

Naturschutz in Recht und Praxis

2. Jahrgang

Heft 2
2003

Interdisziplinäre Online-Zeitschrift
für Naturschutz und Naturschutzrecht

Aus dem Inhalt:

Aarhus-Konvention

Rechtsprechung

TIDS
Natur + Umwelt

www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift

ISSN: 1610-7837

Fachbeitrag:

Die Aarhus-Konvention, v. Jochen Schumacher. 2

Rechtsprechung. 11

OVG Münster, Beschluss vom 6.8.2002 – 10 B 939/02 -
Zur Bestimmtheit der Baugenehmigung einer Windkraftanlage 11

OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2002 – 1 LB 3422/01 –
Klagebefugnis anerkannter Naturschutzverbände. 17

EuGH, Urteil vom 16.10.2003 – C-182/02 –
Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Jagdzeiten - Ausnahmen 24

EuGH, Urteil vom 16.10.2003 – C-325/02-
Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats. 30

EuGH, Urteil vom 2.10.2003 – C-322/00 -
Vertragsverletzung - Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat
aus landwirtschaftlichen Quellen 33

EuGH, Urteil vom 20.11.2003 – C-296/01-
Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Nichtumsetzung der Richtlinie 90/220/EWG -
Genetisch veränderte Organismen 61

EuGH, Urteil vom 27.11.2003 – C 429/01 –
Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Genetisch veränderte Mikroorganismen -
Anwendung in geschlossenen Systemen 87

Neue Bücher. 104

Letzte Informationen 111

Impressum 115

Die Aarhus-Konvention

Umsetzung in Europäisches Recht und Handlungsbedarf des nationalen Gesetzgebers

Jochen Schumacher

Am 25. Juni 1998 hat die EG das „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten der UNECE (Aarhus-Konvention¹) unterzeichnet. Nachdem nunmehr die erforderliche Anzahl von Nationalstaaten diese Konvention ratifiziert haben, ist sie völkerrechtsverbindlich.

Ziel der Konvention ist es, im Interesse des Schutzes des Einzelnen und künftiger Generationen ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlergehen zuträglichen Umwelt zu gewährleisten. Die Konvention will dieses Ziel durch die Etablierung von Mindeststandards in drei Bereiche erreichen. Mithilfe dieser 3 „Säulen“ werden der Öffentlichkeit unterschiedliche Rechte einräumen.

- Die erste Säule räumt jedem ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (Art. 4 und 5) ein.
- Die zweite Säule spricht jedem ein Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten (Art. 6, 7 und 8) zu.
- Die dritte Säule gewährleistet jedem ein Recht auf Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9).

1. Die Konvention

Die Konvention gliedert sich in 22 Artikel und 2 Anhänge.

Die Artikel 1-3 enthalten allgemeine Regelungen (Ziel, Begriffsbestimmungen, Allgemeine Bestimmungen).

Die Artikel 4-5 enthalten Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt

Die Artikel 6-8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Artikel 9 Zugang zu Gerichten

Die Artikel 10-22 enthalten Verfahrensbestimmungen.

Die Europäische Union ist ebenso Vertragsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland, sie hat bislang 2 Richtlinien zur Umsetzung der Konvention in europäisches Recht erlassen:

- Zur Umsetzung der ersten Säule dient die Richtlinie 2003/4/EG² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates
- Zur Umsetzung der zweiten Säule dient die Richtlinie 2003/35/EG³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.

Innerstaatlich ergibt sich ein Umsetzungsbedarf aufgrund des EU-Rechts und aufgrund der unmittelbaren (völkerrechtliche) Bindung an die Konvention. Die Umsetzungsfrist beträgt 2 Jahre⁴.

Inhaltlich ergeben sich durch die Konvention folgende Neuerungen:

- Erleichterung beim Zugang zu Umweltinformationen,
- Verstärkung von aktiven Informationspflichten der Verwaltung,
- Eröffnung von mehreren Klagemöglichkeiten gegen Verstöße des Umweltrechts:
 - Gerichtliche Überprüfung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 4

1. Text unter <http://www.naturschutzrecht.net/naturschutzgesetze.htm>

2. Abl. EG L 41 S. 26

3. Abl. EG L 156 vom 25.6.2003

4. Für die RL 2003/4/EG läuft die Frist am 14.2.2005 und für die RL 2003/35/EG am 25.6.2005 ab.

- Gerichtliche Überprüfung der Beteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten im Rahmen von Art. 6.

2. Zugang zu Umweltinformationen durch die Öffentlichkeit nach der Aarhus-Konvention

Die erste Säule regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

Ein Auskunftsanspruch auf Informationen über die Umwelt konnte bislang aufgrund der RL 90/313/EWG geltend gemacht werden. Auskunftsbegehren wurden auf dieser Grundlage von den Behörden häufig damit abgelehnt, dass es sich bei der begehrten Auskunft nicht um eine „Umweltinformation“ oder, dass es sich bei der angesprochenen Behörde nicht um eine „Behörde“ i.S. der Richtlinie handle.

In Art. 4 Abs. 1 sieht die Konvention deshalb vor, dass die Vertragsstaaten der Öffentlichkeit die Umweltinformationen zur Verfügung stellen. Der Anspruch braucht nicht mit einem berechtigten Interesse an der Information begründet werden. Die Informationen müssen in der von dem Antragsteller verlangten Form übermittelt werden. Davon kann nur in zwei Fällen abgewichen werden:

1. es erscheint der Behörde angemessen, die Informationen in anderer Form zur Verfügung zu stellen, was zu begründen ist, oder
2. die Informationen stehen der Öffentlichkeit bereits in anderer Form zur Verfügung.

Anspruch auf Umweltinformationen hat nach der Konvention die Öffentlichkeit. Dazu gehört jede natürliche und juristische Person und deren Vereinigungen, Organisationen und Gruppen. Die Konvention unterscheidet zwischen Öffentlichkeit und „betroffener Öffentlichkeit“, unter letzteres gehören die von umweltrechtlichen Verfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Umweltinteresse, also nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz in Einklang mit den nationalstaatlichen Regeln einsetzen. Unter diese Definition fallen auch alle Nichtregierungsorganisationen, dies könnte sich dann für die Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren und den Rechtsschutz auswirken. Nach Art. 4 Abs. 2 der Konvention sollen die Informationen über die Umwelt so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Monat nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Eine Fristverlängerung auf bis zu zwei Monate nach Antragstellung kann für das zur Verfügung stellen der Informationen dann in Betracht kommen, wenn dies der Umfang und die Komplexität der Informationen rechtfertigen. Der Antragsteller muss aber über jede Verlängerung sowie über die Gründe hierfür informiert werden.

In Art. 2 enthält die Konvention Begriffsbestimmungen, die dazu führen, dass die Begriffe einheitlich bei den Vertragsländern angewandt werden können. Eine Legaldefinition erfahren die Begriffe „Behörde“ (Nr. 2 a-d), „Informationen über die Umwelt“ (Nr. 3 a-c), „Öffentlichkeit“ (Nr. 4), „Betroffene Öffentlichkeit“ (Nr. 5).

2.1 Informationen über die Umwelt

Die Vorgaben der Aarhus-Konvention gehen über die Regelungen der UIRL 90/313/EWG in Bezug auf den Zugang zu Umweltinformationen hinaus.

Nach Art. 2 Abs. 3 der Konvention sind „Informationen über die Umwelt“ sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
- b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung sowie Tätigkeiten oder Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, Umweltvereinbarungen, Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, die sich auf die unter a) genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden;
- c) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder - auf dem Weg über diese Bestandteile - von den unter Buchstabe b) genannten Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein können.

Dieser weite Begriff der Umweltinformationen soll dazu dienen, dass der Informationsanspruch möglichst wenig ausschließt und dass die wirtschaftlichen Hintergründe umweltpolitischer Entscheidungen transparent gemacht werden. Erfasst werden von dem Begriff jetzt auch gentechnisch veränderte Organismen sowie unter Art. 2 Abs. 3b Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden.

2.2 Behörde

Nach Art. 2 Nr. 2 Konvention gehören zu dem weiten Begriff „Behörde“

- eine Stelle der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und anderer Ebene;
- natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen;
- sonstige natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Stelle oder einer dort genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen;
- die Einrichtungen aller in Artikel 17 näher bestimmten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

Nicht erfasst werden von dieser Begriffsbestimmung Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln.

Insgesamt hat sich der Anwendungsbereich gegenüber der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG erheblich erweitert. Nach der UIRL 1990 wurden nur Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Auskunft verpflichtet, die „Aufgaben im Bereich der Umweltpflege“ wahrnahmen (Art. 2 Abs. 2 lit. b UIRL 1990). Die Aarhus-Konvention und ebenso die RL 2003/4/EG erfasst alle Stellen der öffentlichen Verwaltung und macht keinen Einschnitt in Bezug auf den Aufgabenkreis der betreffenden Behörde. Zu den Umweltinformationen zählen jetzt auch Kenntnisse über Stoffe, Umweltvereinbarungen oder Politikinhalt.

Zu den Auskunftspflichtigen gehören privatisierte öffentliche Unternehmen, die Kommunen und ihre Unternehmen sowie Wirtschaftsunternehmen, die umweltbezogene öffentliche Aufgaben im Auftrag staatlicher oder kommunaler Stellen wahrnehmen (DSD, Abfall- und Abwasserbeseitigung, usw.)

Der Antrag kann nur in folgenden Fällen abgelehnt werden (Art. 4 Abs. 3 und 4),

wenn:

- die Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, nicht über die beantragten Informationen über die Umwelt verfügt (in diesem Fall informiert die Behörde den Antragsteller so bald wie möglich darüber, bei welcher Behörde er ihres Erachtens die gewünschten Informationen beantragen kann, oder sie leitet den Antrag an diese Behörde weiter, Abs. 5);
- der Antrag offensichtlich mißbräuchlich oder zu allgemein formuliert ist oder
- der Antrag Material betrifft, das noch fertiggestellt werden muss, oder wenn er interne Mitteilungen von Behörden betrifft, sofern eine derartige Ausnahme nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist oder gängiger Praxis entspricht, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dieser Informationen zu berücksichtigen ist.

Nach Art. 4 Abs. 4 kann ein Antrag auf Informationen über die Umwelt auch abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf:

- die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist;
- internationale Beziehungen, die Landesverteidigung oder die öffentliche Sicherheit;
- laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeit einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sofern diese rechtlich geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen zu schützen. In diesem Rahmen sind Informationen über Emissionen, die für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind, bekanntzugeben;
- Rechte auf geistiges Eigentum;
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten in bezug auf eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist;
- die Interessen eines Dritten, der die beantragten Informationen zur Verfügung gestellt hat, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, sofern dieser Dritte der Veröffentlichung des Materials nicht zustimmt, oder
- die Umwelt, auf die sich diese Informationen beziehen, wie zum Beispiel die Brutstätten seltener Tierarten.

Die genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe sowie ein etwaiger Bezug der beantragten Informationen zu Emissionen in die Umwelt zu berücksichtigen sind. Wurde der Antrag schriftlich gestellt, so bedarf die Ablehnung auch der Schriftform (dies gilt auch bei einem mündlichen Antrag, wenn der Antragsteller darum gebeten hat). In der Ablehnung werden die Gründe für die Ablehnung des Antrags genannt sowie Informationen über den Zugang zu dem nach Artikel 9 vorgesehenen Überprüfungsverfahren gegeben. Die Ablehnung erfolgt so bald wie möglich, spätestens nach einem Monat, es sei denn, die Komplexität der Informationen rechtfertigt eine Fristverlängerung auf bis zu zwei Monate nach Antragstellung. Der Antragsteller wird über jede Verlängerung sowie über die Gründe hierfür informiert, Abs. 7.

2.3 Umsetzung der Konvention durch die EU

Teile der Aarhus-Konvention werden durch die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates umgesetzt. Die Richtlinie sieht erhebliche Verbesserungen bzgl. des Zugangs zu Umweltinformationen vor.

Gegenüber der bisherigen Richtlinie 90/313/EWG wird nunmehr der Begriff der Umweltinformationen erweitert. Mit der jetzigen Begriffsdefinition soll gewährleistet werden, dass alle relevanten Umweltinformationen erfasst werden und die Begriffsdefinition einheitlich angewandt wird.

Ausdrücklich fallen nunmehr unter den Begriff Umweltinformationen:

- der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette – sofern diese durch den Zustand der Umwelt, Umweltfaktoren oder Maßnahmen, die auf die Umwelt einwirken, betroffen werden können;
- wirtschaftliche Analysen, die Maßnahmen zugrunde liegen, die sich auf die Umwelt – positiv oder negativ – auswirken können. Damit das Ziel verfolgt werden, dass die wirtschaftlichen Hintergründe umweltrelevanter Entscheidungen transparent werden (Art. 2 Nr. 1 RL 2003/4/EG).

Alle Behörden sind verpflichtet, Umweltinformationen herauszugeben.

Weitere Änderungen:

- Zukünftig werden verstärkt auch private Stellen zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, dies kann dann geschehen, wenn die private Stelle unter der Kontrolle einer Behörde steht und öffentliche Aufgaben mit Umweltbezug wahrnimmt (z.B. sämtliche Unternehmen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen).
- Die Frist, in der die angesprochene Behörde reagieren muss, wurde von 2 auf 1 Monat verkürzt.
- Begrenzte Ausnahmegründe
- Die Behörden werden verpflichtet, ihre Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Zulassungsverfahren

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus-Konvention

Die zweite Säule der Aarhus-Konvention betrifft die Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Verfahren. Diese erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- umweltbezogene Zulassungsverfahren (Art. 6)
- umweltbezogene Pläne, Programme und Politiken (Art. 7) und
- die Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften oder sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Normen.

Umweltbezogenes Zulassungsverfahren

Nach Art. 6 ist die betroffene Öffentlichkeit umfassend in umweltrelevanten Entscheidungsverfahren (Zulassungsverfahren⁵) zu beteiligen. Zu beteiligen sind neben Einzelpersonen auch die entsprechenden – nach innerstaatlichem Recht anerkannten - Umweltverbände.

Für welche Entscheidungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, wird in Art. 6 Abs. 1 geregelt, die Tätigkeiten⁶ werden in Anhang I aufgelistet. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt auch nach Art. 6 Abs. 1 lit. b bei Entscheidungen über geplante Tätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereich von Anhang I, sofern sie eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.

Nachfolgend sind die einzelnen Bereiche aufgeführt:

- (1) Energiebereich,
- (2) Herstellung und Verarbeitung von Metallen,
- (3) mineralverarbeitende Industrie,
- (4) Chemische Industrie,
- (5) Abfallbehandlung,
- (6) Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150.000 Einwohnerwerten,
- (7) Industrieanlagen zur Herstellung von
 - a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen;
 - b) Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 20 t pro Tag übersteigt.
- (8)
 - a) Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und Flughäfen² mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2.100 m und mehr;
 - b) Bau von Autobahnen und Schnellstraßen³;
 - c) Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde.
- (9)
 - a) Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich sind;
 - b) Seehandelshäfen, mit Binnen- und Außenhäfen verbundene Landungsstege (mit Ausnahme von Landungsstegen für Fährschiffe) zum Laden und Löschen, die Schiffe mit mehr als 1.350 t aufnehmen können.
- (10) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme
- (11) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes,
- (12) Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t pro Tag bei Erdöl und von mehr als 500.000 m³ pro Tag bei Erdgas.

5. Genehmigungsverfahren nach dem BimSchG, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, wasserrechtliche Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren und gentechnische Genehmigungsverfahren.

6. Die Konvention versteht hierunter die einzelnen Bereiche, für die Vorhaben öffentlich zugelassen werden.

- (13) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Mio. m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.
- (14) Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.
- (15) Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, ab einer bestimmten Größe.
- (16) Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.
- (17) Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.
- (18) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 200.000 t und mehr.
- (19) Sonstige Tätigkeiten:
 - Anlagen zur Vorbehandlung;
 - Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen;
 - a) Anlagen zum Schlachten;
 - b) Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Rohstoffen
 - c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch;
 - Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen;
 - Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel;
 - Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.
- (20) Jede Tätigkeit, die nicht durch die Nummern 1 bis 19 erfasst ist, wenn für sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
- (21) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens findet keine Anwendung auf die genannten Vorhaben, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich zur Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Methoden oder Produkte über einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden, es sei denn, sie würden wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit haben.
- (22) Jede Änderung oder Erweiterung von Tätigkeiten unterliegt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens, wenn sie für sich betrachtet die Kriterien/Schwellenwerte in diesem Anhang erreicht. Jede sonstige Änderung oder Erweiterung von Tätigkeiten unterliegt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b dieses Übereinkommens.

Ausnahmen können für Belange der Landesverteidigung in Betracht kommen, Art. 6 Abs. 1.

Nach Art. 6 Abs. 2 beginnt das Beteiligungsverfahren, indem die betroffene Öffentlichkeit je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig über die geplante Tätigkeit informiert wird. Nach Art. 2 Abs. 5 ist die betroffene Öffentlichkeit die „von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran“. Naturschutzvereine die nach dem BNatSchG anerkannt sind, kann ein solches Interesse unterstellt werden (dies gilt natürlich auch für andere nichtstaatliche Organisationen).

Die betroffene Öffentlichkeit soll folgende Informationen erhalten:

- die geplante Tätigkeit und den Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird,
- die Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf,
- die für die Entscheidung zuständige Behörde,
- das vorgesehene Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können: Beginn des Verfahrens, Möglichkeit der Öffentlichkeit sich

zu beteiligen, Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen, Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann, Angabe der zuständigen Behörde, bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie der dafür vorgesehenen Fristen und Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt vorhanden sind,

- die Tatsache, dass die Tätigkeit einem nationalen oder grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die Vertragsstaaten sind nach Art. 6 Abs. 4 zu einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verpflichtet. Zu diesem Zeitpunkt müssen noch alle Optionen offen sein und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung noch erfolgen können. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung muss bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden (Abs. 8).

Das deutsche Recht sieht für die Bekanntgabe der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens in § 3a S. 2 UVPG nur nach einer Einzelfallprüfung nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes oder durch öffentliche Bekanntgabe bei Unterbleiben einer UVP vor⁷.

Nach Art. 6 Abs. 6 Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, der betroffenen Öffentlichkeit auf Antrag Einsicht in alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu geben. Dazu gehören mindestens :

- eine Beschreibung des Standortes sowie der physikalischen und technischen Merkmale der geplanten Tätigkeit, einschließlich einer Schätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen,
- eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt,
- eine nichttechnische Zusammenfassung der genannten Informationen,
- ein Überblick über die wichtigsten, vom Antragsteller geprüften Alternativen und
- nach Maßgabe des nationalen Rechts die wichtigsten Berichte und Empfehlungen an die Behörde, die zum Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit vorliegen.

3.2 Folgerungen für das deutsche Recht

Teilweise geht das deutsche Recht über diese Vorgaben bereits hinaus. Das UVPG sieht in § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des § 73 VwVfG vor. Nach § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG sind alle entscheidungserheblichen Unterlagen öffentlich auszulegen. Die Unterlagen sind dann für jedermann einsehbar. Entscheidungserheblich sind alle Unterlagen, mit deren Einsichtnahme der potenziell Betroffene vollständig über die Auswirkung des Vorhabens unterrichtet wird. Ihm muss es aufgrund der Unterlagen möglich sein, von seiner Einwendungsbefugnis sachgerecht Gebrauch zu machen⁸. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Auch die behördliche Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen⁹.

Art. 6 Abs. 7 der Konvention sieht vor, dass im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden muss, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.

§ 73 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG entspricht nicht dieser Jedermannnorm für die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-pflichtigen Verfahren.

7. Vgl. auch Dienes, in Hoppe: UVPG, § 3a Rn. 7.

8. BVerwG, Urteil vom 8.6.1995 – 4 C 4.94 - = BNatSchG/ES FStrG § 17, Nr. 8 = BVerwGE 98, 339/344.

9. Vgl. Wagner in Hoppe, UVPG, § 9 Rn. 17; zu den Unterlagen nach § 6 Haneklaus in Hoppe, a.a.O.

Nach Art. 6 Abs. 9 der Konvention ist die Öffentlichkeit unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten, dh. der Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für das UVP-pflichtige Verfahren gilt hier § 9 Abs. 2 UVPG.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

4.1 Umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken

Nach Art. 7 ist die Öffentlichkeit in einem transparenten und fairen Verfahren bei der Vorbereitung von Umweltbezogenen Plänen zu beteiligen. Daher muss der Öffentlichkeit auch bereits im Vorfeld die entsprechenden Instrumentarien zur Verfügung gestellt werden. So muss

- der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben werden (Art. 6 Abs. 3),
- die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann (Art. 6 Abs. 4),
- das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Öffentlichkeit, die zu berücksichtigen ist, erfolgt durch die Behörde.

4.2 Beteiligung bei der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente, Art. 8

Nach Art. 8 der Konvention bemühen sich die Vertragsparteien um eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit während der behördlichen Vorbereitung von exekutiven Vorschriften und sonstigen allgemein anwendbaren rechtsverbindlichen Bestimmungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Damit geht die Konvention über die bisher bestehenden Informationszugangsrechte hinaus. Die Informationspflicht erstreckt sich somit auf die Entstehung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Satzungen.

Für eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit muss eine angemessene Frist vorgesehen sein (lit. a), in der die Entwürfe zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Wege zugänglich gemacht werden (lit. b). Die Öffentlichkeit soll Gelegenheit erhalten, entweder direkt oder über eine entsprechende Interessensvertretung Stellung zu nehmen (lit. c).

Die Bindungswirkung für die Vertragsstaaten ist dabei begrenzt, nach Art. 8 der Konvention haben sich die Vertragsstaaten zu bemühen, „zu einem angemessenen Zeitpunkt und, solange Optionen offen noch offen sind, eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern“. Aus dieser sehr offenen Formulierung dürfte sich für die Vertragsstaaten keine Rechtspflicht ableiten lassen, der Gestalt, dass bei der Entstehung von Normen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Insoweit ist es fraglich, ob sich für das deutsche Recht hier eine Änderung ergeben wird. Die betroffenen Kreise werden regelmäßig vor Erlass eines Gesetzes (diese sehen z.T. auch eine Anhörung der beteiligten Kreis vor), Verordnung oder Verwaltungsvorschrift angehört. Eine weitere (kostengünstige) Informationsquelle ist regelmäßig das Internet, hier werden vom Bund und den meisten Ländern Entwürfe bereitgestellt.

5 Zugang zu Gerichten

Die dritte Säule sieht Regelungen über den Zugang zu Gerichten und anderen Überprüfungsverfahren dar (Art. 9) und verfolgt zwei wesentliche Ziele:

- zum einen die konsequente und effektive Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens über den Informationszugang und die Öffentlichkeitsbeteiligung und
- zum anderen Regelungen über die Durchsetzung umweltbezogener Rechtsbestimmungen.

Zur europarechtlichen Umsetzung vgl. RL 2003/4/EG.

Die Konvention sieht den Zugang zu Gerichten für folgende Fälle vor:

Verletzung des Informationszugangsrechts nach Art. 4 (Art. 9 Abs. 1) und bei Verletzung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungsverfahren nach Art. 6 (Art. 9 Abs. 2).

5.1 Rechtsverletzungen

5.1.1. Verletzung des Rechts auf Informationszugang (Art. 9 Abs. 1)

Nach Abs. 1 ist ein gerichtliches Überprüfungsverfahren für den Fall vorgesehen, dass eine Person der Ansicht ist, dass ihr nach Art. 4 gestellter Informationsantrag von der betreffenden Stelle nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten bearbeitet worden sei. Eine weitere Voraussetzung an die Klageerhebung ist nicht geknüpft. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 ist für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung ein „schnelles, gesetzlich festgelegtes sowie gebührenfreies oder nicht kostenaufwendiges“ vorgerichtliches Überprüfungsverfahren durchzuführen, das Verfahren kann durch eine Behörde oder eine unabhängige und unparteiische Stelle durchgeführt werden. Die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens nach Absatz 1 sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Zumindest die Ablehnungsgründe müssen schriftlich dargelegt werden.

Die Umsetzung durch die europäische Union erfolgte durch Art. 6 RL 2003/35/EG. Nach dem bundesrepublikanischen Recht kann die Verletzung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 4 UIG im Rahmen des Widerspruchsverfahrens (§ 68 VwGO) oder mit Hilfe der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO geltend gemacht werden.

5.1.2 Verletzung des Rechts auf Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 9 Abs. 2)

Nach Art. 9 Abs. 2 hat die betroffene Öffentlichkeit bei Verletzungen gegen das Beteiligungsverfahren dann einen Zugang zum gerichtlichen Überprüfungsverfahren wenn sie ein

- a) ein ausreichendes Interesse hat oder
- b) eine Rechtsverletzung geltend macht, sofern das Verwaltungsprozeßrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Die gerichtliche Überprüfung bezieht sich auf das Anfechten der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen. Ziel der Konvention ist es, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Im Unterschied zu Abs. 1 kann nach Abs. 2 für die Geltendmachung des Anspruches eine Beschränkung auf die betroffene Öffentlichkeit, das Vorliegen eines Interesses oder die Geltendmachung einer Rechtsverletzung Voraussetzung sein. Innerstaatlich kann bestimmt werden (orientiert an dem weiten Zugangsrecht durch die Konvention), was als ausreichendes Interesse oder Rechtsverletzung anzusehen ist. Als Ausnahme gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt. Nichtstaatliche Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

6 Fazit

Die Konvention von Aarhus stellt insgesamt einen wichtigen Schritt dar, der den Zugang zur Informationen über die Umwelt erheblich verbessern kann.

Rechtsprechung

OVG Münster, Beschluss vom 6.8.2002 – 10 B 939/02 -

Zur Bestimmtheit der Baugenehmigung einer Windkraftanlage

VwVfG § 37 Abs. 1

1. Sind für eine Windenergieanlage verschiedene Betriebsweisen mit unterschiedlich hohen Schalleistungspegeln möglich, so muss die Baugenehmigung für die Windenergieanlage die genehmigte Betriebsweise regeln.

2. Die Begrenzung der zulässigen Schallimmissionen in einer Baugenehmigung für eine Windenergieanlage ist als bloße Zielvorgabe allein noch nicht geeignet, ausreichenden Nachbarnschutz gegen Schallimmissionen sicherzustellen. Vielmehr muss auch gewährleistet sein, dass die Schallimmissionsgrenzwerte ab Beginn der Inbetriebnahme der Anlage tatsächlich eingehalten werden.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Antragsteller hat Erfolg.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere genügt die Beschwerdebegründung (noch) den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

Die Beschwerde ist auch begründet, denn der Antrag der Antragsteller auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig und begründet.

Bei der nach §§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Antragsteller, von dem Vollzug der Baugenehmigung vorerst verschont zu bleiben, das Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung. Für das Ergebnis der Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache maßgeblich, wenn sie nach der hier allein gebotenen summarischen Prüfung zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beurteilt werden können. Hiernach überwiegt das Interesse der Antragsteller, weil bereits vieles dafür spricht, dass die Baugenehmigung deren Nachbarrechte verletzt. Eine Baugenehmigung ist rechtswidrig und verletzt die Rechte eines betroffenen Nachbarn, wenn sie unter Verstoß gegen § 37 Abs. 1 VwVfG unbestimmt ist und sich die Unbestimmtheit gerade auf solche Merkmale des Vorhabens bezieht, deren genaue Festlegung erforderlich ist, um eine Verletzung solcher Rechtsvorschriften auszuschließen, die auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt sind, vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. Mai 1994 - 10 A 1025/90 -, NWVBl. 1994, 417; Hahn/Schulte, Öffentlich-rechtliches Baunachbarrecht, Rn. 60.

Die zu Gunsten der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung verstößt nach summarischer Prüfung gegen das in § 37 Abs. 1 VwVfG NRW niedergelegte Bestimmtheitsgebot, weil nicht ersichtlich ist, dass sie die maßgeblichen Schalleistungspegel der genehmigten drei Windenergieanlagen (WEA) festlegt. Bei der Erteilung einer Genehmigung ist es erforderlich, deren Gegenstand genau zu bezeichnen. Diesen Anforderungen wird die erteilte Baugenehmigung nicht gerecht. Sie bezieht sich u.a. auf zwei WEA Vestas V 52 850 kw mit einer Nabenhöhe von 74,00 m. Dieser Anlagentyp kann nach der von den Beigeladenen im Baugenehmigungsverfahren überreichten allge-

meinen Spezifikation mit Schalleistungspegeln zwischen 101,6 und 105,2 dB(A) betrieben werden. In der Anlagensteuerung sind jeweils mehrere Parametersätze hinterlegt, die zu diesen Schalleistungspegeln führen. Die jeweilige Kennlinie wird bei der Inbetriebnahme der WEA festgelegt und kann vom Anlagenbetreiber nicht ohne Weiteres geändert werden. Für die WEA Vestas V 52 850 kw sind danach verschiedene vorgegebene Betriebsweisen mit diesen zugeordneten jeweils unterschiedlich hohen Schalleistungspegeln möglich. Die Baugenehmigung vom 7. Dezember 2001 enthält aber keine Angaben über die genehmigte Betriebsweise. Deren Festlegung ist indes erforderlich, weil die jeweilige Betriebsweise wegen der differierenden Emissionen auch zu unterschiedlich hohen Immissionen führen und damit für die Genehmigungsfähigkeit der WEA erheblich sein können. Diese Unbestimmtheit kann nicht beseitigt werden durch Rückgriff auf die Prognose der Schallemission durch Windkraftanlagen bei O. -M. des a. -j. Büro für Windanalyse vom 29. Juni 2001, die den Typ Vestas V 52 850 kw 101 dB(A) zugrunde legt, denn diese Prognose ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung. Der Inhalt der Baugenehmigung wird durch den Bauschein und die dort in Bezug genommenen Bauvorlagen und sonstigen Anlagen bestimmt, die nach dem objektiv zu ermittelnden Regelungsgehalt das betreffende Vorhaben ausmachen sollen. Hierzu gehören in erster Linie die von der Baugenehmigungsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Bauvorlagen, insbesondere die Bauzeichnungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, § 4 BauPrüfVO), die bei Änderungen baulicher Anlagen auch die zu beseitigenden und die neuen Bauteile zu verdeutlichen haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BauPrüfVO). Somit kann zur Bestimmung des Regelungsgehalts einer Baugenehmigung grundsätzlich nicht - auch nicht ergänzend - auf solche vom Bauherrn vorgelegte Unterlagen abgestellt werden, die von der Baugenehmigungsbehörde nicht mit Zugehörigkeitsvermerk zum Bauschein versehen worden sind, vgl. OVG NRW, Urteil vom 10. Dezember 1996 - 10 A 4248/92 -, BRS 58 Nr. 216 und Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Loseblatt-Kommentar, § 75 Rn. 126 ff..

Danach gehört die von dem Beigeladenen zu 2. in Auftrag gegebene Schallimmissionsprognose nicht zum Inhalt der Baugenehmigung, denn sie gehört nicht zu den in der Baugenehmigung allein in Bezug genommenen - und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen - Bauvorlagen. Die mithin gegebene Unbestimmtheit der Baugenehmigung bezieht sich auch auf solche Merkmale des Vorhabens, deren genaue Festlegung erforderlich ist, um eine Verletzung solcher Rechtsvorschriften auszuschließen, die auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt sind. Denn im vorliegenden Fall stellt sich aufgrund des relativ geringen Abstands von deutlich unter 300 m zwischen der WEA 1 und dem Wohnhaus der Antragsteller insbesondere die Frage, ob der maßgebliche Immissionsgrenzwert der TA-Lärm von 45 dB (A) nachts eingehalten wird. Dies soll nach der vorgelegten Immissionsprognose für die WEA Vestas 52 850 kw beim Betrieb mit dem geringsten Schalleistungspegel von 101,6 dB (A) der Fall sein. Danach betragen die Immissionen am Wohnhaus der Antragsteller 42,5 dB (A). Dass der maßgebliche Grenzwert etwa auch bei einem Betrieb der WEA mit dem höchsten Schalleistungspegel von 105,2 dB (A) eingehalten werden könnte, ist nicht anzunehmen. Denn nach der Schallimmissionsprognose ist zu erwarten, dass die Schallimmissionen bei dieser Betriebsart lediglich um weniger als 10 dB (A) steigen. Eine Aussage, dass die Steigerung nicht mehr als 2,5 dB (A) betragen würde, ist dem Gutachten dagegen nicht zu entnehmen. Hiervon ausgehend würde die angefochtene Baugenehmigung Nachbarrechte der Antragsteller aller Voraussicht nach auch dann

verletzen, wenn man sie nicht für unbestimmt halten wollte, sondern annähme, sie lasse den Betrieb der WEA nach Wahl der Beigeladenen in allen technisch möglichen Betriebsweisen, also auch mit einem Schallleistungspegel von 105,2 dB (A), zu.

Der Aussetzungsantrag der Antragsteller hätte aber selbst dann Erfolg, wenn man die Baugenehmigung so verstehen wollte, dass sie sich nur auf die in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegte schallreduzierte Betriebsweise mit einem Schallleistungspegel von 101,6 dB (A) bezieht. Dann würde Folgendes gelten: Die Nebenbestimmung Nr. 7 zur Baugenehmigung, nach der die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass am Wohnhaus der Antragsteller die Immissionsbelastung 45 dB (A) nachts nicht überschreitet, ist als bloße Zielvorgabe allein noch nicht geeignet, den ausreichenden Nachbartschutz sicherzustellen, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 9. Juli 2002 - 10 B 696/02 - und vom 13. Juli 1998 - 7 B 956/98 -, BRS 60 Nr. 193.

Denn sie gewährleistet nicht, dass die genehmigten WEA bei Inbetriebnahme die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte auch tatsächlich einhalten. Nichts anderes folgt aus der Nebenbestimmung Nr. 8 zur Baugenehmigung. Danach ist nach Errichtung der WEA, spätestens ein Jahr danach, durch einen nach §§ 26, 28 BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen der messtechnische Nachweis zu erbringen, dass am nächstgelegenen Immissionspunkt der festgelegte Immissionsgrenzwert eingehalten wird. Auch diese Auflage stellt den Nachbartschutz noch nicht hinreichend sicher, weil die Baugenehmigung nur dann mit den Nachbarrechten der Antragsteller vereinbar ist, wenn gewährleistet ist, dass die genannten Anlagen die maßgeblichen Lärmgrenzwerte schon ab dem Beginn ihrer Inbetriebnahme einhalten. Ob dies der Fall ist, lässt sich in diesem Eilverfahren nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen. Zwar haben die Beigeladenen mit dem Bauantrag die erwähnte Schallimmissionsprognose vorgelegt, nach der für das Wohnhaus der Antragsteller eine Immissionsbelastung von 42,5 dB (A) nachts errechnet wird. Allerdings liegt die Genauigkeit der Prognose nach den Angaben im Abschnitt 6 des Gutachtens "Qualität der Prognose" bei 3 dB (A), wenn die Emissionsorte zwischen 5 und 30 m über dem Erdboden und zwischen 100 und 1000 m von den Immissionsorten entfernt sind. Für größere Höhen und Abstände sollen keine Abschätzungen der Genauigkeit vorliegen. Geht man für die hier in Betracht kommende Höhe ebenfalls von einer Genauigkeit der Prognose von 3 dB (A) aus, so ergibt sich, dass die Immissionsbelastung am Wohnhaus der Antragsteller in einem Bereich zwischen 39,5 dB (A) und 45,5 dB (A) liegt und deshalb unter Umständen auch eine Grenzwertüberschreitung gegeben sein kann. Diese Möglichkeit wird dadurch verstärkt, dass nach den Angaben in der Schallimmissionsprognose zudem noch die Messunsicherheit der Schallleistungspegel bei 2 dB (A) liegen soll. Zu ähnlichen Konsequenzen führen die aktuelleren Ausführungen der Gutachterin Dr. D. J. in deren Schreiben vom 8. April 2002 an den Beigeladenen zu 2., wonach die Gesamtunsicherheit der Prognose 2,8 dB (A) betragen soll. Hierbei sei allerdings nicht berücksichtigt worden, dass unbestreitbar auch immissionsmindernde Faktoren existierten. In welchem Umfang sich diese konkret auswirken könnten, wird allerdings nicht angegeben. Nach alledem lässt sich nach den begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des auf eine summarische Prüfung beschränkten Eilverfahrens auch eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsgrenzwertes nicht ausschließen.

Auch die Lage der WEA 1 zum Wohnhaus der Antragsteller spricht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegen eine Verletzung von Nachbarrechten im Hinblick auf die Immissionsbelastung. Die WEA 1 wird - geht man von den Werten der Immissionsprognose aus - in einem Abstand von deutlich unter 300 m zum maßgeblichen Immissionspunkt am Wohnhaus der Antragsteller errichtet. Nach den Erkenntnissen des Senats aus einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren ist es ab einem Abstand von 300 m im Einzelfall durchaus möglich, den erforderlichen Immissionsschutz sicherzustellen. Für deutlich geringere Abstände lässt sich mangels dementsprechender Vergleichsfälle dagegen eine tendenzielle Aussage über die Möglichkeit der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht treffen. Es wird daher im Hauptsacheverfahren zu prüfen sein, ob die Immissionsbelastungen der genehmigten Anlagen den Antragstellern zumutbar sind. Lässt sich danach - ausgehend von der Hypothese, die Baugenehmigung beziehe sich auf die schallreduzierte Betriebsweise der WEA mit 101,6 dB (A) - die Frage der Nachbarrechtswidrigkeit des genehmigten Vorhabens nicht schlüssig beantworten, so muss eine nicht an den Erfolgsaussichten orientierte allgemeine Interessenabwägung über den Ausgang des Verfahrens entscheiden. Diese Interessenabwägung führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die Beigeladenen bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die ihnen erteilte Baugenehmigung nicht ausnutzen dürfen. Das Interesse der Antragsteller, von der Errichtung und Inbetriebnahme der WEA verschont zu bleiben, die für sie möglicherweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, überwiegt das Interesse der Beigeladenen an der Ausnutzung der Genehmigung für die unter Umständen nachbarrechtswidrige Anlagen, zumal durch deren Errichtung Fakten geschaffen würden, die nicht ohne weiteres wieder beseitigt werden können. Für die Interessenabwägung kommt es nicht entscheidend darauf an, dass die Anlagen unter Umständen nach einer Messung gemäß Nebenbestimmung Nr. 8 und einer Nachrüstung gemäß Nebenbestimmung Nr. 9 die Lärmgrenzwerte einhalten, denn die Antragsteller haben - wie oben ausgeführt - bereits ab Inbetriebnahme der Anlagen einen Anspruch auf Einhaltung der maßgeblichen Lärmgrenzwerte.

Im Hinblick auf das sich möglicherweise anschließende Hauptsacheverfahren weist der Senat auf Folgendes hin: In einem etwaigen Hauptsacheverfahren wird der Frage unzumutbarer Schattenauswirkungen auf das Grundstück der Antragsteller durch die östlich gelegene WEA 1 nachzugehen sein. Für die WEA 2 und 3 dürften derartige Auswirkungen aufgrund der Abstände zum Wohnhaus der Antragsteller auszuschließen sein. Der Senat versteht die Nebenbestimmungen Nr. 11 und Nr. 12 zur Baugenehmigung so, dass die WEA mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltung derart auszurüsten sind, dass die Schattenauswirkungen am Wohnhaus der Antragsteller den Wert von 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten dürfen. Ob für die wertende Beurteilung der Zumutbarkeit der Schattenwirkung ein derartiger Grenzwert gebildet werden kann, wird im Hauptsacheverfahren zu entscheiden sein, vgl. hierzu OVG NRW, Beschlüsse vom 9. Juli 2002 - 10 B 696/02 -, vom 4. November 1999 - 7 B 1040/99 - und vom 13. Juli 1998 - 7 B 9567/98 -, BRS 60 Nr. 193.

Ebenso wenig lässt sich nach Aktenlage hinreichend sicher beurteilen, ob die optischen Auswirkungen der genehmigten WEA 1 auf das Grundstück der Antragsteller rücksichtslos sind. Für die WEA 2 und 3 dürften derartige Auswirkungen aufgrund der Abstände zum Wohnhaus der Antragsteller auszuschließen sein. In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass die optisch bedrängende Wirkung, die von

dem sich drehenden Rotor einer WEA ausgeht, nicht stets rücksichtslos ist, wenn sie auf angrenzenden Wohngrundstücken wahrgenommen wird. Wohnhäuser sind gegen sie nicht unterschiedslos geschützt. Der Schutz richtet sich vielmehr insoweit nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück in einem reinen oder allgemeinem Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, genießt es erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde WEA, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem Wohnhaus im Außenbereich. Im Außenbereich sind WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den auch optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich keinen Schutz gegenüber den geschilderten Wirkungen von WEA beanspruchen könnte, sein Schutzanspruch ist lediglich gemindert, vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 13. Mai 2002, - 10 B 671/02 - und vom 3. September 1999 - 10 B 1283/99 -, NVwZ 1999, 1360, 1361.

Ob sich eine WEA insoweit gegenüber umliegender Wohnbebauung als rücksichtslos erweist, ist stets eine Frage der besonderen Umstände des Einzelfalls und der konkreten örtlichen Verhältnisse (z.B. Lage bestimmter Räume und deren Fenster sowie von Terrassen u.ä. zur WEA), vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 9. Juli 2002, a.a.O., und vom 3. September 1999, a.a.O.

Zu den weiteren Rügen der Antragsteller, die Baugenehmigung verletze sie in ihren Nachbarrechten durch die von den genehmigten WEA ausgehenden Infraschallimmissionen, durch Auswirkungen auf Richtfunktrassen und durch das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung weist der Senat auf seine Beschlüsse vom 13. Mai 2002, a.a.O., und vom 1. Juli 2002 - 10 B 788/02 - hin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 und 3, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG; die Abänderung der erstinstanzlichen Wertfestsetzung erfolgt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG. Nach der - mit dem für Baurecht ebenfalls zuständigen 7. Senat abgestimmten - Streitwertpraxis des Senats ist der Streitwert bei einer Nachbarklage gegen die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Windenergieanlage einem Rahmen von 10.000,- EUR bis 15.000,- EUR zu entnehmen, wenn der Abstand zwischen der WEA und dem Ort, für den der Kläger Beeinträchtigungen durch die WEA geltend macht, nicht mehr als 500 m beträgt. Ist der Abstand größer, so ist ein geringerer Streitwert anzusetzen. Diese Streitwerte sind in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wegen des vorläufigen Charakters der begehrten Entscheidung auf die Hälfte zu reduzieren. Der Senat hält insoweit für das vorliegende Verfahren einen Streitwertanteil in Höhe von 7.500,- EUR für angemessen, weil sich die Baugenehmigung u.a. auf eine WEA in einem Abstand von weniger als 300 m zum maßgeblichen Immissionspunkt bezieht. Insoweit ist der Streitwert auch nicht deshalb zu erhöhen, weil die Baugenehmigung sich auf 3 WEA bezieht. Nach dem Umständen des Falles wird die von den Antragstellern geltend gemachte und objektiv gegebene Beeinträchtigung durch diesen Umstand nicht wesentlich erhöht. In Anwendung dieser Grundsätze beträgt der Streitwert des ungetrennten Verfahrens 2 L 244/02 (VG Münster) 12.500,- EUR, wovon 7.500,- EUR auf das vorliegende und 5.000,- EUR auf das abgetrennte Verfahren 10 B 940/02 (2 L 654/02 - VG Münster) entfallen (Abstand zur durch Baugenehmigung genehmigten nächstgelegenen WEA mehr als 300 m).

OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2002 – 1 LB 3422/01 –

Klagebefugnis anerkannter Naturschutzverbände

BNatSchG 29; NNatSchG 60a Nr 4e ff; NNatSchG 60c; VwGO 42 Abs. 2

Anerkannten Naturschutzverbänden steht kein Klagerecht gemäß § 60c Abs. 1 und 2 NNatSchG zu gegen Vorhaben, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 BauGB errichtet werden. Die Zuerkennung einer Befugnis zur inzidenten Überprüfung von Bebauungsplänen ist mit der gesetzlichen Grundentscheidung des Landesgesetzgebers gegen ein Klagerecht der Naturschutzverbände bei Bebauungsplänen nicht vereinbar.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, ein anerkannter Naturschutzverband, begehrt die Aufhebung von Baugenehmigungen, welche der Beklagte der Beigeladenen zu 2) für die Errichtung von 12 Windenergieanlagen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark E.“ der Beigeladenen zu 1) erteilt hat.

Der Beklagte erteilte der Beigeladenen zu 2) am 9. Oktober 1998 die Teilbaugenehmigung zur Herstellung von Wegeanlagen und zur Erstellung der Fundamente für 12 Windenergieanlagen und am 24. November 1998 die Baugenehmigung zur Errichtung dieser Anlagen auf der Grundlage von § 33 BauGB wegen Planreife des dem Vorhaben zugrunde liegenden Bebauungsplans.

Gegen diese Bescheide erhob der Kläger Widerspruch, den er damit begründete, dass er in rechtswidriger Weise an dem Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt worden sei.

Am 1. März 1999 trat der Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark E.“ der Beigeladenen zu 1) in Kraft. Er setzt ein Sondergebiet für 12 Windenergieanlagen fest.

Die Bezirksregierung F. wies die Widersprüche des Klägers gegen die Baugenehmigungen mit Widerspruchsbescheiden vom 5. März 1999 und 17. März 1999 als unbegründet zurück.

Der Kläger hat am 9. März 1999 Klage erhoben und am 15. März 1999 um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. April 1999 (4 B 1050/99) die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen die der Beigeladenen zu 2) erteilten Baugenehmigungen angeordnet. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei gemäß § 60 c NNatSchG antragsbefugt. Mit der Klage greife er ein Vorhaben im Außenbereich an, an dessen Genehmigung er nicht ordnungsgemäß beteiligt worden sei. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes hindere ihn nicht an der Geltendmachung seines naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechts. Eine inzidente Prüfung ergebe, dass dieser Bebauungsplan nichtig sei. Er betreffe ein Gebiet, das Bestandteil eines faktischen europäischen Vogelschutzgebietes sei und durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werde. Gründe des öffentlichen Interesses trügen das Projekt des Windparks nicht, so dass im Rahmen der bauplanerischen Abwägung die aufgezeigten naturschutzrechtlichen Belange nicht überwunden werden könnten.

Der Senat hat auf den Zulassungsantrag des Beklagten und der beiden Beigeladenen die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts zugelassen und den Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt (Beschl. v. 28.7.1999 – 1 M 2281/99 -, DÖV 1999, 1011 = ZfBR 1999, 345). Zur Begründung hat der Senat ausgeführt: Die Voraussetzungen des dem Kläger als anerkannten Naturschutzverband unter anderem für den Fall der Erteilung einer Baugenehmigung im Außenbereich vom Landesgesetzgeber eingeräumten eigenständigen Rechts auf Überprüfung des Verwaltungsakts auf seine Vereinbarkeit mit objektivem Recht seien nicht gegeben, weil die Zulässigkeit des Bauvorhabens der Beigeladenen zu 2) jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung nach § 30 BauGB und nicht nach der für Außenbereichsvorhaben geltenden Vorschrift des § 35 BauGB zu beurteilen sei. Für Vorhaben, die – wie hier – in einem durch Bebauungsplan überplanten Bereich lägen, sehe das NNatSchG keine Beteiligung der Naturschutzverbände im Baugenehmigungsverfahren vor. Deshalb scheidet auch eine inzidente Überprüfung des Bebauungsplanes aus. Die Zuerkennung einer solchen Befugnis sei mit der gesetzlichen Grundentscheidung des Landesgesetzgebers gegen ein Klagerecht der Naturschutzverbände bei Bebauungsplänen nicht vereinbar.

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger unter Auseinandersetzung mit den Gründen des Senatsbeschlusses vom 28. Juli 1999 fortgesetzt. Er hat vorgetragen: Die Klagebefugnis sei gegeben, weil es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handle. Ein nichtiger Bebauungsplan sei nicht geeignet, Rechtswirkungen irgendeiner Art zu entfalten. Trotz der Einführung von § 47 VwGO sei eine inzidente Normenkontrolle zulässig. Anderenfalls drohe das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände leer zu laufen. Die Verneinung einer Inzidentkontrolle verstoße gegen Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unzulässig.

Dem Kläger fehlt die Klagebefugnis. Er macht keine durch § 42 Abs. 2 VwGO geschützte Rechtsposition geltend. Nach dieser Vorschrift ist eine Anfechtungsklage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Verletztenklage ist danach die Regel. Als Ausnahme kann unter anderem die Verbandsklage hinzutreten (Wahl, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2002, Vorbemerkung zu § 42 Abs. 2, Rdn. 10). Von dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen hat der Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht, indem er anerkannten Naturschutzverbänden im Sinne des § 29 BNatSchG in bestimmten Fällen ein eigenständiges Recht auf Überprüfung von Verwaltungsakten auf ihre Vereinbarkeit mit objektivem Recht, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein (sogenannte altruistische Verbandsklage), eingeräumt hat. Nach § 60 c Abs. 1 NNatSchG kann der anerkannte Verband mit der Klage geltend machen, dass der Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Die Klage ist gemäß § 60 c Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG nur zulässig, wenn der Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt ist und er in den Fällen des § 60 a Nrn. 4, 5, 7 und 8 NNatSchG oder des

§ 29 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BNatSchG im Verwaltungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hat oder ihm – wie vorliegend von dem Kläger geltend gemacht - nicht die nach diesen Vorschriften gebotene Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben worden ist. Die Mitwirkung des anerkannten Naturschutzverbandes erstreckt sich gemäß § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatSchG auf Genehmigungen von Bauvorhaben im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), wenn die bauliche Anlage eine Grundfläche von 1.000 m² oder eine Höhe von 20 m überschreitet, ausgenommen sind Gruppen von nicht mehr als fünf Windenergieanlagen, soweit hiermit Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Die Voraussetzungen eines solchen Klagerechts liegen nicht vor.

Das Vorhaben der Beigeladenen zu 2) lag zum Zeitpunkt der maßgeblichen letzten Behördenentscheidung nicht im Außenbereich. Bei Erlass der Widerspruchsbescheide der Bezirksregierung F. vom 5. März 1999 beziehungsweise 17. März 1999 war der Bebauungsplan Nr. 3 der Beigeladenen zu 1) bereits in Kraft getreten. Seine Bekanntmachung datiert vom 1. März 1999. Seit diesem Zeitpunkt findet § 30 Abs. 2 BauGB Anwendung, der die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes regelt. Genehmigungen auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 BauGB unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von § 60 a NNatSchG, der die Mitwirkung von Verbänden auf die dort im Einzelnen aufgeführten Fallgruppen beschränkt. Der Anwendbarkeit von § 30 Abs. 2 BauGB steht nicht entgegen, dass der Beklagte die Baugenehmigungen vom 9. Oktober 1998 und 24. November 1998 wegen formeller Planreife auf § 33 BauGB gestützt hat (vgl. hierzu die Ausführungen des Senats in seiner Beschwerdeentscheidung vom 28. Juli 1999 – 1 M 2281/99 -, a.a.O., im Eilrechtsschutzverfahren, dort Seite 6 des Beschlussabdruckes).

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die inzidente Feststellung der Nichtigkeit des Bebauungsplanes der Beigeladenen zu 1) den Weg zur Prüfung der Voraussetzungen des § 60 c Abs. 1 und 2 NNatSchG eröffne. Der Bebauungsplan der Beigeladenen zu 1) sei nichtig, das Vorhaben der Beigeladenen zu 2) liege daher im Außenbereich und begründe somit das Beteiligungsrecht des Verbandes gemäß § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatSchG. Eine solche Auslegung steht nicht in Einklang mit den Regelungen des NNatSchG zum Beteiligungsrecht der anerkannten Naturschutzverbände.

Der Wortlaut des Begriffes „Außenbereich“ in § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatSchG gibt für die hier maßgebliche Frage, ob im Zuge der Prüfung der Klagebefugnis eines anerkannten Naturschutzverbandes für die Ermittlung des Umfangs seiner Beteiligungsrechte die Festsetzungen des Bebauungsplanes, der der Baugenehmigung zugrunde liegt, inzidenter der Kontrolle unterliegen, nichts her. § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatSchG verweist zur Definition des Begriffes „Außenbereich“ auf § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB 1987, der den Außenbereich in negativer Weise abgrenzt als Gebiet, das außerhalb der von den §§ 30 und 34 BauGB erfassten Flächen liegt. § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB 1987 hat der Landesgesetzgeber als Anknüpfungspunkt gewählt, weil diese Vorschrift den Außenbereich durch Negativdefinition festlegt. Darüber hinaus sollte verhindert werden, dass bei Vorhaben im Außenbereich, bei denen die Baugenehmigung durch andere (fachplanerische) Zulassungen ersetzt wird (Konzentrationswirkung), die Beteiligungspflicht der Naturschutzverbände mit der Begründung verneint werden könnte, Gegenstand des Verfahrens sei keine Baugenehmigung nach § 35 BauGB (vgl. Louis, NdsVBl. 1999, 282). Dem Wortlaut von § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatSchG ist hingegen nicht zu entnehmen, dass auch die Fälle erfasst werden sollen, in denen zuvor

mit Hilfe einer Inzidentkontrolle festgestellt worden ist, dass der Plan keine Rechtswirkungen entfaltet und deshalb das Vorhaben nicht im beplanten Innenbereich, sondern im Außenbereich liegt.

Deshalb muss an dieser Stelle nicht vertieft werden, ob dem Kläger in seiner Auffassung zu folgen ist, eine weitere Auslegung sei unzulässig, wenn der Wortlaut eindeutig ist, also schon im Rahmen dieser Auslegung ein klares Ergebnis erzielt werden könne. Der Beigeladenen zu 2) ist darin zu folgen, dass der Wortlautinterpretation nicht ein Vorrang gegenüber anderen Auslegungsmöglichkeiten einzuräumen ist. Dem Ziel, den im Gesetz objektivierten Willen des Gesetzgebers zu erfassen, dienen die nebeneinander zulässigen, sich gegenseitig ergänzenden Methoden der Auslegung aus dem Wortlaut der Norm, aus ihrem Zusammenhang, aus ihrem Zweck sowie aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (BVerfG, Beschl. v. 17.5.1960 – 2 BvL 11/59, 11/60 -, BVerfGE 11, 126, 130; BGH, Urt. v. 30.6.1966 – KZR 5/65 -, BGHE 46, 74, 76; Heinrichs, in: Palandt, BGB, 61. Aufl., 2002, Einleitung, Rdn. 34 ff.). Der Rückgriff auf die weiteren Auslegungsmöglichkeiten ist hier zulässig, weil der Wortlaut der auslegungsbedürftigen Vorschrift keineswegs eindeutig ist.

Die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschrift, ihr Zweck und auch der Bedeutungszusammenhang, in dem sie steht, ergeben, dass die Klagebefugnis der anerkannten Naturschutzverbände lediglich für bestimmte Verfahren und Sachverhalte begründet ist, die eine inzidente Prüfung von Bebauungsplänen zur Ermittlung der Klagebefugnis ausschließen. Für Vorhaben, die – wie hier – in einem durch Bebauungsplan überplanten Bereich liegen, sieht das NNatSchG keine Beteiligung der Naturschutzverbände im Baugenehmigungsverfahren vor. Mit der Vorschrift des § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatSchG, die erst im Zuge der Beratung des Gesetzesvorhabens durch Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umweltfragen in das Gesetz aufgenommen wurde (LT-Drs. 12/5673, S. 19), hat der Landesgesetzgeber lediglich eine Verbandsbeteiligung bei größeren Bauvorhaben im Außenbereich vorgeschrieben. Auf ein weitergehendes Beteiligungsrecht der anerkannten Naturschutzverbände hat er verzichtet. So ist er der Forderung, die Verbandsklage auch auf Rechtsnormen und Satzungen, zum Beispiel auf Bebauungspläne auszudehnen, nicht gefolgt (LT-Drs. 12/4371, S. 33). Die Befugnis der Naturschutzverbände zur Erhebung einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO besteht deshalb nicht (Rettberg, NdsVBl. 1996, 274). Mit dieser Entscheidung des Landesgesetzgebers werden die Verbände in den Fällen, in denen die Gemeinde die Zulassung von Bauvorhaben durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes steuert, auf ihr Beteiligungsrecht im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 3 BauGB verwiesen.

Die Zuerkennung einer umfassenden Befugnis zur inzidenten Überprüfung von Bebauungsplänen ist mit der zitierten gesetzlichen Grundentscheidung gegen ein Normenkontrollrecht der Naturschutzverbände in Bezug auf Bebauungspläne nicht vereinbar. Die Auffassung des Klägers hätte zur Folge, dass die rechtliche Prüfung nicht auf subjektiv-öffentliche Beteiligungsrechte beschränkt wäre, die dem Naturschutzverband zur Verfolgung ihm anvertrauter Schutzgüter eingeräumt sind, sondern auch andere als naturschutzrechtliche Vorschriften erfasste, zum Beispiel Verfahrens- oder Formvorschriften beziehungsweise materielle Bestimmungen im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB, die nicht dem Naturschutz dienen. Das hat der Landesgesetzgeber gerade nicht gewollt.

Mit seinem Vorbringen, es sei tägliches Handwerkszeug des Baurechts, dass nur ein gültiger Bebauungsplan den Außenbereich ausschlieÙe, verstellt der Kläger den Blick darauf, dass die Inzidentkontrolle von Bebauungsplänen im Rahmen der Anfechtung von belastenden Verwaltungsakten die Klagebefugnis des Adressaten oder Dritten voraussetzt, während nach der Vorstellung des Klägers die Inzidentprüfung des Bebauungsplanes im vorliegenden Fall erst dazu dienen soll, die (bei Wirksamkeit des Bebauungsplans nicht gegebene) Klagebefugnis zu begründen. Deshalb hilft dem Kläger die zitierte Rechtsprechung zum Erschließungs- und Umlegungsrecht nicht weiter, wonach in den zitierten Rechtsgebieten die Inzidentkontrolle eines Bebauungsplanes bejaht wird. Eine Inzidentkontrolle in den genannten Rechtsgebieten setzt die Klagebefugnis voraus.

Auch die Systematik der naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechte für anerkannte Naturschutzverbände spricht gegen die Klagebefugnis des Klägers im vorliegenden Fall. Die niedersächsische Regelung der Verbandsklage der anerkannten Naturschutzverbände verknüpft die Befugnis zur Erhebung der altruistischen Verbandsklage mit den Regelungen über die Beteiligung der Verbände an die Umwelt berührender Verwaltungsverfahren. Maßgeblich ist also nicht die materielle Rechtslage, sondern ob dem Naturschutzverband nach dem jeweiligen Verwaltungsverfahren ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist und er entweder hiervon Gebrauch macht oder er dies nur deshalb nicht tun konnte, weil er in rechtswidriger Weise am Verwaltungsverfahren nicht beteiligt wurde (§ 60 c Abs. 1 und 2 Nr. 1 NNatSchG). Handelt es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich nach § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatSchG in dem dort näher beschriebenen Umfang, hat der Naturschutzverband ein Mitwirkungsrecht im Verwaltungsverfahren. Liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, erhält der Naturschutzverband Gelegenheit zur Stellungnahme nur im Bauleitplanverfahren und nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren.

Wäre der Auffassung des Klägers zu folgen, stünde die Effizienz des dargestellten Verwaltungsverfahrens in Frage. Die Baugenehmigungsbehörde müsste auch bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zunächst ein Beteiligungsrecht des Naturschutzverbandes nach § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatSchG annehmen, um für den Fall der Nichtigkeit des Bebauungsplanes auf der „sicheren“ Seite zu sein. Weiterhin wäre der Anspruch des Bauherrn auf eine zügige Entscheidung auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes in Frage gestellt, weil die Baugenehmigungsbehörde die dem Naturschutzverband eingeräumten Fristen zur Ankündigung einer Stellungnahme (Monatsfrist, § 60 b Abs. 1 NNatSchG) und Abgabe einer Stellungnahme (Zweimonatsfrist, § 60 b Abs. 4 NNatSchG) beachten müsste.

Die in der Rechtsprechung verschiedentlich erwogene Klage- und Antragsbefugnis der Naturschutzverbände in Fällen, in denen die Wahl eines nicht der Mitwirkung der Naturschutzverbände unterliegenden Verwaltungsverfahrens dazu dient, die naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechte zu umgehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.8.1995 – 4 NB 43.94 -, NVwZ-RR 1996, 141; BVerwG, Beschl. v. 21.7.1997 – 4 BN 10.97 -, NVwZ-RR 1998, 98), greift hier nicht zum Vorteil des Klägers durch. Ein Umgehungsstatbestand ist nicht ersichtlich. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Vorhaben der Beigeladenen zu 2) ist angesichts der Größe des Windparks und der damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft städtebaulich erforderlich.

Der Einwand des Klägers, Bebauungspläne seien gemäß § 1 Abs. 3 BauGB „schon dann“ aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sei, stützt seinen Standpunkt nicht. Mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz begründet § 1 Abs. 3 BauGB sowohl eine Befugnis als auch eine Pflicht der Gemeinde unter anderem zur Aufstellung von Bauleitplänen. Eine Planungspflicht ergibt sich insbesondere dort, wo vorhandene Bedürfnisse nicht anders als durch eine Bauleitplanung in geordnete, für die Bürger überschaubare Bahnen gelenkt werden können (Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 2. Aufl., 1995, § 1, Rdn. 15). Erforderlich ist ein Bebauungsplan zum Beispiel, wenn das geplante Außenbereichsvorhaben einen Koordinierungsbedarf auslöst, dem nicht das Konditionalprogramm des § 35 BauGB, sondern nur eine Abwägung im Rahmen einer förmlichen Planung angemessenen Rechnung zu tragen vermag (BVerwG, Urt. v. 1.8.2002 – 4 C 5.01 -, V.n.b.). Hieran gemessen werden sich die bei Errichtung eines Windparks mit 12 Windenergieanlagen auftretenden Spannungen in immissionsschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Hinsicht nur durch Aufstellung eines Bebauungsplanes bewältigen lassen. Aber selbst bei anderen (Außenbereichs-)Vorhaben ist der von dem Kläger befürchtete Formenmissbrauch schwer vorstellbar. Die Beigeladene zu 2) weist zu Recht darauf hin, ein Bauleitverfahren sei derart aufwendig, dass es fernliegend sei, die Gemeinde werde es allein zur Vermeidung einer möglichen Klage eines Naturschutzverbandes durchführen. Bereits die im Regelfall notwendige Änderung des Flächennutzungsplans, die der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB unterliegt, bindet erhebliche Verwaltungskapazität. Diesem und dem Aufwand der Aufstellung des Bebauungsplans wird sich die Gemeinde nicht mit dem „Hintergedanken“ aussetzen, die Bauleitplanung verhindere ein Klagerecht des Naturschutzverbandes. Gegen die Annahme des Klägers spricht auch, dass die Gemeinde bei Verzicht auf Aufstellung eines Bebauungsplanes die Abwägung der beteiligten Belange der zuständigen Genehmigungsbehörde überlassen und damit einer eigenen Beteiligung an einem etwaigen Klageverfahren aus dem Weg gehen könnte.

Die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG wird durch die vorstehende Auslegung nicht berührt. Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht jedermann, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt fühlt, der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Welche Rechte er geltend machen kann, bestimmt sich dabei – von den Fällen der Grundrechte und sonstiger verfassungsmäßiger Rechte abgesehen – nach den Regelungen des einfachen Rechts. Der Gesetzgeber befindet darüber, unter welchen Voraussetzungen subjektive Rechte bestehen und welchen Inhalt sie haben sollen (BVerfG, Beschl. v. 31.5.1988 – 1 BvR 520/83 -, DVBl. 1989, 94; Krebs, in: von Münch/Kunig, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl., 2000, Art. 19, Rdn. 60). Ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie ist danach nicht gegeben. Bei Vorliegen eines Bebauungsplanes ist die Verbandsklage gemäß § 60 c NNatSchG nicht gegeben. Dem Kläger steht in diesem Fall kein subjektives Recht zur Seite.

Die Verneinung der Möglichkeit einer Inzidentkontrolle von Bebauungsplänen im Rahmen der Prüfung der Klagebefugnis des Verbandes verletzt auch nicht das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG. Das Grundrecht soll ein faires Verfahren sicherstellen. Es muss sich um einen verfahrensbezogenen Gehörsverstoß handeln, der genau zu bezeichnen ist. Rechtliches Gehör ist nur zu entscheidungserheblichem Tatsachenstoff zu gewähren. Schon daraus folgt, dass der

Kläger nicht mit Erfolg rügen kann, bei Verneinung einer Klagebefugnis nach § 60 c Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG könne er seine Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nicht mehr ausüben und somit seine Argumente in der Sache nicht mehr vorbringen. In Wahrheit beklagt der Kläger nicht ein unfaires Verfahren, sondern wendet sich gegen die Auslegung der ihm nach dem NNatSchG zustehenden Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte. Dies ist jedoch nicht Gegenstand einer zulässigen Rüge nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Eine Klagebefugnis steht dem Kläger letztlich auch nicht nach dem Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts zur Seite. Danach erfasst eine Änderung des Verfahrensrechts grundsätzlich auch anhängige Rechtsstreitigkeiten. Eine einschränkende Konkretisierung erfährt der Grundsatz für anhängige Rechtsmittelverfahren. Beim Fehlen abweichender Bestimmungen führt eine nachträgliche Beschränkung von Rechtsmitteln nicht zum Fortfall der Statthaftigkeit bereits eingelegter Rechtsmittel (BVerfG, Beschl. v. 7.7.1992 - 2 BvR 1631, 1728/90 -, BVerfGE 87, 48, 64). Diese Ausnahme greift nicht zugunsten des Klägers durch. Durch das Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist weder eine Änderung des Prozessrechts eingetreten noch führt dieses nach Einleitung eines gerichtlichen Rechtsmittelverfahrens zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Der Erlass des Bebauungsplanes der Beigeladenen zu 1) berührt nicht das Prozessrecht, sondern verändert die Rechtslage mit der Folge, dass sich auch die materiell-rechtliche Beurteilungsgrundlage für das naturschutzrechtliche Beteiligungsrecht des Klägers ändert. Auch ist das Widerspruchsverfahren kein Rechtsmittelverfahren im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Urt. v. 12.3.1998 - 4 CN 12.97 -, BVerwGE 106, 237, stützt die Rechtsposition des Klägers nicht. Sie bezieht sich auf die Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Neufassung der Antragsbefugnis in § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO 1996 nicht für Normenkontrollanträge gelte, die vor dem 1. Januar 1997 gestellt worden seien. Die bereits erlangte Verfahrensstellung in einem Normenkontrollverfahren genieße dergestalt Vertrauensschutz, dass die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes des intertemporalen Prozessrechts – also: Entzug der Verfahrensstellung nur bei hinreichend deutlicher gesetzlicher Regelung – auch hier gelte. In der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ging es um eine Verfahrensbestimmung, während sich vorliegend die materiell-rechtliche Beurteilungsgrundlage für das naturschutzrechtliche Beteiligungsrecht des Klägers im Widerspruchsverfahren geändert hat.

EuGH, Urteil vom 16.10.2003 – C-182/02 –

Ligue pour la protection des oiseaux u. a. gegen Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement,

Beteiligte: Union nationale des fédérations départementales de chasseurs, Association nationale des chasseurs de gibier d'eau

Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Jagdzeiten - Ausnahmen

Richtlinie 79/409/EWG

1. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten erlaubt es einem Mitgliedstaat, von den Jagdzeiten, die sich aus der Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 4 dieser Richtlinie aufgezählten Ziele ergeben, abzuweichen.

2. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409 kann die Jagd gestattet werden, sofern

- **es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt; diese Bedingung wäre namentlich dann nicht erfüllt, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie 79/409 festgelegten Jagdzeiten aufhalten;**
- **die Jagd so geregelt wird, dass sie unter streng überwachten Bedingungen selektiv stattfindet;**
- **sie nur bestimmte Vogelarten in geringen Mengen betrifft, und**
- **angegeben ist,**
 - a) **für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,**
 - b) **die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,**
 - c) **die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,**
 - d) **die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können, und**
 - e) **welche Kontrollen vorzunehmen sind.**

Aus den Gründen:

1. Der Conseil d'État hat mit Entscheidung vom 25. Januar 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 15. Mai 2002, nach Artikel 234 EG zwei Fragen nach der Auslegung des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1, im Folgenden: Richtlinie) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2. Diese Fragen stellen sich im Rahmen von Klagen der Ligue pour la protection des oiseaux (Vogelschutzliga), der Association pour la protection des animaux sauvages

(Verein für den Schutz wild lebender Tiere) und des Rassemblement des opposants à la chasse (Sammlungsbewegung der Jagdgegner) vor dem Conseil d'État auf Nichtig-erklärung des Décret n° 2000-754 relatif aux dates de chasse aux oiseaux de pas-sage et au gibier d'eau et modifiant le code rural (Dekret über die Jagdzeiten für Zug-und Wasservogel und zur Änderung des Code rural) vom 1. August 2000 (JORF vom 5. August 2000, S. 12178, im Folgenden: angefochtenes Dekret) wegen Überschrei-tung von Befugnissen.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

3. Artikel 7 der Richtlinie bestimmt:

(1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemein-schaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mit-gliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

(2) Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Arten dürfen in dem geografischen Meeres-und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

(3) Die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung - gegebenen-falls unter Einschluss der Falknerei -, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelart-en, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdaus-übung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der ein-zelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagd-gesetzgebung.

4. Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie lautet:

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen :

- a) - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;

b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andre vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Nationales Recht

5. Nach Artikel 2 des angefochtenen Dekrets können die Präfekten von dem Verbot, außerhalb der behördlich festgesetzten Jagdzeiten und während bestimmter, für die Vögel kritischer Zeiten zu jagen, Ausnahmen zulassen, um den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung von Gänsen, Ringeltauben und Drosseln in kleinen Mengen bis zum 20. Februar zu ermöglichen. Der für die Jagd zuständige Minister regelt nach Stellungnahme des Conseil national de la chasse et de la faune sauvage (Nationaler Rat für Jagd und wild lebende Tiere) durch Erlass die Bedingungen, unter denen diese jagdlichen Maßnahmen erlaubt werden können, sowie die Überwachungsmodalitäten. Dieser Minister legt zudem nach Stellungnahme der Fédération nationale de la chasse (Nationaler Jagdverband) und des Office national de la chasse et de la Faune sauvage (Nationales Amt für Jagd und wild lebende Tiere) für jede Vogelart die Höchstzahl der Vögel fest, die in diesem Rahmen pro Departement gejagt werden können. Die Präfekten setzen die Höchstzahl der Vögel fest, die von den Begünstigten der Ausnahmeregelung gejagt werden dürfen.

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

6. Der Conseil d'État vertritt im Rahmen der bei ihm anhängigen Verfahren über die Nichtigkeitsklage des angefochtenen Dekrets wegen Überschreitung von Befugnissen im Wesentlichen die Ansicht, dass Artikel 2 dieses Dekrets eine Vorschrift zur Durchführung des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie sei. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieses Artikels 2 hänge davon ab, ob es Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie erlaube, von den Jagdzeiten abzuweichen, die in Anbetracht der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie genannten Ziele festgesetzt worden seien, beziehungsweise weiter von den Kriterien und den Grenzen, in denen diese Ausnahmen vorgesehen werden könnten.

7. Der Conseil d'État hat Artikel 1 des angefochtenen Dekrets teilweise für nichtig erklärt, soweit dieser die Jagdzeiten für bestimmte Arten betrifft, und das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Erlaubt es Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 einem Mitgliedstaat, von den Jagdzeiten, die sich aus der Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie aufgezählten Ziele ergeben, abzuweichen?

2. Im Fall der Bejahung dieser Frage: Anhand welcher Kriterien sind die Grenzen dieser Abweichung zu bestimmen?

Zur ersten Frage

8. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, u. a. von Artikel 7 der Richtlinie abweichen können, um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

9. Damit eröffnet Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie die Möglichkeit, unter Beachtung der dort aufgeführten Bedingungen den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten während der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie genannten Zeiten zu gestatten, in denen das Überleben der wild lebenden Vögel besonders bedroht ist.

10. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes gestattet Artikel 9 der Richtlinie es den Mitgliedstaaten, von den Bestimmungen u. a. bezüglich der Jagd abzuweichen (Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85, Kommission/Belgien, Slg. 1987, 3029, Randnr. 7). Ferner hat der Gerichtshof die Möglichkeit anerkannt, insbesondere aus dem in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie genannten Grund von dem Verbot der Bejagung bestimmter Vogelarten, die nicht im Anhang II der Richtlinie, auf den Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie verweist, erwähnt sind, abzuweichen (Urteil vom 7. März 1996 in der Rechtssache C-118/94, Associazione Italiana per il WWF u. a., Slg. 1996, I-1223, Randnr. 21).

11. Nach alledem kann die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd auf wild lebende Vögel während der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie genannten Zeiten ebenso wie der Fang und die Veräußerung von wild lebenden Vögeln auch außerhalb der Jagdzeiten im Hinblick auf ihre Haltung zur Benutzung als lebende Lockvögel oder zu Liebhaberzwecken auf Messen und Märkten eine durch Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie gestattete vernünftige Nutzung sein (vgl. Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 262/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 3073, Randnr. 38).

12. Auf die erste Frage ist daher zu antworten, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie es einem Mitgliedstaat erlaubt, von den Jagdzeiten, die sich aus der Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie aufgezählten Ziele ergeben, abzuweichen.

Zur zweiten Frage

13. Nach Artikel 9 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten von dem in den Artikeln 5 und 7 der Richtlinie niedergelegten allgemeinen Verbot der Bejagung geschützter Arten nur durch Maßnahmen abweichen, die eine hinreichend ausführliche Bezugnahme auf die in Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten Punkte enthalten (Urteil Associazione Italiana per il WWF u. a., Randnr. 26).

14. Folglich steht eine nationale Maßnahme, die wie die in Randnummer 5 dieses Urteils genannte die Möglichkeit vorsieht, nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie abzuweichen, nicht in Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie, wenn sie keinen Hinweis darauf enthält, dass eine solche Abweichung nur zulässig ist, wenn es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt (in diesem Sinne Urteil Kommission/Italien, Randnr. 39).

15. Was sodann speziell die Jagd anbelangt, so darf diese nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie nur gestattet werden, wenn

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- sie so geregelt wird, dass sie unter streng überwachten Bedingungen selektiv stattfindet und
- sie nur bestimmte Vogelarten in geringen Mengen betrifft.

16. Die erste der in der vorstehenden Randnummer erwähnten Bedingungen ist nicht erfüllt, wenn die in Abweichung vorgesehene Jagdzeit ohne Not mit den Zeiten zusammenfällt, für die die Richtlinie einen besonderen Schutz gewähren will (in diesem Sinne Urteil Kommission/Italien, Randnr. 39). Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhalten.

17. Die dritte dieser Bedingungen ist nicht erfüllt, wenn die in Abweichung gestattete Jagd nicht die Erhaltung der Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau gewährleistet. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Nutzung der Vögel für die Freizeitjagd zudem nicht als vernünftig und somit im Sinne der elften Begründungserwägung der Richtlinie zulässig angesehen werden.

18. Schließlich müssen die Maßnahmen, nach denen die Jagd gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie gestattet ist, nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie angeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können, und
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

19. Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie die Jagd gestattet werden kann, sofern

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt; diese Bedingung wäre namentlich dann nicht erfüllt, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlän-

gern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhalten;

- die Jagd so geregelt wird, dass sie unter streng überwachten Bedingungen selektiv stattfindet;
- sie nur bestimmte Vogelarten in geringen Mengen betrifft, und
- angegeben ist,
 - a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
 - b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
 - c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
 - d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können, und
 - e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

EuGH, Urteil vom 16.10.2003 – C-325/02-

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg
Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats

Richtlinie 98/81/EG

Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen verstoßen, dass es sich darauf beschränkt hat, nur einen Teil des Artikels 1 der Richtlinie 98/81 und die Anhänge IV und V der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in der Fassung der Richtlinie 98/81 umzusetzen.

Aus den Gründen:

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Klageschrift, die am 16. September 2002 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 226 EG Klage erhoben auf Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch, dass es sich darauf beschränkt hat, nur einen Teil des Artikels 1 und die Anhänge IV und V der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 330, S. 13) umzusetzen, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 dieser Richtlinie verstoßen hat.

Rechtlicher Rahmen

2. Die Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 117, S. 1) wurde durch die Richtlinie 98/81 geändert.

3. Durch Artikel 1 der Richtlinie 98/81 wurden die Artikel 2 bis 16 und 18 bis 20 der Richtlinie 90/219 völlig neu gefasst, in diese Richtlinie wurde ein neuer Artikel 20a eingeführt, und die Anhänge der genannten Richtlinie erhielten die Fassung der neuen Anhänge I bis V im Anhang der Richtlinie 98/81.

4. Anhang III der Richtlinie 90/219 in der Fassung der Richtlinie 98/81 bestimmt die Grundsätze für die Bewertung der Anwendung in geschlossenen Systemen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie. Anhang IV der Richtlinie 90/219 in der Fassung der Richtlinie 98/81 zählt Einschließungs- und andere Schutzmaßnahmen auf, die nach Artikel 6 Absatz 1 der genannten Richtlinie zu treffen sind. Anhang V der Richtlinie 90/219 in der Fassung der Richtlinie 98/81 bezeichnet genau die Informationen, die nach den Artikeln 7, 9 und 10 der genannten Richtlinie vom Anwender den zuständigen Behörden zu melden sind.

5. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/81 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ihr binnen 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Richtlinie 98/81 trat am 5. Dezember 1998 in Kraft.

6. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 98/81 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Vorverfahren

7. Da die luxemburgische Regierung die Kommission nicht von den zur Umsetzung der Richtlinie 98/81 in ihre innerstaatliche Rechtsordnung erlassenen Vorschriften in Kenntnis setzte und die Kommission über keine anderen Informationen verfügte, denen sie hätte entnehmen können, dass dieser Mitgliedstaat die erforderlichen Vorschriften erlassen hätte, richtete die Kommission am 8. August 2000 ein Mahnschreiben an die luxemburgische Regierung, in dem sie diese aufforderte, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten hierzu zu äußern. Am 24. Januar 2001 übersandte die Kommission ihr eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie feststellte, dass keine Umsetzungsmaßnahme mitgeteilt worden sei.

8. Die luxemburgische Regierung hatte jedoch mit Schreiben vom 27. Dezember 2000 geantwortet, dass die Großherzogliche Verordnung vom 6. Dezember 1999 (*Mémorial A 1999*, S. 2590) in ihrem Anhang III den Wortlaut des Anhangs IV der Richtlinie 98/81 wiedergebe.

9. Dies machte sie auch in ihrer Antwort vom 17. April 2001 auf die mit Gründen versehene Stellungnahme geltend, in der sie außerdem angab, dass sie beabsichtige, andere Vorschriften der Richtlinie 98/81 durch zwei Großherzogliche Verordnungen umzusetzen, die sich noch im Entwurfsstadium befänden; darüber hinausgehend erfordere die Umsetzung ein Tätigwerden des Gesetzgebers.

10. Mit einem weiteren Mahnschreiben vom 25. Juli 2001 warf die Kommission dem Großherzogtum Luxemburg vor, dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 98/81 verstoßen zu haben, dass es sich darauf beschränkt habe, nur Anhang IV der genannten Richtlinie umzusetzen, ihr jedenfalls andere Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht mitgeteilt habe, und forderte es auf, sich innerhalb von zwei Monaten hierzu zu äußern.

11. In einer ersten Antwort vom 27. September 2001 verwies die luxemburgische Regierung darauf, dass es zwei Entwürfe Großherzoglicher Verordnungen und einen Gesetzentwurf gebe, die die Umsetzung der Richtlinie 98/81 vervollständigen sollten.

12. In einer zweiten Antwort vom 8. November 2001 teilte die luxemburgische Regierung der Kommission dann eine Großherzogliche Verordnung vom 5. Oktober 2001 mit der Bestimmung der Informationen mit, die die Genehmigungsanträge für Projekte der Anwendung genetisch veränderter Organismen in geschlossenen Systemen enthalten müssen (*Mémorial A 2001*, S. 2591).

13. Da die Kommission der Ansicht war, dass das Großherzogtum Luxemburg innerhalb der gesetzten Frist immer noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/81 nachzukommen, da auch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Oktober 2001 sich darauf beschränke, Artikel 1 der Richtlinie 98/81 nur so weit umzusetzen, als er die Artikel 7, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 der Richtlinie 90/219 sowie den Anhang V der Richtlinie 98/81 ändere, übersandte sie der luxemburgischen Regierung mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 eine weitere mit Gründen versehene Stellungnahme. Die Kommission forderte sie auf,

die erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme zu treffen.

Begründetheit

Vorbringen der Parteien

14. Die Kommission stellt fest, dass das Großherzogtum Luxemburg ungeachtet des Ablaufs der gesetzten Frist die Richtlinie 98/81 nur teilweise umgesetzt habe, und zwar nur einen Teil ihres Artikels 1 und ihre Anhänge IV und V.

15. Die luxemburgische Regierung weist darauf hin, dass der luxemburgische Conseil d'État am 8. Oktober 2002 seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben habe, der die Umsetzung der Richtlinie 98/81 in luxemburgisches Recht abschließe. Nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Conseil d'État sei dieser Gesetzentwurf der Abgeordnetenversammlung übermitteln worden, die gebeten worden sei, ihn vorrangig zu erörtern. Die zuständigen Ausschüsse der Abgeordnetenversammlung hätten mit der Prüfung des Gesetzentwurfs begonnen, so dass die Verabschiedung des Gesetzes demnächst, jedenfalls im ersten Quartal des Jahres 2003, erfolgen werde.

Würdigung durch den Gerichtshof

16. Zunächst ist festzustellen, dass die Klage, soweit sie die Anhänge IV und V der Richtlinie 98/81 betrifft, sowie die Klagebeantwortung der luxemburgischen Regierung dazu so zu verstehen sind, dass sie die Anhänge der Richtlinie 90/219 in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 98/81 betreffen.

17. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Situation zu beurteilen, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war (vgl. insbesondere Urteile vom 11. September 2001 in der Rechtssache C-71/99, Kommission/Deutschland, Slg. 2001, I-5811, Randnr. 29, und vom 11. Oktober 2001 in der Rechtssache C-110/00, Kommission/Österreich, Slg. 2001, I-7545, Randnr. 13).

18. Im vorliegenden Fall wurde die Richtlinie nicht innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist vollständig umgesetzt. Die Klage der Kommission ist daher begründet.

19. Es ist folglich festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 98/81 verstoßen hat, dass es sich darauf beschränkt hat, nur einen Teil des Artikels 1 der Richtlinie 98/81 und die Anhänge IV und V der Richtlinie 90/219 in der Fassung der Richtlinie 98/81 umzusetzen.

EuGH, Urteil vom 2.10.2003 – C-322/00 -

Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande

Vertragsverletzung - Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung -

Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln im Hinblick auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und deren Stickstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung - Gewähr, dass die ausgebrachte Dungmenge einen bestimmten Wert pro Jahr und Hektar nicht überschreitet - Bestimmungen zu den Zeiträumen, Bedingungen und Verfahren des Ausbringens von Düngemitteln nach den Regeln einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft - Verpflichtung zur Durchführung von erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen

Richtlinie 91/676/EWG Artikel 5 Absätze 4 und 5 und Anhänge II Punkt A sowie III Nummer 1

1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen, dass es nicht die in

- **Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Ziffern 2 und 3 und Nummer 2 dieser Richtlinie,**
- **Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang II Punkt A Ziffern 1, 2, 4 und 6 dieser Richtlinie und**
- **Artikel 5 Absatz 5 dieser Richtlinie**

genannten erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

Aus den Gründen:

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Klageschrift, die am 30. August 2000 beim Gerichtshof eingegangen ist, gemäß Artikel 226 EG Klage erhoben auf Feststellung, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375, S. 1) verstoßen hat, dass es nicht die in den Artikeln 4 und 5 Absätze 4 und 5 sowie in den Anhängen II Punkt A Ziffern 1, 2, 4 und 6 und III Nummer 1 Ziffern 2 und 3 und Nummer 2 genannten erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsregelung

2. Artikel 3 Absätze 1, 2 und 5 der Richtlinie lautet:

(1) Gewässer, die von Verunreinigung betroffen sind, und Gewässer, die von Verunreinigung betroffen werden könnten, falls keine Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, werden von den Mitgliedstaaten nach den Kriterien des Anhangs I bestimmt.

(2) Die Mitgliedstaaten weisen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie alle in ihrem Gebiet bekannten Flächen, die in nach Absatz 1 bestimmte Gewässer entwässern und die zur Verunreinigung beitragen, als gefährdete Gebiete aus. Sie unterrichten die Kommission hiervon innerhalb von sechs Monaten nach erster Ausweisung.

...

(5) Die Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung, bestimmte gefährdete Gebiete auszuweisen, befreit, wenn sie die in Artikel 5 genannten Aktionsprogramme nach den Vorgaben dieser Richtlinie in ihrem gesamten Gebiet durchführen.

3. Um für alle Gewässer einen allgemeinen Schutz vor Verunreinigung zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie binnen zwei Jahren nach deren Bekanntgabe Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft auf, die von den Landwirten auf freiwilliger Basis anzuwenden sind und Bestimmungen enthalten sollten, die mindestens die in Anhang II Punkt A der Richtlinie enthaltenen Punkte umfassen.

4. Artikel 5 der Richtlinie bestimmt:

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele legen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Ausweisung der gefährdeten Gebiete nach Artikel 3 Absatz 2 oder innerhalb eines Jahres nach jeder ergänzenden Ausweisung nach Artikel 3 Absatz 4 Aktionsprogramme für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete fest.

(2) Ein Aktionsprogramm kann sich auf alle gefährdeten Gebiete im Gebiet eines Mitgliedstaates erstrecken, oder es können verschiedene Programme für verschiedene gefährdete Gebiete oder Teilgebiete festgelegt werden, wenn der Mitgliedstaat dies für angebracht hält.

(3) In den Aktionsprogrammen werden berücksichtigt:

a) die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, insbesondere über die jeweiligen Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen und anderen Quellen;

b) die Umweltbedingungen in den jeweiligen Regionen des Mitgliedstaates.

(4) Die Aktionsprogramme werden innerhalb von vier Jahren nach Aufstellung durchgeführt und enthalten folgende verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen:

a) die Maßnahmen nach Anhang III;

b) Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach Maßgabe von Artikel 4 vorgeschrieben haben, ausgenommen diejenigen, die durch die Maßnahmen nach Anhang III ersetzt wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen darüber hinaus im Rahmen der Aktionsprogramme die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen, die sie für erforderlich halten, wenn von Anfang an oder anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Aktionsprogramme deutlich wird, dass die Maßnahmen nach Absatz 4 zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht ausreichen. Bei der Wahl dieser Maßnahmen oder Aktionen tragen die Mitgliedstaaten deren Wirksamkeit und den damit verbundenen Kosten im Vergleich zu anderen möglichen Vorbeugungsmaßnahmen Rechnung.

(6) ...

(7) Mindestens alle vier Jahre überprüfen die Mitgliedstaaten ihre Aktionsprogramme und schreiben sie, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen nach Artikel 5 fort. Sie unterrichten die Kommission von allen Änderungen der Aktionsprogramme.

5. Anhang II der Richtlinie - Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft - sieht in Punkt A vor:

Die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll und die die Verhältnisse in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen, sollten Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten, soweit diese von Belang sind:

1. Zeiträume, in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten;

2. Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen;

...

4. Bedingungen für das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen;

...

6. Verfahren für das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen - einschließlich der Häufigkeit und Gleichmäßigkeit des Ausbringens - von sowohl Mineraldünger als auch Dung, bei denen die Nährstoffverluste in die Gewässer auf ein annehmbares Maß beschränkt bleiben.

6. Anhang III der Richtlinie - Maßnahmen, die in die Aktionsprogramme nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a aufzunehmen sind - lautet:

1. Diese Maßnahmen umfassen Vorschriften betreffend:

1. die Zeiträume, in denen das Ausbringen bestimmter Arten von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist;

2. das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung; dieses muss größer sein als die erforderliche Kapazität für die Lagerung von Dung während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen von Dung auf landwirtschaftlichen Flächen in den gefährdeten Gebieten verboten ist, es sei denn, der zuständigen Behörde gegenüber kann nachgewiesen werden, dass die das gegebene Fassungsvermögen übersteigende Menge umweltgerecht entsorgt wird;

3. Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftliche Flächen entsprechend den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betroffenen gefährdeten Gebiets, insbesondere von

a) Bodenbeschaffenheit, Bodenart und Bodenneigung;

b) klimatischen Verhältnissen, Niederschlägen und Bewässerung;

c) Bodennutzung und Bewirtschaftungspraxis, einschließlich Fruchtfolgen, ausgerichtet auf ein Gleichgewicht zwischen

i) dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen
und

ii) der Stickstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung, und zwar aus

- der im Boden vorhandenen Stickstoffmenge zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflanzen anfangen, den Stickstoff in signifikantem Umfang aufzunehmen (Reste am Ende des Winters);
- der Stickstoffnachlieferung aus der Nettomineralisation der organisch gebundenen Stickstoffvorräte im Boden;
- den Einträgen von Stickstoffverbindungen aus Dung;
- den Einträgen von Stickstoffverbindungen aus Mineraldünger und anderen Düngemitteln.

2. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass bei jedem Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieb die auf den Boden ausgebrachte Düngemenge, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine bestimmte Menge pro Jahr und Hektar nicht überschreitet.

Als Höchstmenge pro Hektar gilt die Menge Dung, die 170 kg Stickstoff enthält. Jedoch

a) können die Mitgliedstaaten für das erste Vierjahresprogramm eine Düngemenge zulassen, die bis zu 210 kg Stickstoff enthält;

b) können die Mitgliedstaaten während und nach dem ersten Vierjahresprogramm andere als die oben genannten Mengen zulassen. Diese Mengen müssen so festgelegt werden, dass sie die Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigen; sie sind anhand objektiver Kriterien zu begründen, wie z. B.:

- lange Wachstumsphasen;
- Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf;
- hoher Nettoniederschlag in dem gefährdeten Gebiet;
- Böden mit einem außergewöhnlich hohen Denitrifikationsvermögen.

Lässt ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des vorliegenden Buchstabens b) eine andere Menge zu, so unterrichtet er davon die Kommission, die die Begründung nach dem in Artikel 9 festgelegten Verfahren prüft.

...

7. Nach Artikel 12 der Richtlinie hatten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Da die Richtlinie den Mitgliedstaaten am 19. Dezember 1991 bekannt gegeben worden war, hatten diese sie spätestens am 19. Dezember 1993 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Nationale Regelung

8. Die niederländische Regelung über Dünger und Mineralstoffe, die eine Kontrolle der Erzeugung von Dung bewirken soll, umfasst zwei Systeme. Das eine soll den

umweltgerechten Einsatz von Düngemitteln gewährleisten. Das andere regelt Höchst-mengen für die Düngeerzeugung.

9. Das erstgenannte System, das hier allein von Belang ist, beruht auf einer Besteue-rung von Mineralstoffen, dem so genannten Mineralnährstoffsystem (Mineralstoff-erklärungs-system, im Folgenden: MINAS-System).

10. Die Rechte und Pflichten unter dem MINAS-System ergeben sich aus den Artikeln 14 bis 54 der Wet vom 27. November 1986 houdende regelen inzaken het verhande-len van meststoffen en de afvoer van mestoverschotten (Gesetz über den Düngemit-telhandel und die Entsorgung überschüssigen Düngers) (Stbl. 1986, Nr. 590) in der geänderten Fassung des Gesetzes vom 16. September 1999 (Stbl. 1999, Nr. 406, im Folgenden: Meststoffenwet).

11. Das MINAS-System sieht eine Steuerung des Düngemiteleinsatzes durch Ver-lustnormen vor. Es soll die Stickstoff- und Phosphatverluste aus landwirtschaftlichen Betrieben in die Umwelt verringern. Zu diesem Zweck sollen die Landwirte veranlasst werden, keine umweltschädlichen Stickstoff- oder Phosphatverluste zu verursachen.

12. Das MINAS-System beruht auf dem Grundsatz einer ausgeglichenen Verwen-dung von Stickstoff und Phosphat durch die Landwirte. Die Stickstoff- und Phosphat-ausbringung in einem landwirtschaftlichen Betrieb darf nicht höher sein als die entsorgte Menge dieser Mineralstoffe zuzüglich einer Verlusttoleranz. Die Verlusttoleranz ergibt sich aus den in der Meststoffenwet enthaltenen Stickstoff- und Phosphat-verlustnormen, die unter Umweltschutzgesichtspunkten festgelegt worden sind.

13. Die Betriebsinhaber müssen eine Abgabe entrichten, wenn die Stickstoff- und Phosphatausbringung in ihrem Betrieb die entsorgte Menge dieser Mineralstoffe um mehr als die gesetzlich zugelassenen Verlustgrenzen überschreitet. Das MINAS-System erfasst die Verwendung von Dung ebenso wie den Gebrauch anderer organi-scher oder künstlicher Düngemittel.

14. In Kapitel IV Artikel 14 bis 21 der Meststoffenwet ist eine Pauschalabgabe auf Mineralstoffe geregelt. Die Artikel 14, 15, 16 und 18 sehen vor:

Artikel 14

(1) Auf die Ausbringung von Düngemitteln oder die Erzeugung von Dung wird von natürlichen oder juristischen Personen oder von Zusammenschlüssen natürlicher oder juristischer Personen, die einen Betrieb führen, eine als Pauschalabgabe auf Mineralstoffe bezeichnete Regulierungsabgabe erhoben.

...

Artikel 15

(1) Es wird eine Abgabe auf die in Kilogramm Phosphat ausgedrückte abgabepflich-tige Düngemittelmenge in einem Kalenderjahr erhoben.

(2) Es wird eine Abgabe auf die in Kilogramm Stickstoff ausgedrückte abgabepflich-tige Düngemittelmenge in einem Kalenderjahr erhoben.

Artikel 16

Die abgabepflichtige Düngemittelmenge entspricht der Gesamtmenge der ausgebrachten Düngemittel und des erzeugten Dungs, von der nacheinander abgezogen werden:

- a) die entsorgte Dungmenge;
- b) die Düngemittelaufnahme durch die Pflanzen;
- c) der zulässige Düngemittelverlust.

...

Artikel 18

Die Düngemittelaufnahme durch die Pflanzen im Sinne von Artikel 16 Buchstabe b beträgt pro Kalenderjahr und pro Hektar der durchschnittlichen in dem betreffenden Kalenderjahr zu dem Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Fläche:

- 65 Kilogramm Phosphat bzw. 300 Kilogramm Stickstoff für Weideland;
- 50 Kilogramm Phosphat bzw. 125 Kilogramm Stickstoff für Ackerland.

15. Artikel 19 der Meststoffenwet enthält die Grenzwerte für die zulässigen Verluste. Diese Werte werden nach einem im Gesetz festgelegten Programm schrittweise verschärft.

16. Nach Artikel 20 Absatz 1 der Meststoffenwet in der für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Fassung belief sich die Abgabe auf 1,50 NLG pro kg Stickstoff.

17. Die Artikel 22 bis 28 der Meststoffenwet enthalten ähnliche Regelungen in Bezug auf Abgaben auf verfeinerte Mineralstoffe.

18. Anhang D der Meststoffenwet nennt abschließend die Ausbringungs- und Entsorgungsmengen, die für die Festlegung der abgabepflichtigen Stickstoff- und Phosphatmenge maßgebend sind. Die in den ausgebrachten und entsorgten Düngemitteln enthaltenen Stickstoff- und Phosphatmengen werden anhand des Gewichts und des tatsächlichen Stickstoff- und Phosphatgehalts der Düngemittel bestimmt. Für die Ausbringung und Entsorgung von Dung gelten strenge Verwaltungsvorschriften.

19. Bis 1. Januar 2001 waren bestimmte Betriebe aufgrund der Artikel 38 bis 40 der Meststoffenwet von den genannten Abgaben und damit auch von der Erklärungs- pflicht ausgenommen (im Folgenden: nicht erklärungs- pflichtige Betriebe). Es handelte sich dabei um bestimmte Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sowie um Betriebe mit extensiver Tierhaltung, die eine Viehdichte von weniger als 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar und eine mengenmäßig begrenzte Düngemittelausbringung (1998 und 1999 120 kg Phosphat pro Hektar Weidefläche und 100 kg Phosphat pro Hektar Anbaufläche) aufwiesen. Bei einer Überschreitung der genannten Ausbringungsgrenzen wurden diese Betriebe automatisch erklärungs- pflichtig.

Vorverfahren

20. Die niederländischen Behörden teilten der Kommission mit Schreiben vom 5. Januar 1994 mit, dass sie beabsichtigten, von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie Gebrauch zu machen und die Aktionsprogramme nach Artikel 5 im gesamten niederländischen Gebiet durchzuführen.

21. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1997 legten die niederländischen Behörden ein solches Aktionsprogramm vor. Nach diesem Schreiben und dem ihm beigefügten Text des niederländischen Aktionsprogramms sah das Programm eine Reihe von Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie vor.

22. Mit Schreiben vom 11. Juni 1998 teilten die niederländischen Behörden jedoch der Kommission mit, dass das Aktionsprogramm für Trockensandböden erst im Herbst 1998 zur Verfügung stehe.

23. Die Kommission erwiderte mit Schreiben vom 9. Juli 1998, dass die Bewertung des niederländischen Aktionsprogramms noch andauere und eine neue Bewertung erfolge, sobald die Maßnahmen für Trockensandböden zur Verfügung stünden.

24. Mit Schreiben an die Kommission vom 17. Juli 1998 erläuterten die niederländischen Behörden den von ihnen im Hinblick auf die verschiedenen Teile der Richtlinie verfolgten Ansatz und kündigten den Erlass von Maßnahmen an, mit denen die niederländischen Rechtsvorschriften richtlinienkonform gestaltet werden sollten.

25. Nach Prüfung der niederländischen Umsetzungsmaßnahmen gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass das Königreich der Niederlande seinen Verpflichtungen aus den folgenden Bestimmungen der Richtlinie nicht nachgekommen sei:

- Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Ziffern 2 und 3 und Nummer 2,
- Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang II Punkt A Ziffern 1, 2, 4 und 6 sowie
- Artikel 5 Absatz 5. 26. Die Kommission forderte daher das Königreich der Niederlande mit Schreiben vom 29. September 1998 auf, sich hierzu innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.

27. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1998 übermittelten die niederländischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 3 der Richtlinie eine Liste sowie den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen worden waren. Außerdem beantworteten sie das Mahnschreiben mit einem Schreiben vom 7. Dezember 1998 und übermittelten der Kommission am 4. April 1999 in Ergänzung hierzu einen Entwurf zur Änderung der Meststoffenwet.

28. Da die Kommission die Antwort der niederländischen Behörden nicht als befriedigend ansah, gab sie mit Schreiben vom 3. August 1999 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie das Königreich der Niederlande aufforderte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Verpflichtungen aus der Richtlinie binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Stellungnahme nachzukommen.

29. Mit Schreiben vom 28. September 1999 baten die niederländischen Behörden um eine Fristverlängerung von zwei Monaten, um die mit Gründen versehene Stellungnahme zu beantworten. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 antworteten sie auf die Stellungnahme.

30. Die Kommission hat sich in der Erwiderung für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens damit einverstanden erklärt, dass die dem Königreich der Niederlande zur Last gelegte Vertragsverletzung zum Zeitpunkt der Beantwortung der mit Gründen versehenen Stellungnahme, d. h. zum 6. Dezember 1999, beurteilt wird. Damit ist die-

ses Datum für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens als das Ende der Frist anzusehen, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war.

31. Da die Kommission die Antwort der niederländischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme für unbefriedigend hielt, hat sie die vorliegende Klage erhoben.

Die Klage

32. Die Kommission stützt ihre Klage auf sechs Klagegründe. Sie hat allerdings in der mündlichen Verhandlung auf die Geltendmachung des zweiten Klagegrundes verzichtet, so dass dieser nicht mehr zu prüfen ist.

33. Vor der Prüfung der verbleibenden Klagegründe ist zunächst auf die in der Richtlinie vorgeschriebene Abfolge der Regelungen einzugehen.

34. Aus den Artikeln 3 Absätze 1 und 2 und 5 der Richtlinie in Verbindung mit deren Anhang III ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten u. a. folgende Verpflichtungen zu erfüllen haben:

- Nicht nur das zum menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser, sondern sämtliche Binnengewässer sowie das Grundwasser sind, wenn sie mehr als 50 mg/l Nitrat enthalten oder enthalten könnten, als Gewässer auszuweisen, die von Verunreinigung betroffen sind oder betroffen werden könnten, falls keine Maßnahmen nach Artikel 5 der Richtlinie ergriffen werden (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I).
- Bis spätestens 20. Dezember 1993 haben sie alle in ihrem Gebiet bekannten Flächen, die in nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie als von Verunreinigung betroffen oder möglicherweise von Verunreinigung betroffen ausgewiesene Gewässer entwässern, als gefährdete Gebiete auszuweisen (Artikel 3 Absatz 2) oder sich dafür zu entscheiden, die Aktionsprogramme nach Artikel 5 der Richtlinie in ihrem gesamten Gebiet aufzustellen und durchzuführen (Artikel 3 Absatz 5).
- Bis spätestens 20. Dezember 1993 sind Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft aufzustellen (Artikel 4 Absatz 1).
- Bis spätestens 20. Dezember 1995 haben die Mitgliedstaaten das erste vierjährige Aktionsprogramm zur Verringerung der Gewässerverunreinigung durch Nitrat und zur Vorbeugung gegen weitere Gewässerverunreinigung dieser Art aufzustellen (Artikel 5). Am 20. Dezember 1995 müssen grundsätzlich alle in Anhang III genannten Maßnahmen erlassen sein.
- Bis spätestens 20. Dezember 1999 ist das zweite vierjährige Aktionsprogramm aufzustellen.

Zum ersten Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummern 1 und 2 der Richtlinie

Vorbringen der Parteien

35. Mit dem ersten Klagegrund macht die Kommission geltend, das Königreich der Niederlande habe es versäumt, in sein Aktionsprogramm zwingende Vorschriften aufzunehmen, nach denen das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von Dung in jedem Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieb größer sein müsse als die erforderliche Kapazität für die Lagerung während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen

von Dung in den Niederlanden verboten sei. Insoweit sei es ohne Bedeutung, dass die Lagerkapazität auf nationaler oder regionaler Ebene oder in einem einzelnen Sektor insgesamt ausreiche, da nur die Lagerkapazität in den einzelnen Betrieben maßgeblich sei.

36. Erst wenn die niederländischen Behörden verbindliche Rechtsvorschriften über die Mindestlagerkapazität in den einzelnen Betrieben aufgestellt hätten, könnten sie im Einzelfall Betrieben, die nachgewiesen hätten, dass überschüssige Dungmengen umweltgerecht entsorgt würden, gemäß Anhang III Nummer 1 Ziffer 2 a. E. der Richtlinie die Verwendung von Behältern mit einer geringeren Lagerkapazität gestatten.

37. Die niederländischen Behörden hätten jedenfalls in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme eingeräumt, dass ihre Rechtsvorschriften nicht Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Ziffer 2 der Richtlinie genügten, und die Aufnahme eines neuen Artikels in die Meststoffenwet angekündigt, der als Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verordnung bestimmt gewesen sei, mit der die Betriebe verpflichtet werden sollten, eine Mindestlagerkapazität für einen Zeitraum von sechs Monaten vorzuhalten. Die geplante Änderung der Meststoffenwet und der Erlass der Verordnung hätten am 6. Dezember 1999 jedoch noch immer ausstanden.

38. Die niederländische Regierung verweist auf das niederländische System zur Beseitigung überschüssiger Dungmengen und macht geltend, auf nationaler Ebene sei eine Gesamtkapazität für die Dunglagerung verfügbar, die wesentlich größer sei als die erforderliche Kapazität zur Lagerung von Dung während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen von Dung verboten sei, der sich in den Niederlanden vom 1. September bis zum 1. Februar erstrecke und damit fünf Monate betrage. Außerdem sei die gesamte anfallende Dungmenge aufgrund der Maßnahmen zur Verringerung des Viehbestands und der Dungerzeugung zurückgegangen. Je größer die von einem Betrieb entsorgten Dungmengen seien, desto geringer sei auch das Risiko einer Besteuerung nach dem MINAS-System. Schließlich führe die Anwendung der gesamten nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar dazu, dass in einem Betrieb anfallende Dungmengen, die keine Verwendung fänden oder nicht gelagert werden könnten, von dem Betrieb umweltgerecht entsorgt würden.

39. Die niederländische Regierung wendet sich gegen die Auffassung der Kommission, nach der das Fassungsvermögen der Lagerungsbehälter gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Ziffer 2 der Richtlinie zwingend durch eine ausdrückliche, besondere und selbständige gesetzliche Maßnahme geregelt werden müsse. In den Niederlanden bestünden zwingende Rechtsvorschriften, die ein ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie im Hinblick auf das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von Dung sicherstellten.

40. Die niederländische Regierung vertritt daher die Auffassung, dass die Niederlande am 6. Dezember 1999 über die erforderliche Lagerkapazität für Dung verfügt hätten und die damals bestehenden niederländischen Rechtsvorschriften die mit der Richtlinie angestrebte Wirkung entfaltet hätten. In Bezug auf das der Kommission im Vorverfahren mitgeteilte Gesetzesänderungsvorhaben trägt die niederländische Regierung vor, sie habe beschlossen, künftig eine neue Politik anzuwenden, um die einzelnen Tierhalter für die Kapazität zur Lagerung des in ihrem Betrieb erzeugten Dungs verantwortlich zu machen. Die Änderung der Meststoffenwet sei im Dezember 2000 ver-

abschiedet und veröffentlicht sowie der Kommission mit Schreiben vom 22. März 2001 mitgeteilt worden; im zweiten Halbjahr 2001 werde eine auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verordnung in Kraft treten, die die Tierhalter verpflichte, Lagerkapazitäten für die in ihrem Betrieb während sechs Monaten anfallende Dungmenge vorzuhalten, soweit sie nicht nachgewiesen hätten, dass Dungmengen, die nicht gelagert werden könnten, umweltgerecht entsorgt würden.

Würdigung durch den Gerichtshof

41. Die Richtlinie soll die erforderlichen Mittel bereitstellen, um den Schutz der Gewässer vor der Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in der Gemeinschaft sicherzustellen (Urteile vom 29. April 1999 in der Rechtssache C-293/97, Standley u. a., Slg. 1999, I-2603, Randnr. 39, und vom 14. März 2002 in der Rechtssache C-161/00, Kommission/Deutschland, Slg. 2002, I-2753, Randnr. 42).

42. So sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie verpflichtet, gefährdete Gebiete auszuweisen (Artikel 3), die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zu fördern (Artikel 4) und insbesondere Aktionsprogramme zur Verringerung der in diesen Gebieten durch Stickstoffverbindungen verursachten Gewässerverunreinigung durchzuführen (Artikel 5).

43. Wie aus der elften Begründungserwägung der Richtlinie hervorgeht, müssen solche Aktionsprogramme Maßnahmen umfassen, mit denen das Ausbringen jeglicher Art von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen begrenzt wird und insbesondere spezifische Grenzwerte für das Ausbringen von Dung festgelegt werden.

44. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie müssen diese Aktionsprogramme, deren Durchführung den Mitgliedstaaten obliegt, bestimmte verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen enthalten, die in Anhang III der Richtlinie aufgeführt sind.

45. Diese verbindlich vorgeschriebenen Maßnahmen umfassen gemäß Anhang III Nummer 1 Ziffer 2 der Richtlinie u. a. Vorschriften über das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung. Nach dieser Bestimmung muss das Fassungsvermögen solcher Behälter größer sein als die erforderliche Kapazität für die Lagerung von Dung während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen von Dung in den gefährdeten Gebieten verboten ist, es sei denn, der zuständigen Behörde gegenüber kann nachgewiesen werden, dass die das gegebene Fassungsvermögen übersteigende Menge umweltgerecht entsorgt wird.

46. Auch wenn die Richtlinie den Mitgliedstaaten einen gewissen Gestaltungsspielraum bei den genauen Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung belässt, ändert dies nichts an der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Ziele der Richtlinie und insbesondere des Zieles, dass bei jedem Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieb die auf den Boden ausgebrachte Dungmenge einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs eine bestimmte Menge pro Jahr und Hektar nicht überschreitet.

47. Folglich ist - wie die Kommission vorgetragen hat - der letzte Satzteil in Anhang III Nummer 1 Ziffer 2 der Richtlinie so auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, sich der ihnen nach der Richtlinie auferlegten Verpflichtung zum Erlass verbindlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Lagerkapazität für Dung in den einzelnen Betrieben zu entziehen, sondern ihnen lediglich die Möglichkeit gibt, im

Einzelnen bestimmten Betrieben Abweichungen von den in diesen Bestimmungen enthaltenen Mindestvorschriften zu gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass Düngemengen, die nicht im Betrieb gelagert werden können, umweltgerecht entsorgt werden.

48. Dem Vorbringen der niederländischen Regierung, die Richtlinie verpflichte die Mitgliedstaaten nicht zum Erlass verbindlicher Vorschriften, um den Erfordernissen des Anhangs III Nummer 1 Ziffer 2 zu genügen, kann somit nicht gefolgt werden. Unvollständige Regelungen können die Verpflichtung eines Mitgliedstaats zur Aufstellung eines Aktionsprogramms mit verbindlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Erreichung der in der Richtlinie aufgestellten Ziele nicht erfüllen (in diesem Sinne Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-266/99, Kommission/Frankreich, Slg. 2001, I-1981, Randnr. 30).

49. Auch der Hinweis, dass ein Betrieb, der die entsprechenden Voraussetzungen nicht einhält, nach dem MINAS-System zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet sein könnte, reicht nicht aus, um darzutun, dass überschüssige Düngemengen im Sinne der genannten Bestimmung umweltgerecht entsorgt werden. Die Erhebung einer solchen Abgabe beseitigt nämlich nicht den Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Richtlinie; sie belegt vielmehr, dass die Gewässerverschmutzung, die durch die Richtlinie verhindert werden soll, tatsächlich eingetreten ist.

50. Was die geplante Änderung der Meststoffenvet und Verabschiedung einer Verordnung über die Lagerkapazität für Dung angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Lage zu beurteilen ist, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde; später eingetretene Veränderungen können vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden (vgl. Urteile vom 8. November 2001 in der Rechtssache C-127/99, Kommission/Italien, Slg. 2001, I-8305, Randnr. 38, und vom 16. Januar 2003 in der Rechtssache C-122/02, Kommission/Belgien, Slg. 2003, I-833, Randnr. 11).

51. Da die von der niederländischen Regierung angekündigte Verordnung nicht vor Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist erlassen worden ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob sie als ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus Anhang III Nummer 1 Ziffer 2 der Richtlinie angesehen werden könnte.

52. Der erste Klagegrund der Kommission erweist sich damit als begründet.

Zum dritten Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie

53. Mit ihrem dritten Klagegrund macht die Kommission geltend, das niederländische Aktionsprogramm enthalte keine Vorschriften zur Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln, die auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und deren Stickstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung ausgerichtet seien. Dieser Klagegrund besteht aus fünf Teilen:

- Unvereinbarkeit eines auf Verlustnormen basierenden Systems mit der Richtlinie,
- unangemessene Höhe der Verlustnormen,
- Unvereinbarkeit der Höhe der Regulierungsabgabe auf Mineralstoffe mit der Richtlinie,

- mangelnde Berücksichtigung der Nettomineralisation der organisch gebundenen Stickstoffvorräte im Boden und
- mangelnde Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung durch stickstoffbindende Bodenorganismen.

Zur Unvereinbarkeit des Systems und der Höhe der Verlustnormen sowie der Höhe der Abgaben bei Überschreitung dieser Normen mit der Richtlinie

- Vorbringen der Parteien

54. Im ersten Teil des dritten Klagegrundes macht die Kommission geltend, die Richtlinie verlange, dass die Aktionsprogramme Vorschriften zur Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln enthalten müssten. Nach Auffassung der Kommission müssen diese Vorschriften Eintragungs- oder Verwendungsnormen umfassen, d. h. Normen, mit denen Höchstmengen für Düngemittel festgelegt würden, die auf den Böden ausgebracht werden dürften. Diese Höchstmengen müssten auf einem Gleichgewicht zwischen Stickstoffein- und -austrägen beruhen.

55. Die niederländischen Rechtsvorschriften seien nicht mit der Richtlinie vereinbar, da sie keine Verwendungs-, sondern Verlustnormen enthielten. Nach dem MINAS-System hätten die Betriebsinhaber Erklärungen über die im Betrieb ausgebrachte und über die entsorgte Mineralstoffmenge abzugeben, wobei die Differenz zwischen den beiden Werten (der Verlust) bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfe, wenn der Betriebsinhaber eine Abgabe vermeiden wolle.

56. Die Kommission macht geltend, das MINAS-System beruhe im Wesentlichen auf einer Datenerfassung auf der Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes, während die Richtlinie Verwendungsnormen vorsehe, die anhand der Besonderheiten jeder einzelnen Fläche eines Betriebes festzulegen seien, wobei beispielsweise die Art der Bepflanzung und des Bodens berücksichtigt werden müsse.

57. Im zweiten Teil des dritten Klagegrundes, der sich auf die Höhe der Verlustnormen bezieht, trägt die Kommission vor, selbst wenn solche Normen nach der Richtlinie zulässig wären, seien sie auf jeden Fall zu hoch angesetzt. Sie erlaubten eine erhebliche Differenz zwischen den ausgebrachten und den entsorgten Mengen, ohne dass eine Sanktion in Form einer Abgabe verhängt würde. Die in Aussicht genommene Änderung der Meststoffnormen sehe eine Herabsetzung der zugelassenen Verluste vor, die jedoch nicht ausreiche.

58. Im dritten Teil des dritten Klagegrundes, der die Höhe der Abgaben bei Überschreitung der Verlustnormen betrifft, macht die Kommission geltend, mit dem erhobenen Betrag werde das von der Richtlinie angestrebte Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und der Stickstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung nicht gesichert, da der Betriebsinhaber sich dafür entscheiden könne, die Abgabe zu zahlen anstatt die vorgeschriebenen Normen einzuhalten. Während des ersten vierjährigen Aktionsprogramms seien die Abgaben nicht hoch genug gewesen, um die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie sicherzustellen, und auch am 6. Dezember 1999 hätten sie keinerlei Abschreckungswirkung gehabt. Die Kommission habe aus den betreffenden Bereichen der niederländischen Landwirtschaft Informationen erhalten, nach denen mindestens 10 % der befragten Betriebsinhaber es vorzögen, die Abgabe zu zahlen anstatt die vorgeschriebenen Normen einzuhalten, da die Abgabe nur unwesentlich höher sei als die Transportko-

sten. Die Kommission weist darauf hin, dass eine Erhöhung der Abgaben erst ab 1. Januar 2002 vorgesehen sei.

59. Gegenüber dem ersten Teil des dritten Klagegrundes erhebt die niederländische Regierung die Einrede der Unzulässigkeit, da er erstmals in der Klageschrift vorgebracht worden sei, während sich die Kommission im Vorverfahren darauf beschränkt habe, die Höhe der Verlustnormen zu beanstanden.

60. In materiell-rechtlicher Hinsicht macht die niederländische Regierung geltend, die in Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie vorgeschriebene Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln könne auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Die Anwendung von Verlustnormen stelle eine zulässige Methode der Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln dar.

61. Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie sehe zwei Bezugspunkte für die Normen zur Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln vor, nämlich den Stickstoffeintrag und das Gleichgewicht zwischen Stickstoffversorgung und Stickstoffbedarf. Die niederländische Regelung beruhe auf dem zweiten Bezugspunkt. Die Verlustnormen stellten nämlich einen guten Maßstab dar, um die Belastung der Umwelt durch Stickstoffverbindungen zu ermitteln, und seien auch geeignet, die Einhaltung der Ziele der Richtlinie zu gewährleisten.

62. Zum zweiten Teil des dritten Klagegrundes, mit dem die Höhe der Verlustnormen beanstandet wird, trägt die niederländische Regierung vor, Stickstoffverluste ließen sich in der Landwirtschaft nicht völlig vermeiden und würden auch von der Richtlinie gestattet. Dies ergebe sich u. a. aus Anhang II Punkt A Ziffer 6 der Richtlinie, in dem Verfahren für das Ausbringen von Mineräldünger und Dung vorgeschrieben würden, bei denen die Nährstoffverluste in die Gewässer auf ein annehmbares Maß beschränkt würden.

63. Jedenfalls hätten die niederländischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme hin die Entscheidung getroffen, die Durchführung des gesetzgeberischen Programms zur Verschärfung der Verlustnormen zu beschleunigen, so dass die verschärften Normen, die an sich erst für 2008 vorgesehen wären, bereits 2003 in Kraft träten.

64. In Bezug auf den dritten Teil des dritten Klagegrundes, der sich auf das System der Abgaben bezieht, erläutert die niederländische Regierung die verschiedenen Abgabensätze und macht geltend, dass die bei Überschreitung der Verlustnormen verhängten Abgaben für die Erreichung des mit der Richtlinie verfolgten Zieles wirkungsvoller seien als straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen. Außerdem sei eine Erhöhung der Abgaben auf Stickstoff und Phosphat vorgesehen, die am 1. Januar 2002 in Kraft trete und sicherstelle, dass überschüssige Düngemittel von den Betrieben entsorgt würden und keine Überschreitung der Verlustnormen eintrete.

- Würdigung durch den Gerichtshof

65. Zu der von der niederländischen Regierung erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des ersten Teils des dritten Klagegrundes ist darauf hinzuweisen, dass der Gegenstand der nach Artikel 226 EG erhobenen Klage nach ständiger Rechtsprechung durch das in dieser Vorschrift vorgesehene vorprozessuale Verfahren umschrieben wird, so dass die mit Gründen versehene Stellungnahme und die Klage auf dieselben Rügen gestützt werden müssen (vgl. Urteile vom 20. Juni 2002 in der

Rechtssache C-287/00, Kommission/Deutschland, Slg. 2002, I-5811, Randnr. 18, und vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-139/00, Kommission/Spanien, Slg. 2002, I-6407, Randnr. 18).

66. Dieses Erfordernis kann jedoch nicht so weit gehen, dass in jedem Fall eine völlige Übereinstimmung zwischen der Darstellung des Streitgegenstands in der mit Gründen versehenen Stellungnahme und in den Anträgen in der Klageschrift bestehen muss, sofern nur der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert worden ist (in diesem Sinne Urteile vom 16. September 1997 in den Rechtssachen C-279/94, Kommission/Italien, Slg. 1997, I-4743, Randnr. 25, und Kommission/Spanien, Randnr. 19).

67. Vorliegend ergibt sich bei einer Prüfung der Akten, dass die Kommission den Streitgegenstand, wie er in der mit Gründen versehenen Stellungnahme umschrieben ist, weder geändert noch erweitert hat.

68. Aus der mit Gründen versehenen Stellungnahme geht nämlich eindeutig hervor, dass die Kommission dem Königreich der Niederlande u. a. vorwirft, dass es in seinem Aktionsprogramm keine Maßnahmen vorgesehen habe, die sicherstellen, dass die Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf einem Gleichgewicht beruht, und dass die Meststoffenwet - und damit auch das MINAS-System - durch die Gestattung von Verlusten gegen das in der Richtlinie aufgestellte Gleichgewichtserfordernis verstößt.

69. Zwar werden die Argumente zu diesem Teil des dritten Klagegrundes in der Klageschrift etwas anders dargestellt als in der mit Gründen versehenen Stellungnahme; das ändert jedoch nichts daran, dass die Kommission gegenüber dem Königreich der Niederlande nach wie vor den Vorwurf erhebt, das System der Meststoffenwet beruhe nicht auf einem Gleichgewicht zwischen dem Stickstoffbedarf und den Stickstoffeinträgen und gestatte Stickstoffverluste in die Umwelt.

70. Die von der niederländischen Regierung erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist daher zurückzuweisen.

71. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen der Aktionsprogramme gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie Vorschriften zur Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln umfassen müssen, die auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und deren Stickstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung ausgerichtet sind.

72. Nach Anhang III Nummer 2 der Richtlinie muss mit den Maßnahmen sichergestellt werden, dass die ausgebrachte Düngemenge eine bestimmte Menge pro Jahr und Hektar nicht überschreitet. Da zu den ausgebrachten Düngemitteln nach Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie auch Dung zählt, kann dieses Erfordernis nur mit Hilfe von Normen über die Verwendung von Düngemitteln eingehalten werden. Verlustnormen wie im MINAS-System vorgesehen können das Ausbringen von Düngemitteln nur indirekt begrenzen, erlauben jedoch nicht die Begrenzung der Verwendung eines bestimmten Düngemittels.

73. Diese Auslegung von Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie wird im Übrigen durch das - in Randnummer 41 des vorliegenden Urteils wiedergegebene - Ziel der Richtlinie bestätigt, die die notwendigen Mittel bereitstellen soll, um den Schutz der

Gewässer vor der Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in der Gemeinschaft sicherzustellen.

74. Verwendungsnormen, wie sie die Richtlinie verlangt, werden nämlich bereits im Vorfeld wirksam und erweisen sich als notwendig, um die Verunreinigung zu verringern und weiteren Verunreinigungen vorzubeugen, während die nach dem MINAS-System vorgesehenen Verlustnormen erst in einer späteren Phase des Stickstoffzyklus eingreifen, so dass jede Überschreitung dieser Normen zwangsläufig eine Verunreinigung mit sich bringt.

75. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Umweltbeeinträchtigungen nach Artikel 174 Absatz 2 EG mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind. Im Kontext der Richtlinie bedeutet das, dass Stickstoffeinträge soweit wie möglich verringert werden müssen, was ebenfalls die Festlegung von Verwendungsnormen rechtfertigt. Verlustnormen wie im MINAS-System vorgesehen sind insoweit auch dann nicht ausreichend, wenn bei ihrer Überschreitung Abgaben zu entrichten sind.

76. Somit ist der erste Teil des dritten Klagegrundes begründet.

77. Dass in den Niederlanden nach Darstellung der niederländischen Regierung zum 1. Januar 2002 Eintragungsnormen in Kraft treten sollten, ändert aus den in Randnummer 50 des vorliegenden Urteils wiedergegebenen Gründen nichts an der vorstehenden Beurteilung.

78. Da sich der erste Teil des dritten Klagegrundes als begründet erwiesen hat, sind der zweite und der dritte Teil dieses Klagegrundes gegenstandslos geworden. Ist nämlich die Aufstellung von Verlustnormen, wie sie im MINAS-System erfolgt, nicht mit der Richtlinie vereinbar, so kommt es nicht darauf an, ob die Normen in diesem System zu hoch angesetzt sind oder ob die Abgabe bei Überschreitung der Normen zu niedrig ist.

Zur mangelnden Berücksichtigung der Nettomineralisation der organisch gebundenen Stickstoffvorräte im Boden

- Vorbringen der Parteien

79. Mit dem vierten Teil des dritten Klagegrundes macht die Kommission geltend, die Meststoffenwet schreibe nicht zwingend vor, dass der Betriebsinhaber die Stickstoffnachlieferung aus der Nettomineralisation der organisch gebundenen Stickstoffvorräte im Boden zu berücksichtigen habe; dies sei unvereinbar mit der Richtlinie, die den entsprechenden Wert ausdrücklich in Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 Buchstabe ii zweiter Gedankenstrich erwähne.

80. Die Nettomineralisation sei definiert als Stickstofffreisetzung infolge des Abbaus von organisch gebundenen Stickstoffvorräten im Boden einschließlich des Abbaus von Düngemitteln, die in den vorangegangenen zwei oder drei Jahren in den Boden eingebracht worden seien. Die Nettomineralisation betreffe nicht nur die Spätfolgen der Düngemittelausbringung, sondern erfasse auch den Stickstoffeintrag aufgrund der Eigenmineralisierung des Bodens, der eine erhebliche Rolle spielen könne.

81. Das MINAS-System beruhe auf den Verlusten auf der Ebene des einzelnen Betriebes und berücksichtige nur die gesamte Nettomineralisation des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes. Die Richtlinie knüpfe dagegen insbesondere bei der Bilanz, auf deren Grundlage gemäß Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 die Verwendungs-

normen festzulegen seien, auch im Hinblick auf die Nettomineralisation an die einzelne landwirtschaftliche Fläche an. In der Bilanz seien für jede Fläche die Stickstoffein- und -austräge zu ermitteln. Dabei spiele die Art der verwendeten Düngemittel und der angebauten Pflanzen auch im Hinblick auf die Nettomineralisation offensichtlich eine wesentliche Rolle.

82. Im Ergebnis vertritt die Kommission die Auffassung, dass bei der Erstellung der Bilanz, auf deren Grundlage gemäß Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie die Verwendungsnormen festzulegen seien, die Nettomineralisation auf der Ebene der einzelnen landwirtschaftlichen Fläche herangezogen werden müsse. Da dies in den Niederlanden noch nicht vorgesehen sei, sei die niederländische Regelung insoweit mit der Richtlinie unvereinbar.

83. Die niederländische Regierung trägt vor, die Nettomineralisation entspreche der Differenz zwischen dem Rückgang der organisch gebundenen Stickstoffvorräte und der Einbringung neuer organisch gebundener Stickstoffvorräte. In den meisten niederländischen Landwirtschaftsbetrieben entspreche die Einbringung dem Rückgang, so dass die Nettomineralisation bei null liege. In diesem Fall bestehe kein Anlass, die Nettomineralisation in der Betriebsbilanz der Ein- und Austräge gesondert zu berücksichtigen. Die Mineralisation infolge der in früheren Jahren ausgebrachten Düngung werde im MINAS-System vollauf berücksichtigt.

- Würdigung durch den Gerichtshof

84. Wie bereits in Randnummer 71 des vorliegenden Urteils festgestellt, ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie, dass die Maßnahmen der Aktionsprogramme Vorschriften zur Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln umfassen müssen, die auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und deren Stickstoffversorgung aus dem Boden und der Düngung ausgerichtet sind, wobei diese Vorschriften in Form von Verwendungsnormen ergehen müssen.

85. Bei der Bestimmung dieses Gleichgewichts, dem bei der Festlegung der Verwendungsnormen entscheidende Bedeutung zukommt, haben die Mitgliedstaaten gemäß Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 Buchstabe ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie insbesondere die Stickstoffnachlieferung aus der Nettomineralisation der organisch gebundenen Stickstoffvorräte im Boden zu berücksichtigen.

86. Vorliegend hat die Kommission ohne Widerspruch seitens der niederländischen Regierung festgestellt, dass die einschlägigen niederländischen Rechtsvorschriften und insbesondere die Meststoffenwet keine verbindliche Verpflichtung des Betriebsinhabers vorsehen, bei der Bestimmung des Gleichgewichts, auf das die Verwendungsnormen zur Begrenzung der Düngemittelausbringung gemäß Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie gestützt sein müssen, die Nettomineralisation zu berücksichtigen.

87. Die niederländische Regierung hat insoweit lediglich auf der Grundlage einer engen Definition der möglichen Ursachen der Mineralisation geltend gemacht, dass die Nettomineralisation in den meisten niederländischen Landwirtschaftsbetrieben bei null liege und dass die Folgen der in den früheren Jahren ausgebrachten Düngung im MINAS-System vollauf berücksichtigt würden.

88. Angesichts der maßgebenden Bedeutung, die dem in Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie bezeichneten Gleichgewicht bei der Aufstellung von Regeln zur Begrenzung der Düngemittelausbringung zukommt, liegt es auf der Hand, dass ein solches Argument nicht ausreicht, um das unbestrittene Fehlen zwingender Vorschriften über die Berücksichtigung der Nettomineralisation zu rechtfertigen.

89. Was das MINAS-System angeht, so folgt aus den Randnummern 71 bis 75 des vorliegenden Urteils, dass die darin vorgesehenen Verlustnormen nicht geeignet sind, den Erfordernissen nach Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie zu genügen.

90. Damit ist auch der vierte Teil des dritten Klagegrundes begründet.

Zur mangelnden Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung durch stickstoffbindende Bodenorganismen

- Vorbringen der Parteien

91. In Bezug auf das Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und deren Stickstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung macht die Kommission im fünften Teil des dritten Klagegrundes geltend, die nationalen Vorschriften im Sinne von Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie müssten vorsehen, dass bei der Erstellung der in dieser Bestimmung geregelten Bilanz auch die Stickstoffnachlieferung durch stickstoffbindende Bodenorganismen zu berücksichtigen sei, die bei vielen landwirtschaftlichen Flächen in den Niederlanden eine wesentliche Rolle für die Stickstoffversorgung spielten. Bei diesen Organismen handle es sich um Bakterien in den Wurzeln bestimmter Pflanzen wie etwa der Schmetterlingsblütler, die Stickstoff aus der Luft aufnehmen könnten und auf diese Weise die Stickstoffversorgung der Pflanze sicherten. Wegen ihrer Fähigkeit zur Stickstoffbindung hätten die Schmetterlingsblütler einen beschränkten Stickstoffbedarf, was gemäß Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 Buchstabe i der Richtlinie berücksichtigt werden müsse.

92. Die niederländische Regierung lehnt die von der Kommission vorgeschlagene Auslegung von Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie hinsichtlich der Erforderlichkeit der Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung durch stickstoffbindende Bodenorganismen ab.

93. Jedenfalls habe die Stickstoffbindung durch die Schmetterlingsblütler am 6. Dezember 1999 für das MINAS-System noch keine Rolle gespielt. Diese Pflanzen würden hauptsächlich in Betrieben angebaut, die 1999 unter die allgemeine Ausnahme von der Erklärungsspflicht gefallen seien. Im Übrigen werde zurzeit eine Änderung der Meststoffwet geprüft, nach der die Stickstoffbindung durch Schmetterlingsblütler als Stickstoffeintrag berücksichtigt werden solle.

- Würdigung durch den Gerichtshof

94. Bei der Bestimmung des Gleichgewichts nach Anhang III Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie müssen sämtliche Stickstoffein- und -austräge berücksichtigt werden. Da die Schmetterlingsblütler Stickstoff binden können, sind sie nach der Richtlinie zu berücksichtigen.

95. Das Argument der niederländischen Regierung, dass die Stickstoffbindung durch Schmetterlingsblütler in den Rinderhaltungsbetrieben in den Niederlanden im Allgemeinen nur eine untergeordnete Rolle spiele und diese Pflanzen hauptsächlich in

Betrieben angebaut würden, die nicht unter das MINAS-System fielen, reicht nicht aus, um darzutun, dass bei der Bestimmung des Gleichgewichts die Stickstoffnachlieferung durch stickstoffbindende Bodenorganismen unberücksichtigt bleiben kann.

96. Sowohl aus der Antwort der niederländischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme als auch aus den Erklärungen der niederländischen Regierung vor dem Gerichtshof geht hervor, dass die niederländische Regelung, wie sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist galt, bei der Bestimmung des Gleichgewichts zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und deren Stickstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung die Stickstoffnachlieferung durch stickstoffbindende Bodenorganismen wie die Bakterien in den Wurzeln der Schmetterlingsblütler nicht berücksichtigte und dass es dafür einer Änderung der Meststoffmenge bedurfte. Da diese Änderung am 6. Dezember 1999 noch nicht in Kraft getreten war, ist auch der fünfte Teil des dritten Klagegrundes begründet.

97. Nach alledem ist festzustellen, dass der dritte Klagegrund insgesamt begründet ist.

Zum vierten Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 2 der Richtlinie

Vorbringen der Parteien

98. Mit ihrem vierten Klagegrund wirft die Kommission dem Königreich der Niederlande vor, es habe in seinem Aktionsplan keine Maßnahmen vorgesehen, mit denen sichergestellt werde, dass die ausgebrachte Düngemenge pro Jahr und Hektar nicht die von der Richtlinie zugelassene Menge überschreite. In diesem Zusammenhang befassen sich sowohl die Kommission wie auch die niederländische Regierung getrennt mit der Regelung für die einer Erklärungspflicht unterliegenden Betriebe, für die das MINAS-System gilt, sowie mit der Regelung für die nicht erklärungsspflichtigen Betriebe, für die dieses System nicht gilt.

- Erklärungsspflichtige Betriebe

99. Nach Auffassung der Kommission muss mit den Maßnahmen der Aktionsprogramme sichergestellt werden, dass bei jedem Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieb die auf dem Boden ausgebrachte Düngemenge eine bestimmte Menge pro Hektar und Jahr nicht überschreitet. Während die Mitgliedstaaten nach dem ersten vierjährigen Aktionsprogramm, das spätestens bis 20. Dezember 1995 aufzustellen gewesen sei, für das Ausbringen von Düngung noch eine Verwendungsnorm in Höhe von 210 kg Stickstoff pro Hektar hätten vorsehen dürfen, seien sie ab dem zweiten vierjährigen Aktionsprogramm, das spätestens bis 20. Dezember 1999 hätte aufgestellt werden müssen, verpflichtet gewesen, diese Norm auf 170 kg Stickstoff pro Hektar herabzusetzen.

100. Für erklärungsspflichtige Betriebe seien die Bestimmungen des MINAS-Systems die Maßnahmen zur Umsetzung von Anhang III Nummer 2 der Richtlinie in niederländisches Recht. Nach Auffassung der Kommission lässt sich dieses System jedoch nicht mit der Richtlinie vereinbaren, die Verwendungsnormen auf der Grundlage eines Gleichgewichts zwischen Stickstoffein- und -austrägen verlange. Die Verlustnormen des MINAS-Systems beruhten nicht auf einem solchen Gleichgewicht, da erhebliche strukturelle Verluste zugelassen seien. Außerdem enthalte das MINAS-System Nor-

men, die in Phosphatmengen und nicht in Stickstoffmengen ausgedrückt seien, wie das die Richtlinie verlange. Wenn das Königreich der Niederlande die Verlustnormen des MINAS-Systems anwende, führe dies zu einer erheblichen Überschreitung der zulässigen Stickstoffmenge aus Dung.

101. Im Hinblick auf die verschärften Verlustnormen, die die niederländischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme hin in Aussicht gestellt hatten, und auf die geplante Einführung von Verwendungsnormen macht die Kommission geltend, dass diese Bestimmungen noch nicht in die nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen worden seien und dass sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehene Stellungnahme gesetzten Frist nicht in Kraft gewesen seien, so dass sie bei der Prüfung der gerügten Vertragsverletzung nicht zu berücksichtigen seien.

102. Die niederländische Regierung betont zunächst, dass zur Erfüllung der Voraussetzungen aus Anhang III Nummer 2 der Richtlinie verschiedene Systeme denkbar seien, zu denen auch das MINAS-System gehöre. Anhang III Nummer 2 der Richtlinie solle lediglich die Wirkung aufzeigen, die die in den Aktionsprogrammen vorgesehenen Maßnahmen zu entfalten hätten; entgegen dem Vorbringen der Kommission verpflichte die Bestimmung die Mitgliedstaaten nicht zum Erlass von Verwendungsnormen.

103. Die Verwendung von Dung werde in den Niederlanden durch Phosphatnormen geregelt, durch die die Ausbringung von Dung und folglich die Stickstoffmenge begrenzt werde, die mit den Düngemitteln ausgebracht oder in den Boden eingebracht werden könne. Die Phosphatnormen ließen sich im Verhältnis Stickstoff/Phosphat leicht in Stickstoffmengen umwandeln.

104. Im Rahmen der Darstellung der Methode zur Errechnung der in den Niederlanden ausgebrachten Stickstoffmenge auf der Grundlage der Normen für die Phosphatverluste führt die niederländische Regierung aus, aus diesen Berechnungen gehe hervor, dass die Stickstoffmenge, die auf Anbauflächen ausgebracht werden dürfe, nämlich 210 kg pro Hektar, mit der Menge übereinstimme, die in der Richtlinie für das erste Aktionsprogramm vorgesehen sei.

105. Hinsichtlich der Weideflächen räumt die niederländische Regierung indessen ein, dass die in den Niederlanden zum Ausbringen freigegebene Stickstoffmenge, nämlich 300 kg pro Hektar, über die nach der Richtlinie zulässige Höchstmenge von 210 kg pro Hektar hinausgehe. Sie habe der Kommission nicht mitgeteilt, dass sie diese abweichende Menge zulassen wolle, wie dies Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie verlange, da sie seinerzeit davon ausgegangen sei, dass eine alternative Umsetzung der Richtlinie vertretbar sei, sofern deren Ziele eingehalten würden.

106. Auf jeden Fall könne ein Mitgliedstaat gemäß Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie von den in Anhang III Nummer 2 vorgesehenen Mengen abweichen, sofern die dort genannten Ziele eingehalten würden. Ein solcher Mitgliedstaat sei lediglich zur Unterrichtung der Kommission verpflichtet.

- Nicht erklärungsspflichtige Betriebe

107. Nach Auffassung der Kommission genügen die Maßnahmen des niederländischen Aktionsprogramms für nicht unter das MINAS-System fallende Betriebe nicht den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III

Nummer 2 der Richtlinie. Die betreffenden Verwendungsnormen legten die Phosphat-höchstmenge fest, die der ausgebrachte Dung enthalten dürfe, nicht jedoch die Höchstmenge an Stickstoff, wie in der Richtlinie vorgesehen, und überschritten jedenfalls die nach der Richtlinie zugelassene Höchstmenge.

108. In Bezug auf das Vorbringen der niederländischen Regierung, wonach es bei Anbauflächen möglich sei, die Phosphatverwendungsnormen, die für nicht erklärungs-pflichtige Betriebe gälten, in die in Stickstoff ausgedrückten Verwendungsnormen der Richtlinie umzurechnen, macht die Kommission geltend, selbst wenn eine solche Umrechnung möglich sei, würden dabei Variablen herangezogen, bei denen entgegen Anhang III Nummer 2 der Richtlinie nicht sichergestellt sei, dass die für die einzelnen landwirtschaftlichen Flächen geltenden nationalen Vorschriften den Vorgaben der Richtlinie entsprächen.

109. Hinsichtlich der Weideflächen räumten die niederländischen Behörden ein, dass die nationalen Normen für die Phosphatverwendung höher angesetzt seien, als es die Richtlinie in den Jahren 1998 und 1999 erlaubt habe. Die Kommission lehnt die Auffassung der niederländischen Regierung ab, dass eine Abweichung gemäß Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie zulässig gewesen sei.

110. Die niederländische Regierung vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Phosphatverwendungsnormen die Stickstoffeintragung begrenzen könnten. Bei der Umrechnung der Phosphat- in Stickstoffverwendungsnormen ergebe sich, dass die Stickstoffmenge, die in den Jahren 1998 und 1999 in den Niederlanden auf Anbauflächen ausgebracht werden dürfen, nicht unvereinbar mit der Menge sei, die die Richtlinie für die Zeit vom 20. Dezember 1998 bis 20. Dezember 2002 zulasse.

111. Die für Weideflächen zugelassene Menge, die die Höchstmenge von 210 kg Stickstoff pro Hektar überschreite, sei durch die hohe Stickstoffabsorption der Weideflächen in den Niederlanden und durch den Übergang von der Verwendungsnormenregelung zur Verlustnormenregelung gerechtfertigt. Im Übrigen sei diese Differenz der Kommission mitgeteilt worden und durch die in Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie vorgesehene Abweichungsmöglichkeit gedeckt.

112. Schließlich weist die niederländische Regierung darauf hin, dass ab 2001 sämtliche Betriebe dem MINAS-System unterlägen.

Würdigung durch den Gerichtshof

- Erklärungspflichtige Betriebe

113. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehenen Aktionsprogramme die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen enthalten müssen. Zu diesen Maßnahmen gehören Vorschriften über die Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln, mit denen gemäß Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 1 sichergestellt werden muss, dass bei jedem Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieb die auf dem Boden ausgebrachte Dungmenge, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine bestimmte Menge pro Jahr und Hektar nicht überschreitet. Als Höchstmenge gilt dabei die Menge Dung, die 170 kg Stickstoff enthält, wobei die Mitgliedstaaten jedoch für das erste Vierjahresprogramm eine Dungmenge zulassen können, die bis zu 210 kg Stickstoff enthält.

114. Da das Königreich der Niederlande - wie aus den Randnummern 71 bis 78 des vorliegenden Urteils hervorgeht - seiner Verpflichtung zur Aufnahme der in Anhang III

Nummer 1 Ziffer 3 der Richtlinie aufgeführten verbindlich vorgeschriebenen Maßnahmen in das Aktionsprogramm insofern nicht nachgekommen ist, als die im MINAS-System vorgesehenen Verlustnormen keine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie darstellen, kann dieses System folglich auch nicht die Einhaltung der in Anhang III Nummer 2 vorgesehenen Grenzen für das Ausbringen von Dung sicherstellen.

115. Aus dem Wortlaut von Anhang III Nummer 2 der Richtlinie geht nämlich klar hervor, dass diese Bestimmung die Aufstellung von Verwendungsnormen verlangt, damit die Mitgliedstaaten im Voraus feststellen können, dass die ausgebrachte Dungmenge die zugelassene Menge pro Hektar nicht überschreitet.

116. Damit erweist sich der vierte Klagegrund in Bezug auf die erklärungsspflichtigen Betriebe, die dem MINAS-System unterliegen, als begründet.

- Nicht erklärungsspflichtige Betriebe

117. In Bezug auf diejenigen Betriebe, die nicht dem MINAS-System unterliegen und daher von der niederländischen Erklärungsspflicht ausgenommen sind, ist darauf hinzuweisen, dass die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Anhang III Nummer 2 der Richtlinie getroffenen Maßnahmen dazu führen müssen, dass die Dungausringung im Einklang mit den in der Richtlinie enthaltenen Höchstgrenzen beschränkt wird.

118. Auch wenn es einem Mitgliedstaat freisteht, die Dungausringungen mit Normen über die Verwendung oder Einbringung von Phosphat zu begrenzen, so muss er doch den Nachweis erbringen, dass die angewandte Umrechnungsmethode gewährleisten kann, dass die nach den Phosphatnormen zur Ausbringung zugelassene Dungmenge nicht eine Stickstoffmenge enthält, die die in der Richtlinie festgelegte Höchstmenge überschreitet.

119. Selbst wenn man die von der niederländischen Regierung vorgeschlagene Umrechnungsmethode für zulässig hält, ergibt sich aus den beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen, dass die bei der Umrechnung verwendeten Werte nur Mittelwerte darstellen und bei den einzelnen Betrieben Abweichungen auftreten können, die auf Unterschieden bei der Einbringung, beim Stickstoff-Phosphat-Verhältnis der verwendeten Düngemittel oder bei den angebauten Pflanzen beruhen können. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Umrechnungsmethode, die zudem nur auf Näherungswerten beruht, nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass die zur Ausbringung zugelassene Dungmenge nicht eine Stickstoffmenge enthält, die die in der Richtlinie festgelegte Höchstmenge überschreitet.

120. Zudem räumt die niederländische Regierung in Bezug auf Weideflächen ein, dass die nach den nationalen Rechtsvorschriften zugelassenen Mengen die in der Richtlinie für das erste Aktionsprogramm zugelassene Höchstmenge von 210 kg Stickstoff pro Hektar überschreiten.

121. Wenn die niederländische Regierung geltend macht, dass diese Abweichung durch die Ausnahme in Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie gedeckt sei, so kann dem nicht gefolgt werden.

122. Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie sieht vor, dass ein Mitgliedstaat, der die Ausbringung anderer als der in dieser Bestimmung ausdrücklich angegebenen Dungmengen pro Jahr und Hektar zulässt, hiervon die Kommission zu unterrichten hat, die die Begründung nach dem in Artikel 9 der Richtlinie

festgelegten Verfahren prüft. Diese Mengen müssen so festgelegt werden, dass sie die Erreichung der Ziele der Richtlinie nicht beeinträchtigen; sie sind anhand objektiver Kriterien zu begründen, wie z. B. langer Wachstumsphasen oder eines hohen Nettoniederschlags in dem gefährdeten Gebiet.

123. Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass es sich nicht lediglich um ein Verfahren zur Unterrichtung der Kommission über die Festlegung abweichender Mengen handelt, sondern vielmehr um eine Verpflichtung zur Begründung eines Antrags auf Genehmigung einer Abweichung anhand objektiver Kriterien gegenüber der Kommission. Diese kann den Antrag entweder - gegebenenfalls unter Bedingungen - annehmen oder ihn ablehnen.

124. Jedenfalls ergibt sich aus den Akten, dass die niederländischen Behörden erst im April 2000, d. h. lange nach Ablauf des Zeitraums für die Durchführung des ersten Aktionsprogramms, einen Antrag auf Genehmigung einer Abweichung nach Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie gestellt haben. Dem Argument der niederländischen Regierung, dass die Überschreitung der zur Ausbringung zugelassenen Düngemengen von der Abweichungsmöglichkeit nach dieser Bestimmung gedeckt sei, kann somit nicht gefolgt werden.

125. Nach alledem ist der vierte Klagegrund insgesamt begründet.

Zum fünften Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang II Punkt A Ziffern 1, 2, 4 und 6 der Richtlinie

126. Die Kommission macht geltend, die niederländische Regierung habe in ihr Aktionsprogramm nicht folgende Maßnahmen aufgenommen, die in den nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie aufzustellenden Regeln einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft enthalten sein müssten:

- Bestimmungen über die Zeiträume, in denen Düngemittel außer Dung nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten,
- Bestimmungen zum Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen,
- Bestimmungen zu den Bedingungen für das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen und
- Bestimmungen zu Verfahren für das Ausbringen von Mineraldünger und Dung, bei denen die Nährstoffverluste in die Gewässer beschränkt bleiben.

Zum Fehlen von Bestimmungen über die Zeiträume, in denen Düngemittel außer Dung nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten

- Vorbringen der Parteien

127. Die Kommission trägt vor, in den Niederlanden sei das Ausbringen von Dung vom 1. September bis 1. Februar durch Verordnung verboten. Das niederländische Aktionsprogramm enthalte jedoch keine entsprechende Bestimmung für das Ausbringen von anderen Düngemitteln als Dung, d. h. von nichtorganischen Düngemitteln wie Mineraldünger. Eine solche Bestimmung sei jedoch im Sinne von Anhang II Punkt A der Richtlinie von Belang, da es in den Niederlanden Zeiträume gebe, in denen das Ausbringen von Düngemitteln schädlich sei und somit als unangebracht angesehen

werden müsse. Die niederländischen Behörden hätten die Mitteilung von entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen an die Kommission angekündigt; doch sei dies bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist nicht geschehen.

128. Die niederländische Regierung führt aus, dass die niederländische Regelung, soweit dies von Belang sei und unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Regionen, ausführliche Bestimmungen zu den Zeiträumen enthalte, in denen das Ausbringen oder die Eintragung von Dung und anderen organischen Düngemitteln unangebracht sei.

129. Zur Notwendigkeit des Erlasses von Bestimmungen über die Zeiträume, in denen nichtorganische Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten, macht die niederländische Regierung geltend, dass die Anwendung des MINAS-Systems die Betriebsinhaber sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus agronomischer Sicht davon abhalte, Düngemittel in Zeiträumen zu benutzen, in denen ihr Einsatz nicht angebracht sei, da sie nicht nur die Kosten für den Mineraldünger, sondern auch die Abgabe zu gewärtigen hätten. Obwohl sie der Auffassung sei, dass Bestimmungen über die Zeiträume, in denen nichtorganische Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten, in den Niederlanden nicht von Belang seien, habe die niederländische Regierung ein entsprechendes Gesetzesvorhaben in Angriff genommen.

- Würdigung durch den Gerichtshof

130. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft aufzustellen, um für alle Gewässer einen allgemeinen Schutz vor Verunreinigung zu gewährleisten.

131. Die Aktionsprogramme, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 der Richtlinie aufzustellen haben, müssen bestimmte verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen enthalten, zu denen die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemäß Artikel 4 ausgearbeiteten Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft vorgesehenen Maßnahmen gehören.

132. Anhang II Punkt A Ziffer 1 der Richtlinie bestimmt, dass die Regeln der guten fachlichen Praxis, mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll und die die Verhältnisse in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen, Bestimmungen zu verschiedenen Punkten enthalten müssen, soweit diese von Belang sind; darunter fallen auch die Zeiträume, in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten.

133. In Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie wird Düngemittel definiert als jeder Stoff, der eine oder mehrere Stickstoffverbindungen enthält und auf den Boden zur Förderung des Pflanzenwachstums ausgebracht wird; hierunter kann auch Dung fallen. Artikel 2 Buchstabe f bestimmt, dass unter Mineraldünger alle industriell hergestellten Düngemittel zu verstehen sind.

134. Anhang II Punkt A der Richtlinie betrifft somit sämtliche Düngemittel und nicht nur solche, die wie Dung organischen Ursprungs sind.

135. Wenn sich die niederländische Regierung auf das MINAS-System beruft, um darzulegen, dass Bestimmungen zur Festlegung von Zeiträumen, in denen nichtorganische Düngemittel nicht ausgebracht werden sollten, in den Niederlanden nicht von

Belang seien, so ist festzustellen, dass das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus Anhang II Punkt A der Richtlinie verstoßen hat, indem es keine entsprechenden Bestimmungen für sämtliche Düngemittel erlassen hat.

136. Aus den vom Generalanwalt in den Nummern 101 bis 104 seiner Schlussanträge dargelegten Gründen ist der Belang der in Anhang II Punkt A der Richtlinie genannten Bestimmungen anhand objektiver Kriterien wie der geologischen und klimatischen Merkmale der einzelnen Regionen zu beurteilen.

137. Die Kommission hat unwidersprochen festgestellt, dass die klimatischen Gegebenheiten in den Niederlanden durch einen Zeitraum mit starken Regenfällen zwischen September und Januar gekennzeichnet seien. Wenn in dieser Zeit Düngemittel ausgebracht würden, so bestehe eine erhebliche Gefahr, dass der Abfluss des Regenwassers über die Böden zu einer Nitratverunreinigung der Gewässer führe. Dies mache es erforderlich, dass der Staat Zeiträume festlege, in denen Düngemittel - auch solche nichtorganischer Art - nicht ausgebracht werden sollten.

138. Die niederländische Regierung hat nicht dargetan oder auch nur behauptet, dass es bei Ablauf der in der Richtlinie für die Aufstellung der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft vorgesehenen Frist oder bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, im nationalen Recht Bestimmungen über die Zeiträume gegeben habe, in denen Mineraldünger nicht ausgebracht werden sollte.

139. Da das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Situation zu beurteilen ist, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, und spätere Änderungen vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden können, kann ein Gesetz zur Einführung einer Regelung für Mineraldünger nach Ablauf der genannten Frist nichts an der gerügten Vertragsverletzung ändern.

140. Somit ist der erste Teil des fünften Klagegrundes begründet.

Zum Fehlen von Bestimmungen zum Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen

- Vorbringen der Parteien

141. Die Kommission macht geltend, dass Bestimmungen bezüglich des Ausbringens von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen nicht innerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Frist, also vor dem 20. Dezember 1995, erlassen worden seien.

142. Die niederländische Regierung trägt vor, dass der Erlass solcher Bestimmungen im Sinne von Anhang II Punkt A der Richtlinie in den Niederlanden nicht von Belang sei. Zum einen seien die Niederlande ein sehr flaches Land, und zum anderen veranlasse das MINAS-System die Betriebsinhaber, Düngemittel auf stark geneigten Flächen vernünftig einzusetzen.

- Würdigung durch den Gerichtshof

143. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Anhang II Punkt A zwar verlangt, dass die von den Mitgliedstaaten aufgestellten Regeln der guten Praxis in der Landwirtschaft Bestimmungen über das Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirt-

schaftlichen Flächen enthalten, dass diese Verpflichtung der Mitgliedstaaten jedoch von der Voraussetzung abhängt, dass diese Bestimmungen von Belang sind.

144. Somit ist zu prüfen, ob es im Sinne von Anhang II Punkt A Satz 1 der Richtlinie von Belang ist, dass das Königreich der Niederlande Bestimmungen nach Anhang II Punkt A Nummer 2 erlässt.

145. Die Niederlande sind zwar ein sehr flaches Land, doch ändert dies nichts daran, dass die niederländische Regierung lediglich vorgetragen hat, dass das Ausbringen von Düngemitteln, ohne dass deren Abfließen über Hänge durch entsprechende Vorschriften verhindert werde, nach dem MINAS-System jedenfalls zu einer Überschreitung der Verlustnormen und damit zur Erhebung einer Abgabe führen würde. Die Betriebsinhaber würden daher die entsprechenden Maßnahmen treffen, um diese Folgen zu verhindern.

146. Wie aus den Randnummern 71 bis 78 des vorliegenden Urteils hervorgeht, reichen die nach dem MINAS-System vorgesehenen Verlustnormen und die Beträge der bei deren Überschreitung fälligen Abgaben weder zur Verringerung der Verunreinigung noch zur Vorbeugung gegen weitere Verunreinigungen aus, wie es die Richtlinie verlangt.

147. Somit ist auch der zweite Teil des fünften Klagegrundes begründet.

Zum Fehlen von Bestimmungen zu den Bedingungen für das Ausbringen von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen

- Vorbringen der Parteien

148. Die Kommission stellt fest, sie habe keine Mitteilung über in den Niederlanden erlassene Vorschriften zur Umsetzung von Anhang II Punkt A Nummer 4 der Richtlinie erhalten, wonach die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft Bestimmungen zu den Bedingungen für das Ausbringen von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen enthalten müssten. Selbst wenn solche Bestimmungen erlassen worden seien, hätte dies jedenfalls vor dem 20. Dezember 1995 geschehen müssen, und die Regelung hätte während des ersten Aktionsprogramms durchgeführt werden müssen.

149. Die niederländische Regierung macht geltend, die in der Richtlinie festgesetzte Frist für den Erlass der von diesem Teil des fünften Klagegrundes betroffenen Bestimmungen sei erst am 20. Dezember 1999 abgelaufen und nicht bereits am 20. Dezember 1995, wie die Kommission behauptete. Die von der Kommission geforderten Vorschriften seien bereits erlassen und der Kommission auch mitgeteilt worden. Es handele sich dabei zum einen um eine lange vor dem 20. Dezember 1999 in Kraft getretene nationale Bestimmung, nach der Düngemittel nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden dürften, und zum anderen um den Lozingenbesluit open teelt en veehouderij, der am 27. Januar 2000 erlassen worden sei.

- Würdigung durch den Gerichtshof

150. Selbst wenn die niederländische Bestimmung über das Verbot der Einleitung von Düngemitteln in Oberflächengewässer als eine zumindest teilweise ordnungsgemäße Umsetzung von Anhang II Punkt A Nummer 4 der Richtlinie angesehen werden kann, so ändert dies doch nichts an der Tatsache, dass die andere Regelung, die von der niederländischen Regierung angeführt wird, um den Vorwurf der fehlenden Umset-

zung dieser Richtlinienbestimmung zu widerlegen, erst am 27. Januar 2000 erlassen worden ist und das Königreich der Niederlande folglich jedenfalls bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist keine Vorschriften über die Bedingungen für das Ausbringen von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen erlassen hat.

151. Damit erweist sich auch der dritte Teil des fünften Klagegrundes als begründet.

Zum Fehlen von Bestimmungen zu Verfahren für das Ausbringen von Mineraldünger und Dung, bei denen die Nährstoffverluste in die Gewässer beschränkt bleiben

- Vorbringen der Parteien

152. Gemäß Anhang II Punkt A Nummer 6 der Richtlinie müssen die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft Bestimmungen zu Verfahren für das Ausbringen von Mineraldünger und Dung enthalten, bei denen die Nährstoffverluste in die Gewässer beschränkt bleiben. Die Kommission macht geltend, ihr seien bis zur Einreichung der Klageschrift keine niederländischen Bestimmungen bezüglich stickstoffhaltiger Mineraldünger mitgeteilt worden.

153. Die niederländische Regierung trägt vor, dass derartige Bestimmungen in den Niederlanden in Anbetracht des MINAS-Systems im Sinne von Anhang II Punkt A der Richtlinie nicht von Belang seien. Nach diesem System würden Betriebsinhaber, die Dung oder Mineraldünger nicht gleichmäßig oder in unrichtigen Mengen ausbrächten und dabei die Verlustnormen überschritten, mit einer Abgabe belegt.

154. Gleichwohl sei eine Änderung der Rechtsvorschriften über Dung in Vorbereitung; zudem seien besondere Bestimmungen für den Einsatz von Mineraldünger geplant.

- Würdigung durch den Gerichtshof

155. Vorab ist daran zu erinnern, dass bei der Prüfung der Frage, ob die in Anhang II Punkt A der Richtlinie aufgeführten Gesichtspunkte von Belang sind, - wie in Randnummer 136 des vorliegenden Urteils ausgeführt - nur objektive Kriterien im Zusammenhang mit den physischen, geologischen und klimatischen Merkmalen der einzelnen Regionen berücksichtigt werden können.

156. Wirtschaftliche Argumente, wie sie die niederländische Regierung aus der Wirkung des MINAS-Systems ableitet, reichen folglich nicht aus, um darzutun, dass der Erlass von Bestimmungen über Ausbringungsverfahren für Mineraldünger und Dung nicht von Belang ist.

157. Was die von der niederländischen Regierung in ihren Erklärungen vor dem Gerichtshof angeführten Gesetzesänderungen angeht, so genügt der Hinweis, dass das Vorliegen einer Vertragsverletzung - wie in Randnummer 50 des vorliegenden Urteils dargelegt - anhand der Situation des Mitgliedstaats bei Ablauf der Frist zu beurteilen ist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde. Die Gesetzgebungsmaßnahmen zu Verfahren für das Ausbringen von Mineraldünger waren jedoch am 6. Dezember 1999 noch nicht erlassen.

158. Somit ist festzustellen, dass auch der vierte Teil des fünften Klagegrundes und damit der fünfte Klagegrund insgesamt begründet ist.

Zum sechsten Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie

Vorbringen der Parteien

159. Die Kommission weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie im Rahmen der Aktionsprogramme die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen zu treffen haben, die sie für erforderlich halten, wenn von Anfang an oder anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Aktionsprogramme deutlich wird, dass die Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht ausreichen.

160. Die niederländischen Behörden hätten in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme eingeräumt, dass ihre gegenwärtige Gesamtpolitik für Trockensandböden nicht ausreiche und zusätzliche Maßnahmen erforderlich seien. Sie hätten die Anwendung strengerer Vorschriften hinsichtlich der zulässigen Überschreitungen zunächst ab 2008/2010 ins Auge gefasst und diesen Zeitpunkt nach der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission auf 2003 vorgezogen.

161. Nach Ansicht der Kommission erlauben es die vorgeschlagenen Maßnahmen für Trockensandböden nicht, die angestrebten Ziele innerhalb der vorgegebenen Fristen zu erreichen. Solche Maßnahmen hätten nach Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie bereits im ersten Aktionsprogramm getroffen werden müssen.

162. Die niederländische Regierung macht geltend, dass Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie keine Frist für zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen enthalte. Diese Maßnahmen oder Aktionen müssten lediglich im Rahmen von Aktionsprogrammen durchgeführt werden.

163. Die zusätzlichen Maßnahmen und verstärkten Aktionen für Sand- und Lehmböden würden jedenfalls ab 2003 durchgeführt. Das Königreich der Niederlande habe bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden sei, seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie erfüllt. Die niederländischen Vorschriften würden auch in den kommenden Jahren - bis spätestens 20. Dezember 2002 - dieser Bestimmung genügen.

Würdigung durch den Gerichtshof

164. Die Richtlinie soll nach Artikel 1 die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorbeugen.

165. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aktionsprogramme die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen, die sie für erforderlich halten, wenn von Anfang an oder anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Aktionsprogramme deutlich wird, dass die Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht ausreichen.

166. Entgegen dem Vorbringen der niederländischen Regierung gibt diese Vorschrift den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit, zu bestimmen, in welches Aktionsprogramm die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen aufgenommen werden. Vielmehr müssen sie diese Maßnahmen oder Aktionen ab dem Beginn des ersten Aktionsprogramms oder anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Aktionsprogramme durchführen, d. h. sobald festgestellt wird, dass sie erforderlich sind.

167. Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass sich die niederländischen Behörden bereits bei der Durchführung des ersten Aktionsprogramms gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie der Notwendigkeit bewusst waren, zusätzliche Maßnahmen oder ver-

stärkte Aktionen zumindest für Trockensandböden zu ergreifen. Die niederländischen Behörden haben nämlich im Vorverfahren eingeräumt, dass ihre gegenwärtige Politik für diese Böden nicht ausreiche und zusätzliche Maßnahmen vorgesehen seien.

168. Soweit sich die niederländische Regierung im vorliegenden Verfahren darauf beruft, dass ab 2003 zusätzliche Maßnahmen und verstärkte Aktionen für Sand- und Lehmböden in Kraft träten, so ergibt sich klar aus der in Randnummer 50 des vorliegenden Urteils zitierten Rechtsprechung, dass diese Maßnahmen und Aktionen jedenfalls bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist noch nicht in Kraft waren, so dass sie vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden können, da das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Lage zu beurteilen ist, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der genannten Frist befand.

169. Ohne dass der Frage nachzugehen wäre, ob die Durchführung dieser Maßnahmen und Aktionen als ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie angesehen werden kann, ist somit festzustellen, dass der sechste Klagegrund begründet ist.

170. Nach alledem ist festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat, dass es nicht die in

- Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Ziffer 2 und 3 und Nummer 2 der Richtlinie,
- Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang II Punkt A Ziffern 1, 2, 4 und 6 der Richtlinie und
- Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie

genannten erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

EuGH, Urteil vom 20.11.2003 – C-296/01-

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Nichtumsetzung der Richtlinie 90/220/EWG
- Genetisch veränderte Organismen

Richtlinie 90/220/EWG

Die Französische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt in der Fassung der Richtlinie 97/35/EG der Kommission vom 18. Juni 1997 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG an den technischen Fortschritt verstoßen, indem sie Artikel 5 Nummern 1 bis 4, Artikel 11 Absätze 1 bis 3 und Artikel 19 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie nicht umgesetzt hat.

Aus den Gründen:

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Klageschrift, die am 25. Juli 2001 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 226 EG Klage auf Feststellung erhoben, dass die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117, S. 15) in der Fassung der Richtlinie 97/35/EG der Kommission vom 18. Juni 1997 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220 an den technischen Fortschritt (ABl. L 169, S. 72, im Folgenden: Richtlinie 90/220) und gegen Artikel 249 EG verstoßen hat, indem sie Artikel 5 Nummern 1 bis 4, Artikel 6 Absätze 2 und 5, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 Absätze 1 bis 3 und 6, Artikel 12 Absätze 3 und 4 und Artikel 19 Absätze 2 bis 4 der genannten Richtlinie weder ordnungsgemäß noch vollständig umgesetzt hat.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

2. Ziel der Richtlinie 90/220 ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden: GVO) in die Umwelt und beim Inverkehrbringen von Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, wobei die Produkte und die Organismen zur absichtlichen Freisetzung in die Umwelt bestimmt sind.

3. Nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 90/220 ist ein genetisch veränderter Organismus (GVO) im Sinne der Richtlinie ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Nach Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie bedeutet Produkt im Sinne der Richtlinie eine Zubereitung, die aus GVO besteht, solche oder eine Kombination von solchen enthält und in den Verkehr gebracht wird.

4. Artikel 5 Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 90/220 bestimmt:

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um Folgendes sicherzustellen:

1. Vor einer absichtlichen Freisetzung eines GVO oder einer Kombination von GVO zu Forschungs- und Entwicklungszwecken oder anderen Zwecken mit Ausnahme des Inverkehrbringens muss der Verantwortliche der in Artikel 4 Absatz 2 bezeichneten zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, auf dessen Boden die Freisetzung erfolgen soll, eine diesbezügliche Anmeldung vorlegen.

2. Die Anmeldung muss Folgendes umfassen:

a) eine technische Akte mit den Informationen nach Anhang II zur Beurteilung der vorhersehbaren Gefahren von Sofort- und Spätfolgen eines GVO oder einer Kombination von GVO für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Beschreibung der Methoden und bibliographische Hinweise auf diese und insbesondere folgende Informationen:

i) allgemeine Informationen, einschließlich Informationen über das Personal und dessen Ausbildung,

ii) Informationen über GVO,

iii) Informationen über die Bedingungen der Freisetzung und die Umwelt, in die die GVO freigesetzt werden,

iv) Informationen über die Wechselwirkungen zwischen GVO und Umwelt,

v) Informationen über Überwachung, Kontrollmaßnahmen, Abfallbehandlung und Noteinsatzpläne;

b) eine Erklärung über die Folgen und Gefahren der GVO für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei den vorgesehenen Anwendungen.

3. Wird eine Kombination von GVO am gleichen Ort oder wird der gleiche GVO an verschiedenen Orten zum gleichen Zweck innerhalb eines begrenzten Zeitraums freigesetzt, so kann die zuständige Behörde gestatten, dass nur eine einzige Anmeldung eingereicht wird.

4. In der Anmeldung sind auch Daten oder Ergebnisse aus der Freisetzung der gleichen GVO oder GVO-Kombination mitzuteilen, die der Anmelder früher innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet und/oder vorgenommen hat bzw. gegenwärtig anmeldet und/oder vornimmt.

Der Anmelder kann auch auf Daten oder Ergebnisse früherer Anmeldungen durch andere Anmelder Bezug nehmen, sofern diese hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.

5. Artikel 6 Absätze 2 und 5 der Richtlinie 90/220 lautet:

(2) Die zuständige Behörde, die gegebenenfalls die gemäß Artikel 9 vorgebrachten Bemerkungen anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt hat, antwortet dem Anmelder binnen 90 Tagen nach Erhalt der Anmeldung schriftlich wie folgt:

a) Entweder teilt sie mit, dass sie sich vergewissert hat, dass die Anmeldung mit dieser Richtlinie übereinstimmt und dass die Freisetzung erfolgen kann,

b) oder sie teilt mit, dass die Freisetzung den Auflagen dieser Richtlinie nicht entspricht und dass die Anmeldung daher abgelehnt wird.

...

(5) Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass mit der Freisetzung bestimmter GVO genügend Erfahrungen gesammelt worden sind, kann sie bei der Kommission einen Antrag auf Anwendung vereinfachter Verfahren für die Freisetzung dieser GVO-Arten stellen. Die Kommission legt nach den Verfahren des Artikels 21 geeignete Kriterien fest und entscheidet entsprechend über jede Verwendung. Die Kriterien sind auf der Grundlage der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der vorliegenden Kenntnisse über diese Sicherheit festzulegen.

6. Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 90/220 bestimmt:

Die zuständige(n) Behörde(n) teilt (teilen) den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die endgültige gemäß Artikel 6 Absatz 2 getroffene Entscheidung mit.

7. Artikel 11 Absätze 1 bis 3 und 6 der Richtlinie 90/220 sieht vor:

(1) Bevor ein GVO oder eine Kombination von GVO als Produkt oder in einem solchen in den Verkehr gebracht werden, reicht der Hersteller oder Einführer in die Gemeinschaft bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem solch ein Produkt zuerst in den Verkehr gebracht wird, eine Anmeldung ein. Diese muss Folgendes enthalten:

- die in Anhang II genannten Informationen, gegebenenfalls in erweiterter Form, um der Verschiedenartigkeit der Orte der Anwendung Rechnung zu tragen, einschließlich von Informationen über Daten und Ergebnisse, die im Rahmen von Freisetzungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gewonnen werden, betreffend die Ökosysteme, auf die sich die Verwendung des Produkts auswirken könnte, sowie eine Abschätzung der Risiken für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt, die mit dem/der in diesem Produkt enthaltenen GVO oder GVO-Kombination verbunden sind, einschließlich der Informationen, die in der Forschungs- und Entwicklungsphase über die Auswirkungen der Freisetzung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewonnen wurden;

- die Bedingungen für das Inverkehrbringen des Produkts, einschließlich besonderer Bedingungen für die Anwendung und den Gebrauch und eines Vorschlags für die Etikettierung und Verpackung, der zumindest den Anforderungen von Anhang III entsprechen sollte.

Falls der Anmelder aufgrund der Ergebnisse einer gemäß Teil B dieser Richtlinie angemeldeten Freisetzung oder aus substantiellen, wissenschaftlich fundierten Gründen der Ansicht ist, dass mit dem Inverkehrbringen und der Verwendung eines Produkts kein Risiko für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt verbunden ist, kann der Anmelder beantragen, dass eine oder mehrere der unter Anhang III Buchstabe B aufgelisteten Anforderungen entfallen.

(2) Der Anmelder hat in dieser Anmeldung Angaben über Daten oder Ergebnisse aus Freisetzungen des gleichen GVO oder der gleichen Kombination von GVO beizufügen, die er innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft bereits früher angemeldet und/oder vorgenommen hat oder gegenwärtig anmeldet und/oder vornimmt.

(3) Der Anmelder kann ferner auf Daten oder Ergebnisse aus früheren Anmeldungen anderer Anmelder Bezug nehmen, sofern diese ihre schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.

...

(6) Sind vor oder nach der schriftlichen Zustimmung neue Informationen hinsichtlich der Risiken des Produkts für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verfügbar geworden, so hat der Anmelder unverzüglich

- die in Absatz 1 genannten Informationen und Bedingungen zu überprüfen,
- die zuständige Behörde zu unterrichten,
- die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu ergreifen.

8. Artikel 12 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie 90/220 lautet:

(1) Nach Eingang und Bestätigung der in Artikel 11 erwähnten Anmeldung prüft die zuständige Behörde deren Übereinstimmung mit dieser Richtlinie, wobei auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und die für den sicheren Einsatz des Produkts empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen besonders zu achten ist.

(2) Die zuständige Behörde muss spätestens 90 Tage nach Eingang der Anmeldung

a) entweder die Akte mit einer befürwortenden Stellungnahme an die Kommission weiterleiten

b) oder dem Anmelder mitteilen, dass die geplante Freisetzung die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und daher abgelehnt wird.

(3) In dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Fall enthält die der Kommission übermittelte Akte eine Kurzfassung der Anmeldung sowie eine Beschreibung der Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde die Zustimmung zum Inverkehrbringen des Produkts vorschlägt.

Die Form dieser Kurzfassung wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

Insbesondere in den Fällen, in denen die zuständige Behörde einem Antrag des Anmelders gemäß Artikel 11 Absatz 1 letzter Unterabsatz, einige der in Anhang III Buchstabe B genannten Anforderungen nicht einhalten zu müssen, stattgegeben hat, unterrichtet sie darüber gleichzeitig die Kommission.

(4) Erhält die zuständige Behörde zusätzliche Informationen im Sinne von Artikel 11 Absatz 6, so unterrichtet sie unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

9. Artikel 13 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie 90/220 bestimmt:

(1) Nach Eingang der in Artikel 12 Absatz 3 genannten Akte übermittelt die Kommission diese Akte zusammen mit allen übrigen Informationen, die sie gemäß dieser Richtlinie eingeholt hat, unverzüglich den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten und teilt der für die Übermittlung zuständigen Behörde den Zeitpunkt der Verteilung mit.

(2) Liegt 60 Tage nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Verteilung keine gegenteilige Bemerkung eines anderen Mitgliedstaates vor, so erteilt die zuständige Behörde dem Anmelder schriftlich ihre Zustimmung, so dass das Produkt in den Verkehr gebracht werden kann; sie unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

...

(4) Trifft die Kommission einen positiven Beschluss, so erteilt die zuständige Behörde, die die ursprüngliche Anmeldung erhalten hat, dem Anmelder schriftlich ihre Zustimmung, so dass das Produkt in den Verkehr gebracht werden kann, und unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission.

10. Artikel 19 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 90/220 sieht vor:

(2) Der Anmelder kann in den nach dieser Richtlinie eingereichten Anmeldungen die Informationen angeben, deren Verbreitung seiner Wettbewerbsstellung schaden könnte und die somit vertraulich behandelt werden sollten. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet nach vorheriger Anhörung des Anmelders darüber, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und unterrichtet den Anmelder über ihre Entscheidung.

(4) Auf keinen Fall können folgende Informationen vertraulich behandelt werden, wenn sie gemäß Artikel 5 oder 11 vorgelegt werden:

- Beschreibung des/der GVO, Name und Anschrift des Anmelders, Zweck der Freisetzung und Ort der Freisetzung;
- Methoden und Pläne zur Überwachung des/der GVO und für Notfallmaßnahmen;
- Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere pathogene und/oder ökologisch störende Wirkungen.

11. Nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 90/220 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 23. Oktober 1991 nachzukommen.

Nationale Regelung

12. Das Gesetz Nr. 92-654 vom 13. Juli 1992 über die Kontrolle des Einsatzes und der Freisetzung genetisch veränderter Organismen und zur Änderung des Gesetzes Nr. 76-663 vom 19. Juli 1976 über klassifizierte Anlagen zum Schutz der Umwelt (JORF vom 16. Juli 1992, S. 9523) bestimmt in Artikel 11:

Jede absichtliche Freisetzung bzw. jedes koordinierte Freisetzungsprogramm bedarf der vorherigen Genehmigung.

Diese Genehmigung wird von der Behörde nach einer Prüfung der Gefahren erteilt, die die Freisetzung für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Sie gilt nur für die Maßnahme, für die sie beantragt worden ist.

13. Artikel 15 des Gesetzes bestimmt:

Das Inverkehrbringen bedarf der vorherigen Genehmigung.

Die Genehmigung wird von der Behörde nach einer Prüfung der Gefahren erteilt, die das Inverkehrbringen für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Sie gilt nur für den Zweck, für den sie bestimmt ist.

14. Artikel 19 des Gesetzes Nr. 92-654 lautet:

Wer eine Genehmigung nach den Artikeln 11 und 15 erhalten hat, ist verpflichtet, den Behörden jede neue Tatsache mitzuteilen, die zu einer anderen Beurteilung der Gefahren für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt führen könnte.

Gegebenenfalls trifft er die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt erforderlichen Maßnahmen.

15. Nach Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Gesetzes Nr. 92-654 kann der Antragsteller, der eine Genehmigung für die Freisetzung oder das Inverkehrbringen beantragt, gegenüber der Verwaltung angeben, welche zur Begründung seines Antrags eingereichten Informationen im Fall ihrer Verbreitung seinen Interessen schaden könnten oder gesetzlich geschützte Betriebsgeheimnisse betreffen. Die von den Behörden als vertraulich anerkannten Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

16. Nach Artikel 31 dieses Gesetzes wird die Durchführung seines Titels III, der die Artikel 9 bis 32 umfasst, durch ein Dekret des Conseil d'État geregelt.

17. Artikel 2 Absatz 3 des Dekrets Nr. 95-1172 vom 6. November 1995 zur Durchführung des Titels III des Gesetzes Nr. 92-654 bestimmt hinsichtlich der Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und die in den Nummern 8, 9 und 10 des Artikels L. 511-1 des Code de la santé publique (JORF vom 8. November 1995, S. 16360) genannten Erzeugnisse in der Fassung des Dekrets Nr. 99-144 vom 4. März 1999 (JORF vom 5. März 1999, S. 3294, im Folgenden: Dekret Nr. 95-1172):

Der Antrag ist von der für die Freisetzung verantwortlichen Person einzureichen. Dem Antrag muss eine technische Akte beigefügt sein, deren Inhalt der für die Gesundheit zuständige Minister auf Vorschlag des Generaldirektors der Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé [französisches Amt für die gesundheitliche Sicherheit von Produkten im Gesundheitsbereich] in einer Verordnung regelt. In dem Antrag ist anzugeben, welche Informationen vertraulich behandelt werden sollen.

Die Akte umfasst u. a.:

1. alle Informationen, die eine Beurteilung der Auswirkungen der Versuche auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt ermöglichen;
2. eine an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften informationshalber zu übermittelnde Musterakte;
3. ein Informationsblatt für die Öffentlichkeit, das mit Ausnahme der Informationen, die unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fallen oder gesetzlich geschützt sind oder deren Verbreitung die Interessen des für die Freisetzung Verantwortlichen beeinträchtigen könnte, folgende Angaben umfasst:
 - a) Zweck der Freisetzung;
 - b) eine zusammenfassende Beschreibung des oder der genetisch veränderten Organismen;
 - c) Beurteilung der Auswirkungen auf und der Gefahren für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt;
 - d) Methoden und Pläne zur Überwachung der Maßnahmen und für Noteinsätze.

18. Artikel 4 Absätze 2 und 4 des Dekrets Nr. 95-1172 lautet:

Der Generaldirektor der Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé teilt seine Entscheidung dem Antragsteller vorbehaltlich des Artikels 5 dieses Dekrets binnen 90 Tagen vom Eingang des Antrags an mit. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

...

Vorbehaltlich des Artikels 5 dieses Dekrets gilt der Antrag als abgelehnt, wenn über ihn nicht binnen der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Frist von 90 Tagen entschieden worden ist.

19. Artikel 21 des Dekrets Nr. 95-1172 bestimmt:

Jede neue Tatsache bezüglich der Gefahren des oder der genetisch veränderten Organismen für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt, die dem Antragsteller entweder vor oder nach Erteilung der Genehmigung bekannt wird, hat dieser dem Generaldirektor der Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits diese Information an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterleitet. Der Antragsteller hat gegebenenfalls unverzüglich die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

20. Das Dekret Nr. 95-1173 vom 6. November 1995 zur Durchführung des Titels III des Gesetzes Nr. 92-654 bezüglich der Tierarzneimittel (JORF vom 8. November 1995, S. 16363) sieht in Artikel 3 Absatz 2 vor:

Wenn die Unterlagen für den Genehmigungsantrag vollständig sind, erteilt der Generaldirektor des Centre national d'études vétérinaires et alimentaires [Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung] dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Zeitpunkts der Eintragung und übermittelt den Antrag dem Ausschuss für die Prüfung der Freisetzung von Erzeugnissen der molekularbiologischen Technik zur Stellungnahme.

21. Artikel 4 Absätze 2 und 4 dieses Dekrets entspricht Artikel 4 Absätze 2 und 4 des Dekrets Nr. 95-1172, doch ist für die Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller der Generaldirektor des Centre national d'études vétérinaires et alimentaires zuständig.

22. Der Wortlaut des Artikels 2 Absatz 3 des Dekrets Nr. 95-1173 sowie der des Artikels 3 Absatz 2 des Dekrets Nr. 96-317 vom 10. April 1996 zur Durchführung des Titels III des Gesetzes Nr. 92-654 bezüglich der nach Entnahme oder Sammlung genetisch veränderten Teile oder Produkte des menschlichen Körpers (JORF vom 13. April 1996, S. 5740) entspricht dem des Artikels 2 Absatz 3 des Dekrets Nr. 95-1172, doch wird der Inhalt der technischen Akte im Fall des Dekrets Nr. 95-1173 durch Verordnung der für Landwirtschaft und für Gesundheit zuständigen Minister auf Vorschlag des Generaldirektors des Centre nationale d'études vétérinaires et alimentaires und im Fall des Dekrets Nr. 96-317 ohne einen Vorschlag des genannten Generaldirektors festgelegt.

23. Der Wortlaut des Artikels 5 Absätze 2 und 4 des Dekrets Nr. 96-317 entspricht dem des Artikels 4 Absätze 2 und 4 des Dekrets Nr. 95-1172, doch ist für die Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller der Minister für Gesundheit zuständig.

24. Das Dekret Nr. 96-850 vom 20. September 1996 über die Kontrolle der absichtlichen Freisetzung und des Inverkehrbringens von Produkten, die ganz oder teilweise aus genetisch veränderten Organismen zusammengesetzt sind, zu zivilen Zwecken (JORF vom 27. September 1996, S. 14273) sieht in Artikel 22 vor:

I. - Wenn die Antragsunterlagen vollständig sind, erteilt der für die Umwelt zuständige Minister dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Zeitpunkts der Eintragung und übermittelt dem Ausschuss für die Prüfung der Freisetzung von Erzeugnissen der molekularbiologischen Technik den Antrag zur Stellungnahme.

II. - Dieser Ausschuss übermittelt dem für die Umwelt zuständigen Minister binnen 60 Tagen vom Zeitpunkt der Eintragung des Antrags seine Stellungnahme.

III. - Binnen 90 Tagen vom Zeitpunkt der Eintragung des Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen wird der für die Umwelt zuständige Minister:

a) die Akte an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit seiner positiven Stellungnahme, gegebenenfalls mit besonderen Auflagen für das Inverkehrbringen, weiterleiten. Er wird den Antragsteller hiervon unterrichten;

b) oder dem Antragsteller mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung mitteilen, dass der Antrag abgelehnt worden ist.

IV. - Ist der für die Umwelt zuständige Minister der Ansicht, dass für eine Entscheidung über den Antrag zusätzliche Informationen, Anhörungen oder besondere Untersuchungen erforderlich sind, kann er die vorstehend in Absatz II festgelegte Frist entsprechend verlängern.

In diesem Fall muss er dem Antragsteller die Gründe für diese Verlängerung sowie deren Dauer mitteilen, die bei der Berechnung der dem Minister für die Entscheidung über den Antrag gesetzten Frist nicht zu berücksichtigen ist; gegebenenfalls fordert er den Antragsteller auf, ihm zusätzliche Informationen zu übermitteln.

25. Artikel 25 des Dekrets Nr. 96-850 bestimmt:

Jede neue Information, die der Antragsteller bezüglich der Gefahren, die das Erzeugnis für die öffentliche Gesundheit oder für die Umwelt darstellt, entweder vor oder nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen erhält, hat dieser dem für die Umwelt zuständigen Minister unverzüglich mitzuteilen, der sie seinerseits an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt.

Gegebenenfalls muss die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person unverzüglich die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen treffen.

26. Der Anhang des Dekrets Nr. 96-850 regelt u. a.:

Liste der Erzeugnisse, die einem besonderen Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen unterliegen

...

Reagenzien, die in Artikel L. 764-14-1 des Code de la santé publique genannt sind und ganz oder teilweise aus genetisch veränderten Organismen zusammengesetzt sind.

27. Das Gesetz Nr. 79-587 über die Begründung der Verwaltungsakte und zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit vom 11. Juli 1979 (JORF vom 4. September 1979, S. 2146) in der Fassung des Gesetzes Nr. 86-76 vom 17. Januar 1986 (JORF vom 18. Januar 1986, S. 888) sieht in Artikel 1 vor:

Natürliche und juristische Personen haben das Recht, unverzüglich über die Gründe sie betreffender ablehnender Verwaltungsakte unterrichtet zu werden.

Zu diesem Zweck sind Entscheidungen zu begründen, die

...

- eine Genehmigung versagen, es sei denn, die Mitteilung der Gründe könnte eines der Geheimnisse oder Interessen beeinträchtigen, die nach Artikel 6 Absätze 2 bis 5 des Gesetzes Nr. 78-753 vom 17. Juli 1978 mit verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit geschützt sind.

28. Artikel 3 des Gesetzes Nr. 79-587 sieht in seiner geänderten Fassung vor:

Die nach diesem Gesetz erforderliche Begründung muss schriftlich erfolgen und eine Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen, die der Entscheidung zugrunde liegen, enthalten.

29. Artikel 5 des Gesetzes Nr. 79-587 lautet in seiner geänderten Fassung wie folgt:

Eine stillschweigende Entscheidung, die in Fällen ergangen ist, in denen die ausdrückliche Entscheidung zu begründen gewesen wäre, ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil sie diese Begründung nicht enthält. Dem Betroffenen müssen jedoch auf Antrag, der innerhalb der Fristen einer verwaltungsrechtlichen Klage einzureichen ist, die Gründe der stillschweigenden Ablehnung binnen eines Monats nach diesem Antrag mitgeteilt werden. In diesem Fall verlängert sich die Frist für die verwaltungsrechtliche Klage gegen diese Entscheidung um zwei Monate, beginnend vom Tag der Zustellung der Begründung.

30. Artikel L. 513-3 Absatz 2 des Code de l'environnement [Umweltgesetzbuch] bestimmt:

Als vertraulich sind nicht anzusehen:

1. folgende Angaben zur Begründung eines Antrags auf Genehmigung einer Freisetzung:

a) Name und Anschrift des Antragstellers,

b) ...

c) Zweck und Ort der Freisetzung,

d) Methoden und Pläne zur Überwachung der Vorgänge und für den Noteinsatz

...

31. Nach Artikel 1 des Gesetzes Nr. 78-753 mit verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit und mit verschiedenen verwaltungs-, sozial- und steuerrechtlichen Bestimmungen vom 17. Juli 1978 (JORF vom 18. Juli 1978, S. 2851) in der Fassung des Gesetzes Nr. 79-587 (im Folgenden: Gesetz Nr. 78-753) wird das Informationsrecht der Bürger hinsichtlich

des freien Zugangs zu nicht personenbezogenen Verwaltungsdokumenten näher bestimmt und gewährleistet.

32. Artikel 6 des Gesetzes Nr. 78-753 sieht vor:

Die in Artikel 2 genannten Verwaltungen können die Einsichtnahme in ein Verwaltungsdokument oder dessen Übermittlung versagen, wenn die Einsichtnahme oder die Übermittlung Folgendes beeinträchtigen würde:

- das Beratungsgeheimnis der Regierung und der zuständigen Behörden der Exekutive,
- das Geheimnis der Landesverteidigung oder der Außenpolitik,
- die Währung und den öffentlichen Kredit, die Sicherheit des Staates und die öffentliche Sicherheit,
- den Ablauf gerichtlicher Verfahren oder vorbereitender Maßnahmen zu solchen Verfahren, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der zuständigen Behörde vor,
- das Geheimnis des Privatlebens sowie der Personalakten und medizinischen Akten,
- das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis,
- die Steuer- und Zollfahndung der zuständigen Behörden
- oder allgemein die gesetzlich geschützten Geheimnisse.

Zur Anwendung der vorstehenden Vorschriften werden die Listen der Verwaltungsdokumente, die der Öffentlichkeit ihrer Natur oder ihrem Gegenstand nach nicht zugänglich gemacht werden können, nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten durch Ministerialerlass aufgestellt.

33. Das Gesetz Nr. 2000-321 vom 12. April 2000 über die Rechte der Bürger in ihren Beziehungen mit den Behörden (JORF vom 13. April 2000, S. 5846) sieht in Artikel 24 vor:

Abgesehen von Entscheidungen über einen Antrag ergehen individuelle Entscheidungen, die nach den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes Nr. 79-587 vom 11. Juli 1979 über die Begründung der Verwaltungsakte und zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit zu begründen sind, erst, nachdem der Betroffene Gelegenheit zu einer schriftlichen und gegebenenfalls auf Antrag zu einer mündlichen Stellungnahme erhalten hat. Der Betroffene kann einen Beistand hinzuziehen oder sich durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, Anträgen auf eine Anhörung stattzugeben, die u. a. aufgrund ihrer Zahl, ihrer Häufigkeit oder Hartnäckigkeit missbräuchlich sind.

Der vorstehende Absatz gilt nicht:

1. in dringenden oder außergewöhnlichen Fällen;
2. wenn seine Anwendung die öffentliche Ordnung oder die internationalen Beziehungen beeinträchtigen könnte;
3. für Entscheidungen, für die in Rechtsvorschriften ein besonderes kontradiktorisches Verfahren vorgesehen ist.

Die Durchführung dieses Artikels wird nötigenfalls durch Dekret des Conseil d'État geregelt.

Vorverfahren

34. Die französische Regierung teilte der Kommission Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/220 zwischen 1992 und 1998 mit.

35. Mit Mahnschreiben vom 16. März 1998 forderte die Kommission die französischen Behörden auf, ihr eine Stellungnahme zu dem Vorwurf der fehlerhaften und unzulänglichen Umsetzung der Richtlinie zukommen zu lassen.

36. Da die Kommission die Antwort der französischen Behörden als unbefriedigend ansah, richtete sie mit Schreiben vom 5. April 2000 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Französische Republik. In dieser forderte sie die Französische Republik auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Stellungnahme binnen zwei Monaten von ihrer Zustellung an nachzukommen.

37. Am 6. Dezember 2000 teilte die französische Regierung der Kommission die Verordnung zur Festlegung des Inhalts der technischen Akte mit, die einem Antrag auf Genehmigung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen im Rahmen biomedizinischer Forschungen über Arzneimittel zum menschlichen Gebrauch oder über die in den Nummern 8, 9 und 10 des Artikels L. 5121-1 des Gesetzbuchs über die öffentliche Gesundheit genannten Erzeugnisse beigefügt sein muss (JORF vom 11. November 2000, S. 17883, im Folgenden: Verordnung vom 18. Oktober 2000).

Klage

Zu Artikel 5 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/220

38. Nach Artikel 5 Nummer 1 der Richtlinie 90/220 muss der Verantwortliche vor einer absichtlichen Freisetzung eines GVO der zuständigen Behörde eine diesbezügliche Anmeldung vorlegen. Die Anmeldung muss nach Nummer 2 dieses Artikels eine technische Akte mit den dort und in Anhang II der Richtlinie angegebenen Informationen sowie eine Erklärung über die Folgen und Gefahren der GVO für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei den vorgesehenen Anwendungen enthalten.

Vorbringen der Parteien

39. Die Kommission wirft der Französischen Republik vor, Artikel 5 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/220 nicht vollständig umgesetzt zu haben. Die verschiedenen sektoriellen Dekrete regelten nur teilweise den Inhalt der dort vorgeschriebenen technischen Akte. Nach diesen Dekreten seien die weiteren Angaben durch Verordnung näher zu bestimmen. Neben der am 6. Dezember 2000 übermittelten Verordnung vom 18. Oktober 2000 seien dazu nur zwei Ministerialverordnungen ergangen, nämlich die Verordnung vom 21. September 1994 über die Akte für eine Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen und über die Akte für das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut oder Pflanzen, die genetisch verändert worden sind (JORF vom 18. Oktober 1994, S. 14782), und die Verordnung vom 18. Juli 1995 betreffend die Unterlagen eines auf das Inverkehrbringen oder einen anderen Zweck gerichteten Antrags auf Genehmigung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen, die für die menschliche Ernährung bestimmt, aber kein Saat- und Pflanzgut, Pflanzen oder Tiere sind, oder die in Erzeugnissen zur Reinigung von Materialien und Gegenständen enthalten sind, die mit Lebensmitteln, Erzeugnissen oder Getränken zum menschlichen Verzehr oder

als Futtermittel in Kontakt kommen (JORF vom 31. August 1995, S. 12889, im Folgenden: Verordnung vom 18. Juli 1995).

40. Bezüglich der Pflanzenschutzmittel, der Zuchttiere, der Human- und Veterinärarzneimittel, der ganz oder teilweise aus GVO zusammengesetzten Erzeugnisse, des Tierfutters und der Düngemittel bestünden nur Verordnungsentwürfe, was keine vollständige Umsetzung des Artikels 5 Nummer 2 und des Anhangs II der Richtlinie 90/220 darstelle.

41. Die französische Regierung macht geltend, Artikel 5 der Richtlinie 90/220 sei auf Gesetzesebene durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 92/654 in französisches Recht umgesetzt worden; nach Artikel 31 dieses Gesetzes werde die Durchführung dieser Bestimmung durch Verordnung näher geregelt. Bei Gesundheitsprodukten sei die Durchführung des Artikels 11 des Gesetzes Nr. 92-654 durch Verordnungen geregelt, nach denen jedem Antrag auf Freisetzung von GVO eine technische Akte beigefügt sein müsse, deren Inhalt durch Verordnung des zuständigen Ministers festgelegt sei. Die französische Regierung verweist auf den Erlass der Verordnung vom 18. Oktober 2000 sowie den der Verordnung vom 23. Dezember 1999 betreffend den Inhalt der technischen Akte, die einem Antrag auf Genehmigung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen im Rahmen von Versuchen für Tierarzneimittel beigefügt sein muss (JORF vom 23. Januar 2000, S. 1229, im Folgenden: Verordnung vom 23. Dezember 1999), die zur Durchführung des Dekrets Nr. 95-1173 ergangen und der Kommission noch nicht offiziell mitgeteilt worden sei. Andere Verordnungen seien in Vorbereitung.

42. Darüber hinaus hat die französische Regierung die Verordnung vom 30. November 2001 betreffend den Inhalt der technischen Akte, die einem Antrag auf Genehmigung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen im Rahmen biomedizinischer Forschungen an nach Entnahme oder Sammlung genetisch veränderten Teilen oder Produkten des menschlichen Körpers beigefügt sein muss (JORF vom 15. Dezember 2001, S. 19921, im Folgenden: Verordnung vom 30. November 2001), vorgelegt.

Beurteilung durch den Gerichtshof

43. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Lage zu beurteilen, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde, und später eingetretene Veränderungen können vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden (u. a. Urteile vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache C-103/00, Kommission/Griechenland, Slg. 2002, I-1147, Randnr. 23, und vom 30. Mai 2002 in der Rechtssache C-323/01, Kommission/Italien, Slg. 2002, I-4711, Randnr. 8).

44. Im vorliegenden Fall sind die Verordnungen vom 18. Oktober 2000 und 30. November 2001 erst nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme festgelegten Frist erlassen worden. Die französische Regierung hat selbst angegeben, dass andere Verordnungen sich noch im Stadium der Ausarbeitung befänden.

45. Infolgedessen ist die Umsetzung des Artikels 5 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/220 unvollständig und die Klage insoweit begründet.

Zu Artikel 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220

46. Nach Artikel 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220 kann die zuständige Behörde gestatten, dass nur eine einzige Anmeldung eingereicht wird, wenn eine Kombination von GVO am gleichen Ort oder der gleiche GVO an verschiedenen Orten zum gleichen Zweck innerhalb eines begrenzten Zeitraums freigesetzt wird.

Vorbringen der Parteien

47. Die Kommission macht geltend, dass Artikel 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220 in den Dekreten über Pflanzen, Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzzeugnisse, die ganz oder teilweise aus GVO bestehen, und über genetisch veränderte tierische Organismen nicht umgesetzt worden sei.

48. Artikel 11 des Gesetzes Nr. 92-654 sei nicht genau genug, um selbst und ohne Durchführungsbestimmungen eine präzise, klare und transparente Umsetzung von Artikel 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220 zu sein. Artikel 11 biete keine hinlängliche Grundlage für die Annahme, dass im französischen Recht die Möglichkeit einer einzigen Anmeldung für verschiedene Freisetzungen bestehe, und schon gar nicht unter den Bedingungen des Artikels 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220, also im Fall der Freisetzung an verschiedenen Orten zum gleichen Zweck und innerhalb eines begrenzten Zeitraums.

49. Die Bestimmung in Artikel 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220, wonach die zuständige Behörde eine einzige Anmeldung gestatten könne, räume diese Befugnis nicht den Mitgliedstaaten, sondern den zuständigen Behörden ein, bei denen die Anmeldungen eingingen.

50. Die französische Regierung hält dem entgegen, dass Artikel 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220 eine bloße Befugnis einräume und es den Mitgliedstaaten freistehe, von ihr Gebrauch zu machen. Sie behalte sich die Möglichkeit vor, hiervon im Rahmen besonderer Bestimmungen oder bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220 (ABl. L 106, S. 1) Gebrauch zu machen.

51. Da im Übrigen Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 92-654 bestimme, dass [j]ede absichtliche Freisetzung bzw. jedes koordinierte Freisetzungsprogramm ... der vorherigen Genehmigung [bedarf], sei die Möglichkeit einer einzigen Anmeldung für verschiedene Freisetzungen nicht ausgeschlossen.

52. Dieses Gesetz betreffe speziell die zuständige Behörde, da nach seinem Artikel 11 Absatz 2 [d]iese Genehmigung von der zuständigen Behörde nach einer Prüfung der Gefahren erteilt [wird], die die Freisetzung für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

53. Die französische Regierung kommt zu dem Ergebnis, dass sie dem Wortlaut und Sinn und Zweck des Artikels 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220 gerecht geworden sei und die Umsetzung dieser Bestimmung hinreichend genau, klar und transparent sei.

Würdigung durch den Gerichtshof

54. Die Bestimmungen einer Richtlinie müssen mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen. Eine bloße Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzu-

reichend bekannt ist, kann nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen angesehen werden, da die betroffenen Rechtssubjekte bezüglich des Umfangs ihrer Rechte und Pflichten auf einem gemeinschaftsrechtlich geregelten Gebiet in einem Zustand der Ungewissheit gelassen werden (siehe u. a. Urteile vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-80/92, Kommission/Belgien, Slg. 1994, I-1019, Randnr. 20, vom 26. Oktober 1995 in der Rechtssache C-151/94, Kommission/Luxemburg, Slg. 1995, I-3685, Randnr. 18, und vom 27. Februar 2003 in der Rechtssache C-415/01, Kommission/Belgien, Slg. 2003, I-2081, Randnr. 21).

55. Auch wenn es also unerlässlich ist, dass die Rechtslage, die sich aus den nationalen Umsetzungsmaßnahmen ergibt, ausreichend bestimmt und klar ist, um es den Einzelnen zu ermöglichen, Kenntnis vom Umfang ihrer Rechte und Pflichten zu erlangen, so ändert dies doch nichts daran, dass die Mitgliedstaaten nach dem Wortlaut von Artikel 249 Absatz 3 EG die Form und die Mittel für die Umsetzung der Richtlinien wählen können, die das mit den Richtlinien angestrebte Ergebnis am besten gewährleisten können, und dass sich aus dieser Vorschrift ergibt, dass die Umsetzung einer Richtlinie in das innerstaatliche Recht nicht unbedingt in jedem Mitgliedstaat eine Handlung des Gesetzgebers verlangt. Daher hat der Gerichtshof wiederholt entschieden, dass eine förmliche Übernahme der Bestimmungen einer Richtlinie in eine ausdrückliche spezifische Rechtsvorschrift nicht immer erforderlich ist, da der Umsetzung einer Richtlinie je nach ihrem Inhalt durch einen allgemeinen rechtlichen Kontext Genüge getan sein kann. Insbesondere kann das Bestehen allgemeiner Grundsätze des Verfassungs- oder Verwaltungsrechts die Umsetzung durch Maßnahmen des Gesetz- oder Verordnungsgebers überflüssig machen, sofern diese Grundsätze tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie durch die nationale Verwaltung garantieren und für den Fall, dass die fragliche Vorschrift der Richtlinie dem Einzelnen Rechte verleihen soll, die sich aus diesen Grundsätzen ergebende Rechtslage hinreichend bestimmt und klar ist und die Begünstigten in die Lage versetzt werden, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen (u. a. Urteile vom 23. Mai 1985 in der Rechtssache 29/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1985, Randnrn. 22 und 23, vom 12. Juni 2003 in der Rechtssache C-97/01, Kommission/Luxemburg, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 37, und vom 26. Juni 2003 in der Rechtssache C-233/00, Kommission/Frankreich, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 76).

56. Der Vorwurf der Kommission ist anhand dieser Rechtsprechung zu prüfen.

57. Entgegen der Ansicht der französischen Regierung räumt Artikel 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220 nicht eine bloße Befugnis ein, von der Gebrauch zu machen den Mitgliedstaaten freisteht, sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer Regelung, wonach eine einzige Anmeldung von den zuständigen Behörden in den in der genannten Bestimmung vorgesehenen Fällen als ausreichend angesehen werden kann.

58. Artikel 11 des Gesetzes Nr. 92-654 bestimmt seinem Wortlaut nach nicht hinreichend genau, klar und transparent die Umstände, unter denen eine einzige Anmeldung für verschiedene Freisetzungen gestattet werden kann, d. h. in den Fällen der Freisetzung einer Kombination von GVO am gleichen Ort oder des gleichen GVO an verschiedenen Orten zum gleichen Zweck innerhalb eines begrenzten Zeitraums.

59. Infolgedessen ist die Umsetzung des Artikels 5 Nummer 3 der Richtlinie 90/220 unzulänglich und die Klage insoweit begründet.

Zu Artikel 5 Nummer 4 der Richtlinie 90/220

60. Nach Artikel 5 Nummer 4 der Richtlinie 90/220 sind in der Anmeldung auch Daten oder Ergebnisse aus der Freisetzung eines GVO oder einer GVO-Kombination mitzuteilen, die der Anmelder früher innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet und/oder vorgenommen hat bzw. gegenwärtig anmeldet und/oder vornimmt.

Vorbringen der Parteien

61. Die Parteien stimmen darin überein, dass sämtliche Durchführungsdekrete zu dem Gesetz Nr. 92-654 die Verpflichtung des Anmelders enthalten, alle Angaben zu machen, die eine Beurteilung der Auswirkungen der Freisetzungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt ermöglichen.

62. Nach Ansicht der Kommission gibt der in diesen Dekreten verwendete Begriff alle die in Artikel 5 Nummer 4 der Richtlinie 90/220 angeführten Gesichtspunkte nicht mit der erforderlichen Genauigkeit wieder.

63. Mit Ausnahme der Verordnungen vom 18. Juli 1995 und 18. Oktober 2000 stelle die französische Regelung daher keine Umsetzung dieser Bestimmung dar.

64. Die französische Regierung macht geltend, dass die in diesem Artikel vorgesehene Regelung auch in der Verordnung vom 23. Dezember 1999 enthalten sei.

65. Außerdem solle die Verwendung des Begriffes alle in den Dekreten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 92-654 die Gesamtheit der einschlägigen Angaben abdecken, was auch die Informationen über die Daten oder Ergebnisse aus der Freisetzung früher angemeldeter gleicher GVO oder GVO-Kombinationen einschlieÙe.

Würdigung durch den Gerichtshof

66. Wie sich aus den Randnummern 54 und 55 dieses Urteils ergibt, ist die Umsetzung einer Richtlinie nicht vollständig, wenn der Einzelne bezüglich des Umfangs seiner Rechte und Pflichten auf einem von dieser Richtlinie geregelten Gebiet in einem Zustand der Ungewissheit gelassen wird. Selbst wenn das in den Dekreten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 92-654 verwendete Wort alle dahin auszulegen wäre, dass es die nach Artikel 5 Nummer 4 der Richtlinie 90/220 erforderlichen Informationen umfasste, ergibt sich dies aus den genannten Dekreten nicht mit hinlänglicher Klarheit.

67. Infolgedessen ist die Klage begründet, soweit sie diese Bestimmung der Richtlinie 90/220 betrifft.

Zu Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/220

68. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/220 hat die zuständige Behörde dem Anmelder binnen 90 Tagen nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Antwort zu übermitteln. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung muss eine positive Antwort die Mitteilung enthalten, dass die Übereinstimmung der Anmeldung mit dieser Richtlinie geprüft worden ist und die Freisetzung erfolgen darf, während eine negative Antwort den Hinweis verlangt, dass die Anmeldung die in dieser Richtlinie aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt und daher abgelehnt wird.

Vorbringen der Parteien

69. Die Kommission räumt ein, dass die sektoriellen Dekrete zur Umsetzung der Richtlinie 90/220 der zuständigen Behörde vorschrieben, ihre Entscheidung binnen 90 Tagen bekannt zu geben, wobei die Versagung der Genehmigung zu begründen sei. Ergehe bis zum Ablauf dieser Frist keine Entscheidung, gelte das nach diesen Dekreten als Versagung der Genehmigung. In diesem Fall sei die Ablehnung der zuständigen Behörde natürlich nicht begründet. Selbst wenn die Begründung dieser Ablehnung dem Anmelder später mitgeteilt würde, könnte die in der Richtlinie 90/220 vorgesehene Frist von 90 Tagen nicht eingehalten werden.

70. Die französische Regierung trägt vor, dass Artikel 4 der Dekrete Nrn. 95-1172 und 95-1173 sowie Artikel 5 des Dekrets Nr. 96-317 in Bezug auf die Frist für die Bekanntgabe der Entscheidung und die Verpflichtung zur Begründung eines ablehnenden Bescheides den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/220 entsprechen.

71. Die Aufnahme einer Verpflichtung zur Begründung ablehnender Entscheidungen in die Dekrete zur Umsetzung der Richtlinie 90/220 sei rechtlich nicht erforderlich, da nach Artikel 1 des geänderten Gesetzes Nr. 79-587 beschwerende individuelle Verwaltungsentscheidungen vorbehaltlich einer gegenteiligen Regelung grundsätzlich zu begründen seien.

72. Außerdem ergebe sich aus dem Gesetz Nr. 2000-321, dass in Frankreich nach allgemeinem Recht ein Antrag als stillschweigend abgelehnt gelte, wenn die zuständige Behörde binnen zwei Monaten nicht geantwortet habe. Daher werde der Anmelder in einem solchen Fall nicht im Unklaren gelassen.

73. Die Regelung einer stillschweigenden Genehmigung hätte dem Geist der Richtlinie widersprochen, die die absichtliche Freisetzung von GVO insbesondere angesichts der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Auswirkungen dieser Organismen auf die Gesundheit und auf die Umwelt mit Garantien habe versehen wollen. Daher sähen die Dekrete vor, dass der Nichterlass einer Entscheidung als Ablehnung gelte, wenn sich die zuständige Behörde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu dem Genehmigungsantrag äußern können. Aufgrund der zwingenden Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit und der Umwelt dürfe keine Ungewissheit bestehen bleiben, welche Folgen es habe, wenn die zuständige Behörde innerhalb der festgesetzten Frist nicht Stellung genommen habe.

Würdigung durch den Gerichtshof

74. Die Kommission rügt, dass dem Anmelder im Fall einer stillschweigenden Ablehnung der Genehmigung wegen Fehlens einer ausdrücklichen Entscheidung der zuständigen Behörde in der 90-tägigen Frist des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/220 keine mit Gründen versehene schriftliche Antwort innerhalb dieser Frist zugeht.

75. Wie die Kommission jedoch einräumt, verpflichten die sektoriellen Umsetzungsdekrete die zuständige Behörde dazu, ihre Entscheidung binnen 90 Tagen bekannt zu geben, wobei eine Ablehnung der Genehmigung zu begründen ist. Somit ist die entsprechende Verpflichtung in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/220 in französisches Recht umgesetzt worden.

76. Hieran ändert auch nichts, dass die sektoriellen Umsetzungsdekrete darüber hinaus im Interesse des Anmelders vorsehen, dass ein Verstoß der zuständigen

Behörde gegen diese Verpflichtung zu einer stillschweigend ablehnenden Entscheidung führt, die unverzüglich vor Gericht angefochten werden kann.

77. Somit ist die Klage abzuweisen, soweit sie Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/220 betrifft.

Zu den Artikeln 6 Absatz 5, 9 Absatz 3 und 12 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 90/220

78. Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220 sieht vereinfachte Verfahren vor: Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass mit der Freisetzung bestimmter GVO genügend Erfahrungen gesammelt worden sind, kann sie bei der Kommission einen Antrag auf Anwendung vereinfachter Verfahren für die Freisetzung dieser GVO-Arten stellen.

79. Nach Artikel 9 Absatz 3 dieser Richtlinie teilen die zuständigen Behörden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die endgültige gemäß Artikel 6 Absatz 2 getroffene Entscheidung mit.

80. Nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 90/220 muss die Anmeldeakte, wenn sie von der zuständigen Behörde mit einer befürwortenden Stellungnahme an die Kommission weitergeleitet wird, eine Kurzfassung der Anmeldung sowie eine Beschreibung der Bedingungen enthalten, unter denen die zuständige Behörde die Zustimmung zum Inverkehrbringen des Produktes vorschlägt. Nach Absatz 4 dieser Bestimmung unterrichtet die zuständige Behörde die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über neue Informationen, die sie nach Artikel 11 Absatz 6 dieser Richtlinie über die Gefahren dieses Erzeugnisses erhält.

Vorbringen der Parteien

- Zu Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220

81. Nach Ansicht der Kommission muss Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220 in nationales Recht umgesetzt sein, damit die zuständige Behörde von der ihr in dieser Bestimmung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen könne. Diese Bestimmung sei aber in dem Dekret Nr. 94-46 vom 5. Januar 1994 zur Festlegung der Bedingungen der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen, die für die menschliche Ernährung bestimmt, aber keine Pflanzen, Saat- oder Pflanzgut oder Tiere seien, oder die in Erzeugnissen zur Reinigung von Materialien und Gegenständen enthalten seien, die mit Lebensmitteln, Erzeugnissen oder Getränken zum menschlichen Verzehr oder als Futtermittel in Kontakt kommen (JORF vom 19. Januar 1994, S. 982), nicht umgesetzt worden. Zudem sähen die Dekrete Nr. 93-1177 vom 18. Oktober 1993 zur Durchführung des Titels III des Gesetzes Nr. 92-654 in Bezug auf Pflanzen, Saat- und Pflanzgut (JORF vom 20. Oktober 1993, S. 14593), Nr. 94-359 vom 5. Mai 1994 über die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln (JORF vom 7. Mai 1994, S. 6683) und Nr. 95-487 vom 28. April 1995 zur Durchführung des Titels III des Gesetzes Nr. 92-654 in Bezug auf genetisch veränderte tierische Organismen (JORF vom 30. April 1995, S. 6766), die eine Regelung über eine vereinfachte Akte enthielten, nicht die Vorlage dieser Akte an die Kommission vor.

82. Die Unvollständigkeit der Umsetzung könne auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Praxis der zuständigen Behörden nach den Angaben der französischen Regierung der Richtlinie 90/220 entspreche.

83. Artikel 6 Absatz 5 dieser Richtlinie regle nicht die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, sondern die Einzelheiten eines teilweise zentralisierten Gemeinschaftsverfahrens, innerhalb dessen die nationalen Behörden unmittelbar mit der Kommission in Kontakt treten könnten. Diese Behörden müssten dem nationalen Recht den rechtlichen Rahmen entnehmen können, innerhalb dessen sie tätig würden.

84. Die französische Regierung hebt hervor, Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220 sehe eine Möglichkeit, nicht aber eine Verpflichtung vor. Diese Möglichkeit hänge von einer Bedingung und einer Einschätzung ab, nämlich dass die zuständige Behörde der Ansicht sei, dass mit der Freisetzung genügend Erfahrungen gesammelt worden seien.

85. Zum Dekret Nr. 94-46 trägt die französische Regierung vor, dass noch keine Anmeldung erfolgt sei und daher auch noch keine Erfahrungen gesammelt worden seien. Sobald die gesammelten Erfahrungen die Annahme erlaubten, dass ein vereinfachtes Verfahren erforderlich sei, könne die Französische Republik einen entsprechenden Antrag bei der Kommission einreichen, ohne dass dies in einer Vorschrift niedergelegt sein müsse. Was die Dekrete Nrn. 93-1177, 94-359 und 95-487 angehe, so habe die französische Regierung die Bestimmungen der Richtlinie 90/220 durchaus beachtet, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission regelten. Diese Bestimmungen brauchten nicht in nationales Recht umgesetzt zu werden.

86. Jedenfalls habe die Kommission nicht nachgewiesen, dass ausreichende Erfahrungen vorlägen, um in bestimmten Bereichen ein vereinfachtes Verfahren einzuführen.

- Zu Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 90/220

87. Im Gegensatz zur Kommission ist die französische Regierung der Auffassung, dass Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 90/220 nicht umgesetzt werden müsse, da er die Beziehungen der Behörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission regle.

- Zu Artikel 12 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 90/220

88. Nach Ansicht der Kommission ist Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 90/220 nicht vollständig umgesetzt worden, da nur in zwei Verordnungen, die auf der Grundlage der Dekrete Nrn. 93-1177 und 94-46 ergangen seien, eine Kurzfassung des Genehmigungsantrags für das Inverkehrbringen angesprochen worden sei. Außerdem führe keine der Vorschriften, die die Richtlinie in französisches Recht umsetzen sollten, die Verpflichtung der zuständigen Behörde auf, der Kommission eine Beschreibung der Bedingungen zu geben, unter denen diese zuständige Behörde die Zustimmung zum Inverkehrbringen des Produktes vorschlage.

89. Außerdem sei Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 90/220 in den Dekreten Nrn. 94-359, 95-1172 und 96-850 nicht umgesetzt worden. Diese Bestimmung sei zudem für die von den Durchführungsmaßnahmen nicht erfassten Sektoren nicht umgesetzt worden.

90. Artikel 12 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 90/220 regle die Einzelheiten eines Verfahrens, das den nationalen Behörden erlaube, mit der Kommission in Verbindung zu

treten. Daher müssten diese Behörden dem nationalen Recht den rechtlichen Rahmen entnehmen können, innerhalb dessen sie tätig würden.

91. Die Französische Republik macht geltend, dass die Bestimmungen der Richtlinie 90/220 über die Übermittlung von Informationen an die anderen Mitgliedstaaten und an die Kommission nicht umgesetzt zu werden bräuchten. Im Übrigen gehöre die Kurzfassung der Anmeldung jedenfalls zu den Unterlagen, die in Verordnungen festgelegt würden, die noch nicht ergangen seien, bei denen die französischen Behörden aber im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/18 die Lage noch einmal überprüfen würden.

Würdigung durch den Gerichtshof

92. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes braucht eine Bestimmung, die nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betrifft, grundsätzlich nicht umgesetzt zu werden. Da die Mitgliedstaaten jedoch die vollständige Beachtung des Gemeinschaftsrechts sicherstellen müssen, ist die Kommission zu dem Nachweis befugt, dass die Einhaltung einer Richtlinienbestimmung, die diese Beziehungen regelt, den Erlass spezifischer Maßnahmen zu deren Umsetzung in die nationale Rechtsordnung erforderlich macht (in diesem Sinne Urteil vom 24. Juni 2003 in der Rechtssache C-72/02, Kommission/Portugal, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 19 und 20).

93. Hat sich der Mitgliedstaat dafür entschieden, den rechtlichen Rahmen, in dem die nationalen Behörden solche Beziehungen unterhalten sollen, nicht ausdrücklich festzulegen, trifft ihn die Verantwortung für eine eventuelle Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen.

94. Im vorliegenden Fall betreffen die Artikel 6 Absatz 5, 9 Absatz 3 und 12 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 90/220 nur die Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und der Kommission oder den anderen Mitgliedstaaten.

95. Nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220 ist die zuständige Behörde, wenn sie der Auffassung ist, dass mit der Freisetzung bestimmter GVO genügend Erfahrungen gesammelt worden seien, eindeutig befugt, bei der Kommission einen Antrag auf Anwendung vereinfachter Verfahren zu stellen. Diese Bestimmung ist unbedingt und hinreichend genau, um von den zuständigen Behörden angewandt zu werden.

96. Was das Argument der Kommission betrifft, dass diese Bestimmung die Einzelheiten eines Verfahrens festlegen solle, wonach die nationalen Behörden mit der Kommission unmittelbar in Verbindung treten könnten und diese Behörden deshalb dem nationalen Recht den rechtlichen Rahmen entnehmen können müssten, innerhalb dessen sie tätig würden, so ist festzustellen, dass die Kommission nicht dargetan hat, dass die zuständigen französischen Behörden daran gehindert seien, von der ihnen in Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

97. Außerdem hat die Kommission nicht nachgewiesen, dass die Einhaltung dieser Bestimmung den Erlass besonderer Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmung in nationales Recht verlange. Im Übrigen hat die französische Regierung geltend gemacht, ohne dass ihr insoweit widersprochen wurde, dass noch keine Anmeldung vorgelegt worden sei und daher auch noch keine Erfahrungen hätten gesammelt werden können, um zu entscheiden, ob ein vereinfachtes Verfahren erforderlich sei.

98. Die Artikel 9 Absatz 3 und 12 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 90/220 enthalten klare Informationspflichten der zuständigen Behörde in jedem Mitgliedstaat, so dass diese Behörde ihnen nachkommen muss.

99. Die Kommission hat nichts vorgetragen, um eine gegen diese Verpflichtung verstoßende Praxis der französischen Behörden darzutun.

100. Somit ist die Klage der Kommission abzuweisen, soweit sie die Artikel 6 Absatz 5, 9 Absatz 3 und 12 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 90/220 betrifft.

Zu Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 90/220

101. Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 90/220 regelt den Inhalt der Anmeldung, die der Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses in die Gemeinschaft bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem dieses Produkt zuerst in den Verkehr gebracht wird, einreicht.

Vorbringen der Parteien

102. Die Kommission macht geltend, die verschiedenen sektoriellen Umsetzungsdekrete legten nur den Inhalt der technischen Akte bezüglich der Bewertung der Auswirkungen der Freisetzen auf die Gesundheit und die Umwelt, die der Kommission informationshalber zu übermittelnde Musterakte und das für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsblatt fest. Nach diesen Dekreten seien die anderen Angaben in der technischen Akte durch Verordnung zu regeln. Zu diesem Zweck seien aber nur drei Ministerialverordnungen ergangen, die die Erfordernisse des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 90/220 nicht umgesetzt hätten und nicht einmal die Mitteilung der in Anhang III der Richtlinie genannten Mindestinformationen vorschrieben. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sei dieser Anhang überhaupt nicht umgesetzt worden.

103. Die französische Regierung ist der Auffassung, dass mit Artikel 15 des Gesetzes Nr. 92-654, der das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus GVO beständen, von einer vorherigen Genehmigung abhängig mache, die Verpflichtungen nach Artikel 11 Absatz 1 und den Anhängen II und III der Richtlinie 90/220 umgesetzt worden seien. Für die Kategorien von Erzeugnissen, die vor ihrem Inverkehrbringen speziellen Genehmigungsverfahren unterlägen, werde nach Artikel 17 dieses Gesetzes nach näherer Maßgabe einer Verordnung eine einzige Genehmigung für diese speziellen Verfahren und das durch dieses Gesetz festgelegte Verfahren erteilt.

104. Die Parteien stimmen darin überein, dass Artikel 11 der Richtlinie 90/220 für Human- oder Tierarzneimittel, die aus GVO beständen und einer gemeinschaftsrechtlichen Verkehrsgenehmigung unterlägen, nicht gelte - und insoweit auch nicht umgesetzt werden müsse.

Würdigung durch den Gerichtshof

105. Die einzige allgemeine Bestimmung, die von der französischen Regierung angeführt worden ist, nämlich Artikel 15 des Gesetzes Nr. 92-654, sieht lediglich die Notwendigkeit einer vorherigen Genehmigung vor, die nach einer Prüfung der Risiken erteilt wird. Diese Bestimmung erwähnt nicht die in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 90/220 vorgesehenen Informationen. Diese Lücke kann von den Umsetzungsdekreten ganz offenkundig nicht ausgefüllt werden, da die französische Regierung die Fest-

stellung der Kommission nicht bestritten hat, dass diese Dekrete den Inhalt der technischen Akte nur teilweise regeln.

106. Infolgedessen ist die Klage begründet, soweit sie Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 90/220 betrifft.

Zu Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/220

107. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 90/220 hat der Anmelder in seiner vorherigen Anmeldung Angaben über Daten oder Ergebnisse aus Freisetzungen des gleichen GVO oder der gleichen Kombination von GVO beizufügen, die er innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft bereits früher angemeldet und/oder vorgenommen hat oder gegenwärtig anmeldet und/oder vornimmt. Nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie muss er auch auf Daten oder Ergebnisse aus früheren Anmeldungen anderer Anmelder Bezug nehmen, sofern diese ihre schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.

Vorbringen der Parteien

108. Die Kommission macht geltend, dass die Französische Republik den Inhalt des Artikels 11 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/220 in keine Vorschrift mit Ausnahme der Verordnungen vom 18. Juli 1995 und 18. Oktober 2000 aufgenommen habe.

109. Die französische Regierung bemerkt hierzu, dass die Umsetzung dieser Bestimmungen in den Bereich der in den Dekreten Nrn. 95-1172 und 96-850 vorgesehenen Verordnungen fielen. Die französischen Behörden würden die Lage im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/18 noch einmal prüfen.

Würdigung durch den Gerichtshof

110. Hierzu genügt die Feststellung, dass, wie in Randnummer 43 dieses Urteils bereits festgestellt, das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Lage zu beurteilen ist, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde.

111. Mit dem Eingeständnis, dass Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/220 durch erst noch zu erlassende Verordnungen umgesetzt würde, hat die französische Regierung eingeräumt, diese Bestimmung innerhalb dieser Frist nicht vollständig umgesetzt zu haben.

112. Somit ist die Klage begründet, soweit sie Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/220 betrifft.

Zu Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 90/220

113. Nach Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 90/220 muss der Anmelder, wenn vor oder nach der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde neue Informationen hinsichtlich der Risiken des Produktes für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verfügbar werden, unverzüglich die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen und Bedingungen überprüfen, die genannte Behörde unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ergreifen.

Vorbringen der Parteien

114. Die Kommission trägt vor, die erste der drei Verpflichtungen des Artikels 11 Absatz 6 der Richtlinie 90/220 sei in keines der sektoriellen Umsetzungsdekrete aufgenommen worden. Zudem ergänzten die dort genannten drei Verpflichtungen einander und seien voneinander zu unterscheiden, so dass sie getrennt umzusetzen seien. Das Argument, die zuständige Behörde könne bei Vorliegen neuer Tatsachen zusätzliche Verpflichtungen oder Feststellungen vorschreiben, sei zurückzuweisen. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Informationen und geltenden Bedingungen obliege aufgrund dieser Bestimmung dem Anmelder und müsse als solche umgesetzt werden.

115. Nach Meinung der französischen Regierung ist Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 90/220 durch Artikel 19 des Gesetzes Nr. 92-654 ordnungsgemäß umgesetzt worden, da nach dieser Bestimmung jeder verpflichtet [ist], den Behörden jede neue Tatsache mitzuteilen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

116. Bezüglich der Humanarzneimittel verweist die französische Regierung auf Artikel 21 des Dekrets Nr. 95-1172, wonach jede neue Tatsache, die dem Anmelder entweder vor oder nach der Genehmigung bekannt wird, ... mitzuteilen sei und [d]er Antragsteller ... gegebenenfalls unverzüglich die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen habe. Eine ähnliche Bestimmung sei in Artikel 25 des Dekrets Nr. 96-850 enthalten.

Würdigung durch den Gerichtshof

117. Nach Artikel 19 des Gesetzes Nr. 92-654 ist jeder, der eine Genehmigung für die Freisetzung von GVO oder für das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das ganz oder teilweise aus GVO besteht, verpflichtet, den Behörden jede neue Tatsache mitzuteilen, die zu einer anderen Beurteilung der Gefahren für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt führen könnte, und die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Bestimmung setzt ausdrücklich Artikel 11 Absatz 6 zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 90/220 um. Die Verpflichtung gemäß dem ersten Gedankenstrich dieses Absatzes, d. h. die Überprüfung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen und Bedingungen, folgt zwangsläufig aus der Verpflichtung, die Behörden über jede neue Tatsache zu unterrichten. Somit ist festzustellen, dass Artikel 19 des Gesetzes Nr. 92-654 den genannten Absatz vollständig umgesetzt hat.

118. Infolgedessen ist die Klage der Kommission abzuweisen, soweit sie Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 90/220 betrifft.

Zu Artikel 13 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 90/220

119. In der Begründung ihrer Klageschrift macht die Kommission geltend, dass Artikel 13 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 90/220 nicht umgesetzt worden sei.

120. Diesen Artikel hat die Kommission jedoch in ihrem Antrag nicht genannt.

121. Wie sich aus Artikel 38 Absatz 1 der Verfahrensordnung sowie der ständigen Rechtsprechung ergibt, muss der Antrag eindeutig formuliert sein, damit der Gerichtshof nicht Gefahr läuft, ultra petita zu entscheiden oder einzelne Punkte des Klageantrags zu übergehen (u. a. Urteil vom 14. Dezember 1962 in den Rechtssachen 46/59 und 47/59, Meroni/Hohe Behörde, Slg. 1962, 835, 854).

122. Infolgedessen ist die Klage insoweit unzulässig.

Zu Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/220

123. Nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 90/220 kann der Anmelder in den nach dieser Richtlinie eingereichten Anmeldungen die Informationen angeben, deren Verbreitung seiner Wettbewerbsstellung schaden könnte und die somit vertraulich behandelt werden sollten. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.

124. Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie sieht vor, dass die zuständige Behörde nach vorheriger Anhörung des Anmelders darüber entscheidet, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und den Anmelder über ihre Entscheidung unterrichtet.

Vorbringen der Parteien

125. Die Kommission macht geltend, Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 90/220 sei durch Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 92-654 nur teilweise umgesetzt worden. Nach dem letztgenannten Artikel könne der Antragsteller, der eine Genehmigung für die Freisetzung oder für das Inverkehrbringen beantrage, gegenüber der Verwaltung angeben, welche zur Begründung seines Antrags eingereichten Informationen im Fall ihrer Verbreitung seinen Interessen schaden könnten oder gesetzlich geschützte Betriebsgeheimnisse betreffen.

126. Das Gesetz verlange vom Anmelder hierfür jedoch keine nachprüfbare Begründung. Mit Ausnahme eines einzigen Dekrets sei in den sektoriellen Dekreten die Verpflichtung des Anmelders zu einer solchen Begründung nicht vorgesehen.

127. Was Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 90/220 angehe, so sähen weder das Gesetz Nr. 92-654 noch die sektoriellen Umsetzungsdekrete - mit Ausnahme des Dekrets Nr. 94-359 über Pflanzenschutzmittel - die Verpflichtung vor, den Anmelder anzuhören und ihn nach Erlass der Entscheidung von dieser zu unterrichten.

128. Die französische Regierung macht geltend, dass der Anmelder nach dem Gesetz Nr. 92-654 und den verschiedenen Verordnungen in seinem Antrag auf Freisetzung oder Inverkehrbringung die Informationen bezeichne, die vertraulich bleiben sollten. Angesichts dieser Bestimmungen sei es Sache des Anmelders, gegenüber der zuständigen Behörde die Informationen anzugeben, deren Verbreitung er nicht wünsche, und er sei implizit verpflichtet, die Gründe mitzuteilen, warum sie von der zuständigen Behörde als vertraulich anerkannt werden sollten. Nach französischem Verwaltungsrecht habe grundsätzlich derjenige, der die Vertraulichkeit geltend mache, deren Notwendigkeit zu beweisen.

129. Im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 90/220 sei das französische Verwaltungsrecht ausreichend, um eine genaue Umsetzung sicherzustellen, da es vorsehe, dass Entscheidungen, insbesondere ablehnende Entscheidungen, zu begründen seien (Artikel 1 des geänderten Gesetzes Nr. 79-587) und Verwaltungsakte nach einem kontradiktorischen Verfahren ergingen, in dem der Betroffene Gelegenheit zur Äußerung erhalten habe (Artikel 24 des Gesetzes Nr. 2000-321). Im Übrigen seien die Behörden nach allgemeinem Recht zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung verpflichtet.

Würdigung durch den Gerichtshof

130. Nach der in den Randnummern 54 und 55 dieses Urteils wiedergegebenen ständigen Rechtsprechung müssen die Bestimmungen einer Richtlinie mit unbestreitbarer

Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen.

131. Das französische Recht enthält keine Bestimmung, in der ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Anmelder zu einer überprüfbaren Begründung seines Antrags auf vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen verpflichtet ist.

132. Was die genauen verfahrensrechtlichen Pflichten des Inhabers des betreffenden Rechts angeht, so ist das Argument zurückzuweisen, dass solche Pflichten sich implizit aus dem Verwaltungsrecht ergäben.

133. Zu der Verpflichtung nach Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 90/220, den Anmel-der vor einer Entscheidung anzuhören, ist festzustellen, dass Artikel 24 des Gesetzes Nr. 2000-321, auf den sich die Französische Republik als angemessene Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung beruft, nach seinem Wortlaut nicht anwendbar ist, wenn auf einen Antrag hin entschieden wird. So verhält es sich aber im vorliegenden Fall. Das Argument, dass ein kontradiktorisches Verfahren allgemein vorgeschrieben sei, ist daher nicht zutreffend.

134. Was die in Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 90/220 vorgesehene Verpflichtung der zuständigen Behörde, den Anmel-der über ihre Entscheidung zu unterrichten, betrifft, so hat die französische Regierung in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie vorgetragen, dass in Frankreich nach allgemeinem Recht ein Antrag als stillschweigend abgelehnt gelte, wenn die zuständige Behörde binnen zwei Monaten nicht geantwortet habe. Somit lässt sich nicht behaupten, dass eine Mitteilung der Entscheidung, wie in Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 90/220 vorgesehen, nach fran-zösischem Verwaltungsrecht generell vorgeschrieben sei.

135. Infolgedessen ist die Klage begründet, soweit sie Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/220 betrifft.

Zu Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 90/220

136. Nach Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 90/220 können bestimmte Informationen, wenn sie gemäß Artikel 5 oder 11 vorgelegt werden, nicht vertraulich behandelt werden, insbesondere wenn sie Name und Anschrift des Anmelders, den Ort der Freisetzung und die Notfallmaßnahmen betreffen.

Vorbringen der Parteien

137. Nach Ansicht der Kommission enthalten alle sektoriellen Durchführungsdekrete zum Gesetz Nr. 92-654 eine Standardbestimmung, nach der jeder, der eine Genehmigung der Freisetzung beantrage, den Unterlagen des Genehmigungsantrags ein Informationsblatt für die Öffentlichkeit beifügen müsse. In der Liste der auf diesem Blatt aufzuführenden Angaben sei weder der Ort der Freisetzung noch Name und Anschrift des Anmelders genannt. Da die französischen Behörden die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 4 der Richtlinie 90/220 durch ein Informationsblatt für die Öffentlichkeit hätten umsetzen wollen, müsse dieses Blatt unbedingt alle Angaben enthalten, die nach diesem Artikel nicht als vertraulich behandelt werden könnten.

138. Die französische Regierung macht geltend, dass Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 90/220 durch Artikel L. 513-3 Absatz 2 des Code de l'environnement (Umweltgesetzbuch) umgesetzt worden sei, der ebenso wie die gemeinschaftsrechtliche Bestimmung unmittelbar anwendbar sei. Das französische Gesetz unterscheide

danach, ob die nichtvertraulichen Informationen im Rahmen einer Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung zu Forschungszwecken oder im Rahmen einer Anmeldung für das Inverkehrbringen mitgeteilt würden. Nach Anhang II der Richtlinie seien nämlich bestimmte Informationen, die in den Anmeldungen nach Artikel 5 der Richtlinie für die Freisetzung zu Forschungszwecken enthalten sein müssten, für Anmeldungen nach Artikel 11 dieser Richtlinie für das Inverkehrbringen nicht vorgeschrieben. Die Kommission habe daher zu Unrecht in den sektoriellen Dekreten die Umsetzungsvorschriften zu Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 90/220 gesucht.

139. Auch wenn in dem von der Standardbestimmung zum Gesetz Nr. 92-654 vorgesehenen Informationsblatt bestimmte Informationen nicht aufgeführt seien, die nach der Richtlinie nicht vertraulich seien, d. h. der Ort der Freisetzung sowie Name und Anschrift des Anmelders, ändere dies nichts an ihrem nichtvertraulichen Charakter. Diese Informationen seien der Öffentlichkeit nach den Artikeln 1 und 6 des Gesetzes Nr. 78-753 von Rechts wegen auf Antrag zugänglich.

140. Zu den biomedizinischen Forschungen trägt die französische Regierung vor, dass sie es für unzweckmäßig gehalten habe, Name des Antragstellers und Anschrift des Ortes der Forschungen übermäßig publik zu machen, um den störungsfreien Verlauf der Forschungen zu gewährleisten.

Beurteilung durch den Gerichtshof

141. Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 90/220 verbietet, dass bestimmte Informationen vertraulich behandelt werden. Eine solche Verpflichtung kommt nicht einer Pflicht zur Bekanntgabe gleich. Daher genügt es für deren Umsetzung, dass sämtliche dort genannten Informationen der Öffentlichkeit gegebenenfalls zugänglich sind.

142. Im französischen Recht ist dies der Fall. Nach Artikel L. 513-3 Absatz 2 des Code de l'environnement können diese Informationen nämlich nicht als vertraulich behandelt werden.

143. Infolgedessen ist die Klage der Kommission abzuweisen, soweit sie Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 90/220 betrifft.

Zur Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf GVO, die die Grundlage für Reagenzien bilden

144. Die Kommission wirft der Französischen Republik vor, die Richtlinie 90/220 nicht hinsichtlich der GVO, die die Grundlage für Reagenzien bildeten, umgesetzt zu haben.

145. Da diese Rüge als solche nicht im Antrag der Kommission vorkommt, ist die Klage in diesem Punkt nur zulässig, soweit sie die im Antrag angeführten Bestimmungen der Richtlinie 90/220 betrifft.

146. Die Französische Republik räumt ein, im Bereich der GVO, die die Grundlage für Reagenzien bildeten, noch keine Umsetzungsmaßnahmen getroffen zu haben, verweist aber darauf, dass sie sie im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/18 erlassen werde.

147. Nach alledem ist der Vorwurf der Kommission, dass die Richtlinie 90/220 auf diesem Gebiet nicht umgesetzt worden sei, begründet, soweit es um die Nichtumsetzung der Artikel 5 Nummern 1 bis 4, 6 Absatz 2, 11 Absätze 1 bis 3 und 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie geht; im Übrigen ist er zurückzuweisen.

148. Nach alledem ist festzustellen, dass die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/220 verstoßen hat, indem sie Artikel 5 Nummern 1 bis 4, Artikel 11 Absätze 1 bis 3 und Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie nicht umgesetzt hat.

EuGH, Urteil vom 27.11.2003 – C 429/01 –

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Genetisch veränderte Mikroorganismen -
Anwendung in geschlossenen Systemen

Richtlinie 90/219/EWG

Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in der Fassung der Richtlinie 94/51/EG der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219 an den technischen Fortschritt verstoßen, dass sie die Artikel 14 Buchstaben a und b Absatz 1 Satz 3 und 19 Absätze 2 bis 4 dieser Richtlinie weder ordnungsgemäß noch vollständig umgesetzt hat und dass sie die Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich bestimmter der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegender Anwendungen in geschlossenen Systemen nicht umgesetzt hat.

Aus den Gründen:

1. Mit Klageschrift, die am 5. November 2001 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 226 EG Klage erhoben auf Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 117, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/51/EG der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219 an den technischen Fortschritt (ABl. L 297, S. 29) (im Folgenden: Richtlinie) und aus Artikel 249 EG verstoßen hat, dass sie die Artikel 14 Buchstaben a und b, 15 Absätze 1 und 2, 16 Absatz 1 und 19 Absätze 2 bis 4 dieser Richtlinie weder ordnungsgemäß noch vollständig umgesetzt hat und dass sie die Bestimmungen dieser Richtlinie für bestimmte der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegende Anwendungen in geschlossenen Systemen nicht umgesetzt hat.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsregelung

2. Die Richtlinie stellt Regeln für die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (im Folgenden: GVMO) in geschlossenen Systemen auf.

3. Eine Anwendung in geschlossenen Systemen wird in Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie definiert als ein Arbeitsgang, bei dem Mikroorganismen genetisch verändert werden oder [GVMO] vermehrt, gelagert, verwendet, transportiert, zerstört oder beseitigt werden und bei dem physikalische Schranken oder eine Kombination von physischen Schranken mit chemischen und/oder biologischen Schranken verwendet werden, um ihren Kontakt mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen.

4. Die Richtlinie, mit der das Ziel verfolgt wird, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, nimmt eine Einstufung der GVMO vor und legt die auf sie anzuwendenden Grundsätze der Sicherheit, der Hygiene am Arbeitsplatz und der Einschließung fest.

5. So stuft Artikel 4 der Richtlinie GVMO nach ihrer Gefährlichkeit in zwei Gruppen ein. Die GVMO, die die Kriterien des Anhangs II erfüllen, gehören zur ersten Gruppe (im Folgenden: Gruppe I), die übrigen zur zweiten Gruppe (im Folgenden: Gruppe II).

6. Daneben unterscheidet Artikel 2 Buchstaben d und e der Richtlinie die GVMO nach dem Zweck, zu dem sie verwendet werden. So dienen die so genannten Arbeitsgänge des Typs A Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungszwecken oder nichtindustriellen bzw. nichtkommerziellen Zwecken und werden in kleinem Maßstab durchgeführt. Die anderen Arbeitsgänge werden als solche des Typs B bezeichnet.

7. Die Richtlinie schreibt je nach der Gruppe (Gruppe I oder II) genetisch veränderter Organismen (im Folgenden: GVO) und dem Typ der Arbeitsgänge (Typ A oder B) besondere Anmeldeverfahren vor. Weiter unterscheidet sie zwischen zwei Regelungen: derjenigen der Zustimmung für sehr gefährliche Arbeitsgänge - sie dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden - und derjenigen der Anmeldung für weniger gefährliche Arbeitsgänge. Sie legt insbesondere den Inhalt der Anmeldeunterlagen, das bei Zustimmungen oder Anmeldungen zu befolgende Verfahren und die Verpflichtungen zur Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten fest.

8. Artikel 14 der Richtlinie bestimmt:

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass erforderlichenfalls vor Beginn eines Arbeitsgangs

a) ein Notfallplan erstellt wird, um im Falle eines Unfalls die menschliche Gesundheit und die Umwelt außerhalb der Anlage zu schützen; die Bereitschaftsdienste müssen sich der Gefahren bewusst sein und schriftlich darüber informiert werden;

b) Personen, die von einem Unfall betroffen werden könnten, unaufgefordert in geeigneter Weise über die Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten im Falle eines Unfalls unterrichtet werden. Diese Informationen sind in bestimmten Abständen zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen. Sie sind auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen gleichzeitig den übrigen interessierten Mitgliedstaaten als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen die gleichen Informationen zur Verfügung, die sie an ihre eigenen Staatsangehörigen verteilen.

9. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 (ABl. L 330, S. 13) geändert. Die geänderte Fassung des Artikels 14 der Richtlinie lautet:

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass vor Beginn einer Anwendung in geschlossenen Systemen

a) für Anwendungen in geschlossenen Systemen, bei denen das Versagen der Einschließungsmaßnahmen zu einer unmittelbaren oder späteren ernsthaften Gefahr für Menschen außerhalb der Anlage und/oder für die Umwelt führen könnte, ein Notfallplan erstellt wird, es sei denn, dass ein solcher Notfallplan bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erstellt worden ist,

b) den von dem Unfall gegebenenfalls betroffenen Einrichtungen und Behörden unaufgefordert Informationen über Notfallpläne in geeigneter Weise übermittelt wer-

den. Die Informationen sind in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Sie sind auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen gleichzeitig den anderen betroffenen Mitgliedstaaten als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen die gleichen Informationen zur Verfügung, die sie an ihre eigenen Staatsangehörigen verteilen.

10. Artikel 15 der Richtlinie schreibt vor:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Anwender bei einem Unfall die in Artikel 11 genannte zuständige Behörde sofort unterrichtet und ihr folgende Informationen liefert:

- die Umstände des Unfalls,
- die Identität und Mengen der freigesetzten genetisch veränderten Mikroorganismen,
- alle für die Bewertung der Auswirkungen des Unfalls auf die Gesundheit der Bevölkerung und auf die Umwelt notwendigen Informationen,
- die getroffenen Notfallmaßnahmen.

(2) Wenn eine Unterrichtung gemäß Absatz 1 erfolgt ist, haben die Mitgliedstaaten

- sicherzustellen, dass alle Notfallmaßnahmen und kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, die sich als notwendig erweisen, getroffen werden und dass alle von dem Unfall möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten sofort gewarnt werden;
- sofern möglich, die für eine vollständige Analyse des Unfalls notwendigen Informationen zu sammeln und gegebenenfalls Empfehlungen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle in der Zukunft zu geben und deren Auswirkungen zu begrenzen.

11. Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie bestimmt:

Die Mitgliedstaaten haben

a) mit anderen möglicherweise von einem Unfall betroffenen Mitgliedstaaten die Aufstellung und Durchführung von Notfallplänen abzusprechen;

b) die Kommission so rasch wie möglich von allen Unfällen im Sinne dieser Richtlinie zu informieren, unter Angabe von Einzelheiten über die Umstände des Unfalls, die Identität und Mengen der freigesetzten genetisch veränderten Mikroorganismen, die angewandten Notfallmaßnahmen und ihre Wirksamkeit sowie eine Analyse des Unfalls einschließlich Empfehlungen zur Begrenzung seiner Auswirkungen und Vermeidung ähnlicher Unfälle in der Zukunft.

12. Artikel 19 der Richtlinie lautet:

(1) Die Kommission und die zuständigen Behörden dürfen Dritten keine vertraulichen Informationen zugänglich machen, die ihnen aufgrund dieser Richtlinie mitgeteilt oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden, und müssen das geistige Eigentum in Bezug auf die erhaltenen Daten schützen.

(2) Der Anmelder kann die Informationen in den nach dieser Richtlinie eingereichten Anmeldungen angeben, deren Bekanntwerden seiner Wettbewerbsstellung schaden könnte und die somit vertraulich behandelt werden sollten. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung zu geben.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung des Anmelders darüber, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und unterrichtet den Anmelder über ihre Entscheidung.

(4) Auf keinen Fall können folgende nach den Artikeln 8, 9 oder 10 mitgeteilten Informationen vertraulich behandelt werden:

- Beschreibung der genetisch veränderten Mikroorganismen, Name und Anschrift des Anmelders, Zweck der Anmeldung in geschlossenen Systemen und Ort der Anwendung;
- Methoden und Pläne zur Überwachung der genetisch veränderten Mikroorganismen und für Notfallmaßnahmen;
- Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere pathogene und ökologisch störende Wirkungen.

(5) Zieht der Anmelder die Anmeldung aus irgendwelchen Gründen zurück, so hat die zuständige Behörde die Vertraulichkeit der gelieferten Information zu wahren.

13. Nach Artikel 22 der Richtlinie 90/219 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie spätestens am 23. Oktober 1991 nachzukommen. Die sich aus der Richtlinie 94/51 ergebenden Änderungen betrafen nur Anhang II der Richtlinie 90/219 und waren im innerstaatlichen Recht bis zum 30. April 1995 in Kraft zu setzen. Die Richtlinie 98/81 trat am 5. Dezember 1998 in Kraft. Die Mitgliedstaaten hatten dieser Richtlinie nach deren Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 binnen 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen; diese Frist lief am 5. Juni 2000 ab.

Nationale Regelung

14. Artikel L. 511-1 des Code de l'environnement (Umweltgesetzbuch) (JORF vom 21. September 2000, Anhang S. 38203) bestimmt:

Die Vorschriften dieses Titels gelten für Fabriken, Werkstätten, Lager, Baustellen und alle sonstigen Anlagen, die von einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder des Privatrechts betrieben oder besessen werden und von denen Gefahren oder Nachteile sei es für eine störungsfreie Nachbarschaft, das öffentliche Gesundheitswesen oder die öffentliche Sicherheit, sei es für die Landwirtschaft, den Umwelt- und Naturschutz oder die Erhaltung von Landschaften und Denkmälern ausgehen können ...

15. Artikel L. 512-1 Absatz 1 des Umweltgesetzbuchs schreibt vor:

Anlagen, von denen für die in Artikel L. 511-1 genannten Interessen schwere Gefahren oder schwerwiegende Nachteile ausgehen, bedürfen der Genehmigung des Präfekten.

16. Artikel L. 512-8 des Umweltgesetzbuchs lautet:

Anlagen, von denen für die in Artikel L. 511-1 genannten Interessen keine schweren Gefahren oder schwerwiegenden Nachteile ausgehen, müssen angemeldet werden; bei ihnen sind auf jeden Fall die allgemeinen Vorschriften zu beachten, die vom Präfekten zum Schutz der betreffenden Interessen im Departement erlassen wurden.

17. Artikel L. 512-12 des Umweltgesetzbuchs bestimmt.

Werden die in Artikel L. 511-1 genannten Interessen nicht dadurch gewahrt, dass den allgemeinen Vorschriften zum Schutz vor sich aus dem Betrieb einer meldepflichtigen Anlage ergebenden Nachteilen nachgekommen wird, so kann der Präfekt, gegebenenfalls auf Antrag betroffener Dritter und nach Stellungnahme des zuständigen Beratenden Departementsausschusses, durch Verordnung oder Erlass alle notwendigen besonderen Anordnungen treffen.

Zum Schutz der Interessen nach Artikel L. 511-1 kann der Präfekt die Durchführung von Untersuchungen oder Abhilfemaßnahmen anordnen, die entweder durch die Folgen eines in der Anlage eingetretenen Unfalls oder Zwischenfalls oder dadurch erforderlich geworden sind, dass die gemäß diesem Kapitel auferlegten Bedingungen nicht eingehalten wurden. Diese Maßnahmen sind durch Verordnung oder Erlass anzuordnen, der außer in Notfällen nach Stellungnahme des zuständigen Beratenden Departementsausschusses zu treffen ist.

18. Artikel 17 des Dekrets Nr. 77-1133 vom 21. September 1977 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 76-663 vom 19. Juli 1976 über zum Schutz der Umwelt eingestufte Anlagen (Décret pour l'application de la loi n° 76-663 ... relative aux installations classées pour la protection de l'environnement, JORF vom 8. Oktober 1977, S. 4897) in der Fassung des Dekrets Nr. 2000-258 vom 20. März 2000 (JORF vom 22. März 2000, S. 4417) (im Folgenden: Dekret Nr. 77-1133) bestimmt:

Die Einrichtungs- und Betriebsbedingungen müssen den Vorschriften des Genehmigungserlasses und gegebenenfalls weiterer Erlässe genügen.

...

Der Erlass kann - nach Konsultation der Feuerwehr- und der Notdienste des betreffenden Departements - die Verpflichtung vorsehen, einen internen Operationsplan für den Eintritt von Schadensfällen aufzustellen. Im internen Operationsplan werden die Organisationsmaßnahmen, die Methoden des Eingreifens und die notwendigen Mittel festgelegt, die der Betreiber zum Schutz des Personals, der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen oder anzuwenden hat.

...

Außerdem werden im Erlass die vom Betreiber unter der Kontrolle der Polizeibehörde zu treffenden Notfallmaßnahmen und die Verpflichtungen des Betreibers festgelegt, die von einem Unfall möglicherweise betroffenen Personen in Bezug auf die Gefahren, denen diese ausgesetzt sind, sowie auf die Sicherheitsmaßnahmen und das gebotene Verhalten zu unterrichten und zu warnen.

19. Artikel 2 des Dekrets Nr. 77-1133 schreibt den Inhalt des Genehmigungsantrags vor. Absatz 2 Nummer 4 dieser Bestimmung lautet.

... Gegebenenfalls kann der Antragsteller mit besonderem Schreiben in einfacher Ausfertigung die Angaben bezeichnen, deren Verbreitung seiner Ansicht nach zur Bekanntgabe von Fabrikationsgeheimnissen führen könnte.

...

20. Mit Artikel 5 dieses Dekrets wird ein öffentliches Untersuchungsverfahren eingeführt. Absatz 5 dieser Bestimmung lautet:

Auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen kann der Präfekt von den Akten, die Gegenstand der Untersuchung und der nachstehend geregelten Anhörungen sind, die Bestandteile trennen, die geeignet sind, insbesondere zur Bekanntgabe von Herstellungsgeheimnissen zu führen oder Handlungen zu erleichtern, die das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen könnten.

21. Artikel 27 des Dekrets Nr. 77-1133 bestimmt:

Der Präfekt bestätigt den Empfang der Anmeldung und übermittelt dem Anmelder eine Abschrift der auf die Anlage anwendbaren allgemeinen Vorschriften.

Der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Anlage betrieben werden soll (in Paris der Commissaire de police), erhält eine Abschrift dieser Anmeldung und den Wortlaut der allgemeinen Vorschriften. Eine Abschrift der Empfangsbestätigung ist mindestens einen Monat lang in der Gemeindeverwaltung (in Paris dem Commissariat de police) mit dem Vermerk auszuhängen, dass Dritte die allgemeinen Vorschriften vor Ort einsehen können. Der Bürgermeister (in Paris der Commissaire de police) lässt ein Protokoll über die Erfüllung dieser Formvorschrift erstellen.

Auf Antrag des Betreibers können Bestimmungen von dieser Veröffentlichung ausgenommen werden, wenn sich aus dieser die Bekanntgabe von Herstellungsgeheimnissen ergeben könnte.

22. Im Dekret Nr. 93-774 vom 27. März 1993 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Verfahren der genetischen Veränderung und der Kriterien für die Einstufung genetisch veränderter Organismen (Décret fixant la liste des techniques de modification génétiques et les critères de classement des organismes génétiquement modifiés, JORF vom 30. März 1993, S. 5714) ist die in der Richtlinie vorgenommene Einteilung in zwei Gruppen (Gruppen I und II) übernommen worden. Durch Artikel 3 des Dekrets wird darüber hinaus eine Einteilung der GVMO in vier Klassen (Klassen 1 bis 4) eingeführt, bei der die Einstufungskriterien in Anhang II der Richtlinie 90/219 übernommen worden sind. Hinsichtlich der Anwendung von GVO und GVMO in Laboratorien für Forschung und Entwicklung oder für die Lehre hat der französische Ausschuss für Gentechnik die verschiedenen Stufen der vorzunehmenden Einschließung festgelegt. So hat er vier Einschließungsstufen - L1 bis L4 - festgelegt, die mit ansteigenden Sicherheitsanforderungen einhergehen.

23. Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 4 des Dekrets Nr. 93-773 vom 27. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Gesetzes Nr. 92-654 vom 13. Juli 1992 über die Überwachung der Anwendung und Freisetzung genetisch veränderter Organismen und zur Änderung des Gesetzes Nr. 76-663, soweit es um zivile Anwendungen geht (Décret pris pour l'application, s'agissant des utilisations civiles, de l'article 6 de la loi n° 92-654 du 13 juillet 1992 relative au contrôle de l'utilisation et de la dissémination des organismes génétiquement modifiés et modifiant la loi n° 76-663, JORF vom 30. März 1993, S. 5712), müssen die Angaben, die nach dem Willen des Antragstellers vertraulich bleiben sollen, im Zulassungsantrag bezeichnet werden.

24. Artikel 7 Teil I des Dekrets Nr. 93-773 bestimmt:

Betrifft der Antrag die erstmalige Anwendung genetisch veränderter Organismen der Gruppe II, Klassen 3 und 4 ..., in einem Laboratorium, weist die Zulassung auf diesen

Umstand und darauf hin, dass der Antragsteller Informationsunterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen hat.

...

Ausgenommen alle Informationen, die unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallen oder gesetzlich geschützt sind oder deren Verbreitung den Interessen des Betreibers des Laboratoriums oder der die Anwendung vornehmenden Personen schaden könnte, umfassen diese Unterlagen

- ...

- alle zweckdienlichen Informationen über die Einstufung der genetisch veränderten Organismen, die in der Anlage angewandt werden können, und über die Einschließungsmaßnahmen, die Notfallmaßnahmen und die für die Zulassung zu beachtenden technischen Vorschriften,
- gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Stellungnahme des Ausschusses für Gentechnik zum Zulassungsantrag;

...

Vorverfahren

25. Die französische Regierung teilte der Kommission mit zwischen März 1992 und Juni 1998 übersandten Schreiben Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mit.

26. Die Kommission forderte die Französische Republik mit Schreiben vom 18. März 1998 auf, zum Vorwurf einer fehlerhaften und unvollständigen Umsetzung der Richtlinie Stellung zu nehmen.

27. Da die Kommission die Antworten der französischen Behörden für nicht zufrieden stellend hielt, richtete sie mit Schreiben vom 19. Mai 2000 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Französische Republik. Darin forderte sie diese auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Stellungnahme binnen zwei Monaten nach deren Zustellung nachzukommen.

28. Mit Schreiben vom 21. und vom 28. Juli 2000 übermittelte die französische Regierung der Kommission dann zwei Vermerke über die Umsetzung der Richtlinie.

Verfahren vor dem Gerichtshof

29. Nachdem die Kommission die Rüge einer unvollständigen Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie in der Erwiderung zurückgenommen hat, beantragt sie nunmehr,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie und Artikel 249 EG verstoßen hat, dass sie die Artikel 14 Buchstaben a und b, 15 Absatz 2, 16 Absatz 1 und 19 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie weder ordnungsgemäß noch vollständig umgesetzt hat und dass sie die Bestimmungen der Richtlinie für bestimmte der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegende Anwendungen in geschlossenen Systemen nicht umgesetzt hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

30. Die Französische Republik beantragt,

- die Klage abzuweisen, außer soweit sie die Rüge einer mangelnden Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf bestimmte der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegende Anlagen betrifft, und
- die Kosten der Kommission aufzuerlegen.

Zur Klage

Zur Rüge in Bezug auf Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie

Vorbringen der Parteien

31. Nach Ansicht der Kommission hat Artikel 14 der Richtlinie einen weiten Anwendungsbereich, da er auf alle Anwendungen von GVMO anwendbar sei. Diese Bestimmung sei jedoch nicht umgesetzt worden hinsichtlich

- der Anwendungen von GVMO der Gruppe I oder II zu Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungszwecken;
- der Anwendungen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken in anderen als genehmigungspflichtigen, d. h. in meldepflichtigen Anlagen.

32. Nach der Richtlinie müsse die Erstellung eines Notfallplans und die Unterrichtung der Bereitschaftsdienste erforderlichenfalls erfolgen, was eine Einzelfallprüfung voraussetze. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie könne nicht vorliegen, wenn die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Maßnahmen hinsichtlich bestimmter Anwendungen oder bestimmter Arten von Anlagen schlicht und einfach ausgeschlossen werde.

33. Die französische Regierung macht zunächst geltend, dass sich aus dem Wortlaut von Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie keine Verpflichtung zur systematischen Erstellung von Notfallplänen ergebe. Diese Bestimmung sehe lediglich vor, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Erstellung eines Notfallplans erforderlichenfalls verlangen müssten. Dieser Begriff impliziere, dass ein Notfallplan nicht automatisch in jedem Fall zu erstellen sei. Würde man eine Auslegung akzeptieren, die dahin ginge, dass keine Unterscheidung nach der Gefährlichkeit der Anlage zu treffen sei, so würde man letztlich ganz einfach dem Geltungsbereich der Verpflichtung die im Wort erforderlichenfalls zum Ausdruck kommende genaue Festlegung nehmen. Der Wortlaut von Artikel 14 der Richtlinie in seiner durch die Richtlinie 98/81 geänderten Fassung bestätige, dass die zuständigen Behörden lediglich verpflichtet seien, zu prüfen, ob ein Notfallplan erforderlich sei, und, wenn dies der Fall sei, für die Erstellung eines solchen Plans zu sorgen.

34. Wegen der Anwendungen für industrielle oder kommerzielle Zwecke in für die Zwecke des Umweltschutzes eingestuften, genehmigungspflichtigen Anlagen verweist die französische Regierung auf Artikel 17 des Dekrets Nr. 77-1133, wonach der Genehmigungserlass die Erstellung eines internen Operationsplans für Schadensfälle vorschreiben könne.

35. Hinsichtlich der als meldepflichtig eingestuften Anlagen weist die französische Regierung darauf hin, dass die Präfekten für alle in ihrem Departement vorhandenen Kategorien meldepflichtiger Anlagen allgemeine Bestimmungen erlassen müssten. Die Erstellung eines Notfallplans zähle zu den Maßnahmen, die in diesem Rahmen getroffen werden könnten. Zudem könne der Präfekt nach Artikel L. 512-12 des Umweltgesetzbuchs die erforderlichen Maßnahmen in Form besonderer Vorschriften

treffen, wenn die auf eine Kategorie von Einrichtungen anwendbaren allgemeinen Vorschriften die Erstellung eines solchen Plans trotz seiner Erforderlichkeit für eine einzelne zu der betreffenden Kategorie gehörende Einrichtung nicht vorsähen.

36. Es sei unerheblich, dass bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Befugnis, die Errichtung eines Notfallplans vorzuschreiben, ausdrücklich vorgesehen sei, während sie bei meldepflichtigen Anlagen von der Befugnis, allgemeine oder besondere Vorschriften zu erlassen, mitumfasst sei. Da meldepflichtige Anlagen nämlich weniger gefährlich seien, müsse die Möglichkeit, einen Notfallplan vorzusehen, hier nicht eigens vorgesehen werden.

37. Die zuständige Verwaltungsbehörde könne daher bei allen Anlagen, die der Regelung für eingestufte Anlagen unterlägen, vom Betreiber die Erstellung eines Notfallplans verlangen. Demgemäß sei die Verwaltungsbehörde, wenn für eine bestimmte Anlage die Erstellung eines Notfallplans erforderlich sei, verpflichtet, eine entsprechende Bedingung zu stellen.

38. Anlagen zu Lehr- oder Forschungszwecken unterlägen einer vergleichbaren Verpflichtung. Diese Anlagen könnten nur aufgrund einer nach einer Einzelfallprüfung erteilten Zulassung tätig werden. Diese Zulassung sei jedoch mit der Verpflichtung zur Beachtung verschiedener Bestimmungen verbunden, beispielsweise derjenigen des Leitfadens des Ausschusses für Gentechnik, aber auch derjenigen der gemeinsamen Verordnung der Minister für Umwelt und für Forschung.

39. Auch wenn der genannte Leitfaden als solcher rechtlich nicht verbindlich sei, sei der Betreiber einer Anlage zu Lehr- oder Forschungszwecken doch aufgrund der Zulassung verpflichtet, seine Vorschriften zu beachten. Somit bestehe für alle Anlagen zu Lehr- oder Forschungszwecken, für die die Einschließungsstufe L3 oder L4 gelte, die Verpflichtung, sich einen Notfallplan zu geben. Was die Anlagen zu Forschungs- oder Lehrzwecken, für die die Einschließungsstufe L1 oder L2 gelte, betreffe, so spiegelten diese Stufen eine geringere Gefährlichkeit wider, so dass hierbei die Verpflichtung zur Erstellung eines Notfallplans nicht systematisch gelten könne. Eine solche Verpflichtung könne dem Betreiber dieser Anlagen im Rahmen besonderer Bestimmungen in den Zulassungsentscheidungen auferlegt werden, wenn sich dies als erforderlich erweise.

Würdigung durch den Gerichtshof

40. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. insbesondere Urteil vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-360/87, Kommission/Italien, Slg. 1991, I-791, Randnr. 13) müssen die Mitgliedstaaten, um die vollständige Anwendung der Richtlinie in rechtlicher und nicht nur in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten, einen eindeutigen gesetzlichen Rahmen auf dem betreffenden Gebiet schaffen.

41. Nach dem Wortlaut von Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie stellen die zuständigen Behörden sicher, dass erforderlichenfalls vor Beginn eines Arbeitsgangs, auf den sich die Richtlinie bezieht, ein Notfallplan erstellt wird. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat nicht bestimmte Typen von Anlagen von der Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Plans generell ausgenommen. Daraus folgt, dass die zuständigen Behörden die Erforderlichkeit, einen Notfallplan zu erstellen, im Einzelfall anhand der Gefahrenlage prüfen müssen. Die tatsächliche Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass den zuständigen Behörden durch die nationale Regelung eine entsprechende

konkrete Verpflichtung auferlegt wird, soweit die Erstellung eines solchen Plans für bestimmte Typen von Anlagen nicht systematisch vorgeschrieben ist.

42. Es ist jedoch festzustellen, dass die französische Regelung dieser Anforderung nicht genügt.

43. Zwar kann der Präfekt bei Anlagen, die als meldepflichtig eingestuft worden sind, die Errichtung eines Notfallplans durch allgemeine oder besondere Bestimmungen vorschreiben. Keine Bestimmung verpflichtet ihn jedoch eindeutig dazu, die Notwendigkeit eines Notfallplans im Einzelfall anhand der Gefahrenlage zu prüfen.

44. Für Anlagen zu Lehr- oder Forschungszwecken, die die Anforderungen der Einschließungsstufe L1 oder L2 erfüllen müssen, gilt das Gleiche. Mit der bloßen Einräumung der Möglichkeit, den Betreiber einer solchen Anlage durch besondere Vorschriften zur Erstellung eines Notfallplans zu verpflichten, kann eine tatsächliche Umsetzung von Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie nicht als bewirkt angesehen werden.

45. Hinsichtlich der Anlagen zu Lehr- oder Forschungszwecken, die die Anforderungen der Einschließungsstufe L3 oder L4 erfüllen müssen, macht die französische Regierung geltend, die Zulassungen begründeten die Verpflichtung, die Bestimmungen des Leitfadens des Ausschusses für Gentechnik einzuhalten, der die Erstellung eines Notfallplans für Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken vorsehe, der den Anforderungen der Einschließungsstufe L3 oder L4 genügen müsse. Selbst wenn dies tatsächlich zutrifft, hat die französische Regierung doch nicht nachgewiesen, dass die zuständigen Behörden zur Aufnahme einer solchen Verpflichtung in die betreffenden Zulassungen rechtlich verpflichtet sind. Außerdem sind hiervon nur Forschungslaboratorien und nicht alle Anlagen zu Lehr- oder Forschungszwecken, die die Anforderungen der Einschließungsstufe L3 oder L4 erfüllen müssen, betroffen.

46. Infolgedessen ist die Klage begründet, soweit sie Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie betrifft.

Zur Rüge in Bezug auf Artikel 14 Buchstabe b Absatz 1 der Richtlinie

Vorbringen der Parteien

47. Die Kommission führt aus, nach ihrer Kenntnis sei die einzige Bestimmung, mit der Artikel 14 Buchstabe b der Richtlinie ins französische Recht umgesetzt worden sei, Artikel 17 des Dekrets Nr. 77-1133, der die Anwendung von GVMO zu industriellen oder kommerziellen Zwecken betreffe. Nach diesem Artikel könne der Genehmigungserlass die vom Betreiber zu treffenden Notfallmaßnahmen und seine Verpflichtungen festlegen, die von einem Unfall möglicherweise betroffenen Personen in Bezug auf die Gefahren, denen diese ausgesetzt seien, sowie auf die Sicherheitsmaßnahmen und das gebotene Verhalten zu unterrichten und zu warnen. Diese Bestimmung betreffe jedoch nur genehmigungspflichtige, nicht aber alle Anlagen. Außerdem sei Artikel 14 Buchstabe b der Richtlinie hinsichtlich der Anwendungen zu Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungszwecken nicht umgesetzt worden.

48. Selbst wenn man davon ausgehe, dass in den allgemeinen und den besonderen Vorschriften, denen diese Anlagen unterworfen werden könnten, Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen seien, so genüge, was die Unterrichtung der Öffentlichkeit angehe, die für diese geschaffene Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Vorschriften, von

denen nicht einmal bekannt sei, ob sie Sicherheitsmaßnahmen enthielten, doch nicht der Verpflichtung, diese der Öffentlichkeit automatisch zugänglich zu machen.

49. Die französische Regierung macht geltend, die Verpflichtung aus Artikel 14 Buchstabe b der Richtlinie sei ihrem Wortlaut nach von derjenigen zu unterscheiden, die Gegenstand der Rüge in Bezug auf Artikel 14 Buchstabe a sei. Buchstabe a betreffe nämlich die Verpflichtung zur Erstellung von Notfallplänen, während es bei Buchstabe b um die Verpflichtung gehe, die Öffentlichkeit über die Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten im Falle eines Unfalls zu unterrichten.

50. Es sei jedoch schwierig, einen Notfallplan von den Sicherheitsmaßnahmen und den bei einem Unfall zu beachtenden Verhaltensregeln zu unterscheiden. Beide Verpflichtungen seien daher offenbar eng miteinander verbunden. Für diese Auslegung spreche auch die Änderung von Artikel 14 der Richtlinie durch die Richtlinie 98/81. Durch diese Änderung werde erstens bewirkt, dass die Verpflichtung, die Notfallpläne den Bereitschaftsdiensten zu übermitteln, nunmehr in Buchstabe b stehe, und zweitens, dass nun nicht mehr alle Personen, die von einem Unfall betroffen werden könnten, sondern nur noch die von einem Unfall gegebenenfalls betroffenen Einrichtungen und Behörden zu unterrichten seien. Die fragliche Bestimmung begründe somit die Verpflichtung, die Notfallpläne den Bereitschaftsdiensten zu übermitteln, die möglicherweise betroffenen Einrichtungen und Behörden über deren wichtigste Bestimmungen zu unterrichten, diese Pläne zu aktualisieren und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

51. Da ein Notfallplan nur bei Bedarf zu erstellen sei, habe die französische Regierung auch keine systematische Verpflichtung vorgesehen, die in einem Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen den für seine Durchführung zuständigen Behörden und Einrichtungen mitzuteilen.

52. Soweit es um als genehmigungspflichtig eingestufte Anlagen gehe, sei die Verpflichtung aus Artikel 14 Buchstabe b der Richtlinie ausdrücklich in Artikel 17 des Dekrets Nr. 77-1133 übernommen worden. Für als meldepflichtig eingestufte Anlagen schreibe Artikel 27 dieses Dekrets vor, dass eine Abschrift der Bestätigung des Empfangs der für die Anlage geltenden allgemeinen Vorschriften mindestens einen Monat lang in der Gemeindeverwaltung mit dem Vermerk auszuhängen sei, dass Dritte diese Vorschriften vor Ort einsehen könnten.

53. Für bestimmte Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken müssten darüber hinaus bei der Stellung des Zulassungsantrags Informationsunterlagen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Nach Artikel 7 Teil I des Dekrets Nr. 93-773 müssten diese Unterlagen alle zweckdienlichen Angaben über die Einstufung der genetisch veränderten Organismen, die in der Anlage angewandt werden können, und über die Einschließungsmaßnahmen, die Notfallmaßnahmen und die für die Zulassung zu beachtenden technischen Vorschriften enthalten. Bei anderen Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken könne die Verwaltungsbehörde überdies bei Erforderlichkeit eines Notfallplans Einzelheiten der Unterrichtung der Öffentlichkeit regeln.

Würdigung durch den Gerichtshof

54. Zunächst ist festzustellen, dass Artikel 14 Buchstabe b Absatz 1 in Satz 1 auf die Gruppe von Personen, die von einem Unfall betroffen werden könnten, und in Satz 3 auf die Öffentlichkeit Bezug nimmt, also auf eine größere Gesamtheit von Personen,

die die erstgenannte Gruppe einschließt. Nach Satz 1 müssen die betroffenen Personen unaufgefordert unterrichtet werden. Nach Satz 3 sind die betreffenden Informationen auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die mithin die Möglichkeit erhalten muss, von ihnen Kenntnis zu nehmen.

55. Durch die Richtlinie 98/81 ist Artikel 14 Buchstabe b Absatz 1 Satz 1 dahin gehend geändert worden, dass sich die entsprechende Bestimmung nicht mehr auf Personen, sondern auf die von einem Unfall gegebenenfalls betroffenen Einrichtungen und Behörden bezieht.

56. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Situation zu beurteilen, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme festgesetzt wurde (vgl. insbesondere Urteil vom 31. März 1992 in der Rechtssache C-362/90, Kommission/Italien, Slg. 1992, I-2353, Randnr. 10).

57. Die Richtlinie 98/81 war bis zum 5. Juni 2000 umzusetzen, also vor Ablauf der Frist, die die Kommission der Französischen Republik in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt hatte. Spätestens ab 5. Juni 2000 war die Französische Republik aber nicht mehr zur Umsetzung von Artikel 14 Buchstabe b Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie verpflichtet.

58. Somit ist die Klage als unzulässig abzuweisen, soweit sie diese Bestimmung der Richtlinie betrifft (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Italien, Randnr. 13).

59. Die Verpflichtung, der Öffentlichkeit die Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das bei einem Unfall gebotene Verhalten zugänglich zu machen, wie sie in Artikel 14 Buchstabe b Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie vorgesehen ist, wurde von der Richtlinie 98/81 insoweit übernommen, als danach die Informationen über Notfallpläne einschließlich der zu treffenden maßgeblichen Sicherheitsmaßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Die Kommission weist zu Recht darauf hin, dass diese Pläne der Öffentlichkeit nicht notwendig in allen Fällen zugänglich sind, wie sich aus den Erklärungen der französischen Regierung selbst ergibt. Außerdem erfordert eine tatsächliche Umsetzung der fraglichen Bestimmung, dass die Notfallpläne der Öffentlichkeit als solche zugänglich sind. Mit der Eröffnung der Möglichkeit, Unterlagen einzusehen, die verschiedenartige Informationen enthalten und damit eine Nachforschung nach den Notfallplänen, wie z. B. nach den Vorschriften, denen die Anlagen unterworfen werden können, erfordern, kann somit eine tatsächliche Umsetzung dieser Bestimmung nicht als bewirkt angesehen werden.

60. Die Klage ist daher begründet, soweit sie Artikel 14 Buchstabe b Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie betrifft.

Zur Rüge in Bezug auf die Artikel 14 Buchstabe b Absatz 2, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Richtlinie

Vorbringen der Parteien

61. Die Kommission macht geltend, durch die Unmittelbarkeit der ihnen nach den Artikeln 14 Buchstabe b Absatz 2, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Richtlinie obliegenden Verpflichtungen seien die französischen Behörden nicht davon befreit, einen Mindestrahmen für die Durchführung im nationalen Recht zu schaffen. Dieser Rahmen müsse insbesondere die zuständigen Behörden bestimmen, die zur Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten zuständig seien, oder die Einzelheiten dieser

Unterrichtung regeln. Er sei umso mehr erforderlich, als diese Verpflichtungen unmittelbar die Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit in den anderen Mitgliedstaaten bezweckten.

62. Ohne einen solchen Mindestrahmen könnten die Artikel 14 Buchstabe b Absatz 2, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Richtlinie nicht als umgesetzt angesehen werden.

63. Nach Ansicht der französischen Regierung sind diese Bestimmungen dadurch gekennzeichnet, dass sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten keine Wirkungen haben. Sie legten lediglich die Modalitäten von Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander oder zwischen einem Mitgliedstaat und den Gemeinschaftsorganen fest. Das folge insbesondere aus Artikel 14 Buchstabe b Absatz 2 der Richtlinie, der von den bilateralen Beziehungen der Mitgliedstaaten spreche.

64. Damit diese Rüge begründet sein könne, müsse die Kommission dartun, dass die volle Wirksamkeit der Richtlinie ohne eine Durchführung von Bestimmungen in der innerstaatlichen französischen Rechtsordnung nicht gewährleistet werden könne. Sie behaupte aber lediglich, dass ein Mindestumsetzungsrahmen erforderlich sei, der namentlich die Benennung der zuständigen Behörden oder bestimmte Durchführungsmodalitäten vorsehe.

65. Um die volle Wirksamkeit der fraglichen Bestimmungen zu gewährleisten, sei es nicht erforderlich, Maßnahmen in der französischen Rechtsordnung zu treffen.

66. So erfolge die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen im Rahmen bilateraler Kontakte mit den angrenzenden Mitgliedstaaten und mit den Gemeinschaftsorganen. Die betreffenden Beziehungen würden durch ein Bündel von Rechtsvorschriften geregelt, nach denen für die Beziehungen mit ausländischen Staaten der Minister für auswärtige Angelegenheiten und für die Beziehungen mit den Gemeinschaftsorganen ein dem Premierminister unterstehendes interministerielles Organ, das Generalsekretariat für die interministerielle Koordination in Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa, zuständig sei. Diese allgemeinen Vorschriften bestimmten die für die Übermittlung der fraglichen Informationen gegebenenfalls zuständigen Behörden ihrer Art nach. Da die streitigen Bestimmungen weder die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Einzelnen noch diejenigen von Einzelnen untereinander regelten, würde ein spezifischer Rechtssetzungsakt im innerstaatlichen französischen Recht keinen Sinn machen.

67. Überdies hätten derartige Bestimmungen statt in einer Richtlinie in einer Gemeinschaftsverordnung oder einer Entscheidung stehen können. Wenn das der Fall gewesen wäre, hätte es keiner Maßnahme des innerstaatlichen Rechts bedurft, um die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

Würdigung durch den Gerichtshof

68. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes braucht eine Bestimmung, die nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betrifft, grundsätzlich nicht umgesetzt zu werden. Da die Mitgliedstaaten jedoch die vollständige Beachtung des Gemeinschaftsrechts sicherstellen müssen, ist die Kommission zu dem Nachweis befugt, dass die Einhaltung einer Richtlinienbestimmung, die diese Beziehungen regelt, den Erlass spezifischer Maßnahmen zu deren Umsetzung in die nationale Rechtsordnung erforderlich macht (in diesem Sinne Urteil vom 24. Juni

2003 in der Rechtssache C-72/02, Kommission/Portugal, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 19 und 20).

69. Hat sich der Mitgliedstaat dafür entschieden, den rechtlichen Rahmen, in dem die nationalen Behörden solche Beziehungen unterhalten sollen, nicht ausdrücklich festzulegen, trifft ihn die Verantwortung für eine eventuelle Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen.

70. Im vorliegenden Fall betreffen die Artikel 14 Buchstabe b Absatz 2, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Richtlinie nur die Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und der Kommission oder den anderen Mitgliedstaaten.

71. Zum Argument der Kommission, für die Durchführung dieser Bestimmungen sei ein Mindestrahmen in der innerstaatlichen Rechtsordnung vorzusehen, ist festzustellen, dass die Kommission nicht behauptet hat, dass die zuständigen französischen Behörden daran gehindert wären, die betreffenden Bestimmungen durchzuführen und deren volle Wirksamkeit zu gewährleisten.

72. Die Kommission hat auch nicht etwa dargetan, dass die Beachtung dieser Bestimmungen den Erlass besonderer Maßnahmen zur Umsetzung in nationales Recht verlangt. Sie macht ihre Rüge selbst für den Fall geltend, dass Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie in der Praxis beachtet wird. Die Kommission hat darüber hinaus nichts für den Nachweis einer Praxis der französischen Behörden vorgetragen, die den Verpflichtungen aus den Artikeln 14 Buchstabe b Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Richtlinie zuwiderliefe.

73. Demgemäß ist die Klage abzuweisen, soweit sie die Artikel 14 Buchstabe b Absatz 2, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Richtlinie betrifft.

Zur Rüge in Bezug auf Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie

Vorbringen der Parteien

74. Nach Ansicht der Kommission fehlt in der französischen Regelung eine Klarstellung dahin gehend, dass der Anmelder dann, wenn er eine vertrauliche Behandlung der im Zulassungsantrag enthaltenen Informationen wünscht, eine nachprüfbare Begründung dafür zu geben hat.

75. Artikel 19 der Richtlinie, dessen klarer Zweck es sei, den Anmeldern Verpflichtungen aufzuerlegen und der Öffentlichkeit ein Recht auf Informationen über die Anwendungen von GVMO zu verleihen, könne nicht als durch allgemeine Bestimmungen umgesetzt angesehen werden, die den in der Gemeinschaftsbestimmung vorgesehenen Mechanismus nicht im Einzelnen wiedergäben.

76. Ebenso wenig liege ein konkreter Hinweis darauf vor, dass die zuständige Behörde vor Erlass einer Entscheidung den Anmelder anhören und ihn dann über ihre Entscheidung unterrichten müsse.

77. Die französische Regierung vertritt die Auffassung, hinsichtlich der als genehmigungspflichtig eingestuften Anlagen lege Artikel 2 des Dekrets Nr. 77-1133 den Inhalt des Zulassungsantrags fest, der für diese Anlagen als Anmeldung im Sinne der Richtlinie gelte. Dieser Artikel sehe in Bezug auf die Herstellungsverfahren, die der Antragsteller anwenden wolle, genau vor, dass dieser [g]egebenenfalls ... mit besonderem Schreiben in einfacher Ausfertigung die Angaben bezeichnen [kann], deren Verbreitung seiner Ansicht nach zur Bekanntgabe von Fabrikationsgeheimnissen führen

könnte. Eine solche Möglichkeit sei in keiner anderen Bestimmung der Artikel 2 oder 3 dieses Dekrets vorgesehen.

78. Außerdem regle Artikel 27 des Dekrets Nr. 77-1133 für die als meldepflichtig eingestuften Anlagen die Modalitäten der Veröffentlichung der Anmeldung im Sinne der Richtlinie. Besonders zu beachten sei dabei Absatz 3 dieser Bestimmung.

79. Was die Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken angehe, so müssten nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 4 des Dekrets Nr. 93-773 die Angaben, die nach dem Willen des Antragstellers vertraulich bleiben sollten, im Zulassungsantrag bezeichnet werden.

80. Bei den drei von der Durchführung der Richtlinie betroffenen Kategorien von Anlagen könne der Anmelder somit verlangen, dass bestimmte Angaben, die er mit seinem Genehmigungsantrag, seiner Anmeldung oder seinem Zulassungsantrag einreiche, vertraulich blieben.

81. Die zuständige Verwaltungsbehörde sei nicht verpflichtet, eine Angabe schon deshalb vertraulich zu behandeln, weil ein Anmelder dies beantrage. Dass diese Behörde durch den Antrag nicht gebunden sei, folge aus dem Wortlaut der fraglichen nationalen Bestimmungen, etwa aus dem Gebrauch des Konditionals in der Regelung über eingestufte Anlagen oder der Hinzufügung der Klarstellung nach dem Willen des Antragstellers in der Regelung über Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken. Es bedürfe daher keiner Klarstellung dahin gehend, dass die zuständige Behörde über die Informationen, die tatsächlich als vertraulich angesehen würden, eine Entscheidung herbeiführe, denn dies gehe hinreichend daraus hervor, dass sich das Recht des Anmelders darauf beschränke, die Angaben zu bezeichnen, die seiner Ansicht nach vertraulich bleiben sollten.

82. Aus dem gleichen Grund erübrige es sich, darauf hinzuweisen, dass diese Anträge auf vertrauliche Behandlung mit einer Begründung zu versehen seien. Da es nämlich nicht schon genüge, eine vertrauliche Behandlung der Informationen zu beantragen, damit diesem Antrag stattgegeben werden könne, müsse der Anmelder seinen Antrag zwangsläufig auch begründen. Da die vertrauliche Behandlung die Ausnahme darstelle, verstehe es sich von selbst, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen sei.

Würdigung durch den Gerichtshof

83. Nach ständiger Rechtsprechung muss das innerstaatliche Recht eines Mitgliedsstaats, mit dem eine Richtlinie in dessen Recht umgesetzt wird, tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleisten, die sich aus diesem Recht ergebende Rechtslage hinreichend genau und klar bestimmen und die Begünstigten in die Lage versetzen, von allen ihren Rechten und Pflichten Kenntnis zu erlangen (vgl. Urteile vom 23. März 1995 in der Rechtssache C-365/93, Kommission/Griechenland, Slg. 1995, I-499, Randnr. 9, und vom 12. Juni 2003 in der Rechtssache C-97/01, Kommission/Luxemburg, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 32).

84. Dazu ist festzustellen, dass weder Artikel 2 des Dekrets Nr. 77-1133 hinsichtlich der als genehmigungspflichtig eingestuften Anlagen noch Artikel 27 dieses Dekrets hinsichtlich der als meldepflichtig eingestuften Anlagen, noch Artikel 2 Absatz 2 Satz 4 hinsichtlich der Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken klar und eindeutig darauf

hinweist, dass der Antragsteller, wie es Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie verlangt, eine nachprüfbare Begründung zu geben hat.

85. Insoweit kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung deshalb mit Gründen versehen werden müsse, weil eine vertrauliche Behandlung die Ausnahme darstelle. Zwar kann das Bestehen allgemeiner Grundsätze des Verfassungs- oder Verwaltungsrechts die Umsetzung der Bestimmungen einer Richtlinie durch Maßnahmen des Gesetz- oder Verordnungsgebers überflüssig machen, doch wird die volle Wirksamkeit von Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie nicht schon durch den Rückgriff auf einen Grundsatz wie den, auf den sich die französische Regierung im vorliegenden Fall beruft, hinreichend klar und genau sichergestellt. Vielmehr muss der Anmelder in die Lage versetzt werden, dem Wortlaut der nationalen Regelung die Anforderungen zu entnehmen, die an eine vertrauliche Behandlung gestellt werden, darunter die Erforderlichkeit einer nachprüfbaren Begründung.

86. Zur Entkräftung der Rüge hinsichtlich der Verpflichtung aus Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie, den Anmelder anzuhören, hat die französische Regierung nichts vorgebracht.

87. Soweit es um die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung geht, den Anmelder von der Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, welche Informationen vertraulich bleiben müssen, zu unterrichten, hat die französische Regierung keine Vorschriften des französischen Verwaltungsrechts angeführt, die die Verwaltung zur Mitteilung einer solchen Entscheidung ausdrücklich verpflichten.

88. Demgemäß ist die Klage begründet, soweit sie Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie betrifft.

Zur Rüge in Bezug auf Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie

Vorbringen der Parteien

89. Nach Ansicht der Kommission lässt keine Bestimmung der französischen Regelung den Schluss zu, dass Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt worden ist.

90. Zu den als genehmigungspflichtig eingestuften Anlagen trägt die französische Regierung vor, alle in Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie aufgezählten Informationen seien im Genehmigungsantrag aufzuführen, so dass sie der Öffentlichkeit im Wege der öffentlichen Untersuchung mitgeteilt würden und damit in keinem Fall vertraulich bleiben könnten.

91. Bei Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken, in denen GVMO der Gruppe II, Klassen 3 und 4, angewandt würden, bestehe nach Artikel 7 Teil I des Dekrets Nr. 93-773 die Verpflichtung, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit Informationsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die alle zweckdienlichen Informationen über die Einstufung der genetisch veränderten Organismen, die in der Anlage angewandt werden können, und die Stellungnahme des Ausschusses für Gentechnik zum Zulassungsantrag umfassen müssten. Dadurch werde die Umsetzung der Verpflichtung sichergestellt, dafür zu sorgen, dass die Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen der geplanten Forschungsvorhaben nicht vertraulich behandelt werden könne.

92. Es sei nicht auszuschließen, dass allenfalls einige Anpassungen der französischen Regelung notwendig seien, um die volle Wirksamkeit von Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie bei als meldepflichtig eingestuften Anlagen oder Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken der Einschließungsstufe der Gruppe I, Klasse 1, oder der Gruppe II, Klasse 2, zu gewährleisten.

Würdigung durch den Gerichtshof

93. In diesem Zusammenhang braucht nur festgestellt zu werden, dass die französische Regierung eingeräumt hat, dass die französische Regelung in Bezug auf als genehmigungspflichtig eingestufte Anlagen und bestimmte Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken angepasst werden muss, um die volle Wirksamkeit von Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist somit als unvollständig anzusehen.

94. Infolgedessen ist die Klage begründet, soweit sie Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie betrifft.

Zur Rüge eines Mangels der Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich bestimmter der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegender Anwendungen in geschlossenen Systemen

95. Die französische Regierung räumt in der Klagebeantwortung ein, dass bestimmte der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegende Anlagen von keiner Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie erfasst sind.

96. Mithin ist festzustellen, dass die Klage begründet ist, soweit sie die Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich bestimmter der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegender Anwendungen in geschlossenen Systemen betrifft.

97. Nach alledem ist festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat, dass sie die Artikel 14 Buchstaben a und b Absatz 1 Satz 3 und 19 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie weder ordnungsgemäß noch vollständig umgesetzt hat und dass sie die Bestimmungen der Richtlinie hinsichtlich bestimmter der Zuständigkeit des Ministeriums für Verteidigung unterliegender Anwendungen in geschlossenen Systemen nicht umgesetzt hat.

Neue Bücher:

Jochen Schumacher, Peter Fischer-Hüftle (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz

2003, 760 Seiten, 109,00 Euro, ISBN 3-17-017601-3, Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Mit dem in der Reihe „Rechtswissenschaften und Verwaltung“ beim Kohlhammer Verlag im Herbst 2003 erschienen Kommentar zum im Jahre 2002 neugefassten Bundesnaturschutzgesetz ist den Herausgebern Schumacher und Fischer-Hüftle eines der interessantesten naturschutzrechtlichen Neuerscheinungen der letzten Zeit gelungen. U.a. ist dies der sehr guten Autorenauswahl zu verdanken. So konnte etwa für die Kommentierung derjenigen Vorschriften, bei denen fundiertes biologisches Fachwissen vonnöten ist (Biotopverbund, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Europäisches Netz Natura 2000 etc.) eine Biologin als Koautorin gewonnen werden. Die komplizierten Eingriffsregelungen der §§ 18 ff. erläutert ein erfahrener Verwaltungsrichter, ausgewiesener Experte in diesem Bereich. Die Artenschutzkapitel kommen von einem hierfür zuständigen Ministerialbeamten etc. Das Werk zeichnet sich durch hohen Informationswert und tiefe gedankliche Durchdringung der jeweiligen Materie aus. Der Blick dieses 700 Seiten starken Kommentars gilt stets dem praktischen Anwender, ob mit oder ohne juristische Vorbildung. Wenn nötig wird aber auch zu aktuellen rechtswissenschaftlichen Streitfragen Stellung genommen. So führt z.B. Fischer-Hüftle in der Kommentierung zu § 18 Rn. 41 ff. überzeugende Argumente gegen die willkürliche Unterscheidung von (zu berücksichtigenden) unmittelbaren und (nicht zu berücksichtigenden) mittelbaren Eingriffsfolgen an. Da ein Eingriff in das Ökosystem wegen der vielfältigen Wechselwirkungen geradezu typischerweise zu beträchtlichen mittelbaren Folgen führt, kann dem nur zugestimmt werden. Zur Lösung dieses Zurechnungsproblems bietet Fischer-Hüftle die Übernahme der Kausalitätsformeln aus dem Zivilrecht an. Da diese Kriterien sowohl haftungsbegründenden als auch haftungsbegrenzenden Charakter haben, überzeugt dieser Vorschlag und hält auch einen rechtsstaatlichen Prüfungsstand. Die Aufnahme zahlreicher aktueller Urteile sowie der neuesten naturschutzfachlichen Publikationen richtet sich immer an den Bedürfnissen der Praxis aus. Zu nennen wären hier insbesondere die hochinformativ Einarbeitung der Rechtsprechung zur FFH Richtlinie in den Kommentierungen von J./A. Schumacher zu den §§ 32 ff. Die sehr gut lesbare und klar strukturierte Kommentierung eignet sich sowohl für den naturschutzrechtlichen Einsteiger in Studium und Praxis als auch als Nachschlagewerk für den mit der Materie bereits befassten Verwaltungsjuristen, Landschaftsplaner, Biologen, Ökologen etc. Kurzum: diese Neuerscheinung hat das Potential eines Standardwerks für den deutschen Naturschutz. Abgerundet wird das Werk durch die beiliegende CD Rom mit den wichtigsten EU, bundes- und landesrechtlichen Leitvorschriften inklusive einer sehr hilfreichen Synopse von altem und neuem Naturschutzgesetz.

Dr. iur. Christoph Palme, Tübingen

Michael Kotulla: Wasserhaushaltsgesetz

2003, 1.128 Seiten, 140,00 Euro, ISBN 3-17-017673-0, Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Das Deutsche Wasserrecht wird immer komplexer und verliert selbst für Experten zunehmend an Übersichtlichkeit. Namentlich die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie leitet einen Paradigmenwechsel ein, der Bundes- und Landesrechtsetzung, ebenso deren Vollzug, vor bislang nicht gekannte Aufgaben, Fragen und Probleme stellt. Diesen Unsicherheiten begegnet die Kommentierung, indem sie wasserwirtschaftlichen Akteuren wie Wissenschaft gleichermaßen ein ebenso wissenschaftlich vertieftes wie auch praxisnahes und -taugliches Handwerkzeug zur Verfügung stellt. Der Kommentar ist ein wichtiger Ratgeber für Behörden, Gerichte, Anwälte und alle sonstigen wasserwirtschaftlich verantwortlich Handelnden, denen fundierte, auf das Wesentliche konzentrierte Information gegeben wird.

Die Kommentierung trägt umfassend den jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers Rechnung, in dem sie sowohl das Siebte Gesetz zur Änderung des WHG und das Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes als auch die Neubekanntmachung des WHG berücksichtigt.

Leider fehlen zum Teil Hinweise auf neuere Gerichtsurteile und neuere Literatur, dies wäre für die praktische Arbeit von großer Bedeutung, lässt sich doch dadurch in Erfahrung bringen, welche Meinung die Rechtsprechung folgt.

Positiv ist, dass dem Kommentar auch die in der Praxis wichtige Abwasserverordnung im Vollabdruck beigelegt ist. Die zwischenzeitliche Neubekanntmachung dieser Verordnung vom 15.10.2002, BGBl. I S. 4047, ber. S. 4550 enthält nur kleinere Fehlerkorrekturen.

Cornelia Grewing: Das System des exemplarbezogenen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz

2003, 150 Seiten, 34,00 Euro, ISBN 3-631-51347-X, Reihe: Europäische Hochschulschriften, Peter Lang Verlag Frankfurt am Main

Das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz ist in ein System artenschutzrechtlicher Regelungen auf verschiedenen Rechtsebenen eingebunden. Mit Blick auf den Inhalt der Einzelnormen wird das System der nicht exemplarbezogenen Schutz- und Kontrollvorschriften unter Berücksichtigung der durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 eingeführten neuen Instrumente des Artenschutzrechts dargestellt.

Hans-Jörg Natorp: Die Rechtslage der DDR-Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Einigungsvertrag

1999, 257 Seiten, 49,00 Euro, ISBN 3-631-35617-X, Reihe: Europäische Hochschulschriften, Peter Lang Verlag Frankfurt am Main

Die Darstellung behandelt die Rechtslage der DDR-Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Ausgangspunkt sind die Überleitungstatbestände des Einigungsvertrages. Bereits hier ist fraglich, ob alle DDR-Ausweisungsentscheidungen über Naturschutzgebiete durch den Einigungsvertrag erfaßt werden oder ob Lücken bestehen. Im Anschluß daran wird das in Mecklenburg-Vorpommern fortgeltende DDR-Naturschutzrecht im einzelnen dargestellt, soweit es einen Bezug zu den Naturschutzgebieten aufweist. Es ergeben sich zahlreiche Einzelfragen, die die Fortgeltung und Anwendung einzelner DDR-Rechtvorschriften betreffen. Auf dieser Grundlage werden die verschiedenen Rechtsformen erörtert, in denen die DDR-Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden. Dabei sind vier verschiedene Zeiträume zu unterscheiden, die jeweils spezifische Probleme aufweisen. Es wird deutlich, daß sich diese im Einzelfall nicht allein anhand der fortgeltenden DDR-Rechtsnormen lösen lassen, sondern daß in wesentlichen Fragen auf die DDR-Verwaltungspraxis zurückgegriffen werden muß.

Michael Getzner; Sascha Jost; Michael Jungmeier: Naturschutz und Regionalwirtschaft

2002, 207 Seiten, 40,00 Euro, ISBN 3-631-38490-4; Reihe: Europäische Hochschulschriften, Peter Lang Verlag Frankfurt am Main

Das Werk zeigt anhand von vier österreichischen Modellregionen, dass die Einrichtung von Natura 2000-Gebieten mit starken Naturschutzziele zu positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen führt. Die betroffenen Regionen können von der Einrichtung eines Natura 2000-Gebietes wirtschaftlich profitieren. Die regionalwirtschaftlichen Chancen ergeben sich insbesondere in den Bereichen des Tourismus sowie - in geringerem Ausmaß - in der Landwirtschaft. Die Schutzgebietseinrichtung kann als „Initialzündung“ und als Unterstützung der regionalwirtschaftlichen Entwicklung angesehen werden.

Doris Koller: Die Bedeutung von EG-Richtlinien im Zeitraum vor Ablauf der Umsetzungsfrist: Wirkungen für die nationale Rechtsordnung

2003, 182 Seiten, 35.80 Euro, ISBN 3-8322-1787-8, Shaker Verlag, Aachen

Das Gemeinschaftsrecht weist gegenüber dem nationalen Recht viele Besonderheiten auf. Vor allem die Gemeinschaftsrichtlinie zeichnet sich durch Eigenheiten aus, die sich in Akten der nationalen Rechtsetzung nicht finden. Die Richtlinie ist der erste Akt einer zweistufigen Rechtsetzung. Dabei wirken Richtlinien, anders als Verordnungen, gemäß Art. 249 Abs. 3 EGV im Grundsatz nicht unmittelbar. Sie sind an die Mitgliedstaaten gerichtet und verpflichten diese, das in der Richtlinie vorgegebene Ziel zu erreichen, wobei die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wahl der Form und Mittel frei sind. Das Ziel kann die Schaffung eines bestimmten Rechtszustandes im nationalen Recht sein. In diesem Fall sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Recht zu erlassen, das dem von der Richtlinie vorgegebenen Ziel entspricht.

Auf Grund dieser zweistufigen Rechtsetzung verteilt sich die Hoheitsgewalt auf zwei verschiedene Ebenen, und zwar zum einen auf die Gemeinschaft, die durch die Richtlinie Vorgaben aufstellt, und zum anderen auf die Mitgliedstaaten, die diese umsetzen und dabei das unmittelbar anwendbare Recht schaffen. Die Gemeinschaft setzt den Mitgliedstaaten in den Richtlinien eine bestimmte Frist, bis zu deren Ablauf die Richtlinie umgesetzt sein muss. Die Frage, welche Konsequenz eine nicht fristgemäße Umsetzung hat, ist einer der klassischen Streitpunkte des Gemeinschaftsrechts und damit ein in der Rechtsprechung und Literatur ausführlich behandeltes Thema. Dagegen wurde bisher in der Literatur kaum untersucht, inwieweit Richtlinien auch schon im Zeitraum vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Wirkung für die nationale Rechtsordnung entfalten. Angesichts der Dauer der Umsetzungsfrist, die typischerweise mehrere Jahre beträgt, stellt sich diese Frage aber als sehr praxisrelevant dar. Dies zeigt sich an Entscheidungen des EuGH und bundesdeutsche Gerichte zu diesem Zeitraum, die erkennen lassen, dass Richtlinien auch vor Ablauf der Umsetzungsfrist bereits Wirkungen für die nationale Rechtsordnung haben können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer unmittelbaren Wirksamkeit und mittelbaren Folgen für die nationale Rechtsetzung und Auslegung. Die Autorin untersucht umfassend und systematisch die Bedeutung von Richtlinien im Zeitraum vor Ablauf der Umsetzungsfrist.

Dieter Weiblen: Gemeindliche Bauleitplanung und naturschutzrechtlicher Flächen- und Objektschutz.

- Zur Bewältigung der aus einem räumlichen Aufeinandertreffen von Bauleitplänen und naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen sowie dem gesetzlichen Biotopschutz resultierenden Nutzungskonflikte.

2001, 368 Seiten, 59,00 Euro, ISBN 3-428-09301-1, Reihe: Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Bandnummer TSSV 61, Dunker+Humblot, Berlin

Nutzungskonflikte zwischen der Bauleitplanung der Gemeinden und den von Naturschutzbehörden erlassenen Schutzgebietsverordnungen sowie dem gesetzlichen Biotopschutz erlangen in der Praxis eine immer größere Bedeutung. Der Autor zeigt Möglichkeiten und Grenzen sowohl einvernehmlicher Lösungen als auch gegenläufiger Planungen auf und belegt die weitgehende Unanwendbarkeit allgemein anerkannter Vorrang- und Kollisionsregelungen. Demzufolge entscheidet über den Vorrang der Planung eine Abwägung der berührten Belange auf der Grundlage des kompetenzrechtlichen Grundsatzes der Rücksichtnahme, wobei den Naturschutzbehörden eine Entscheidungsprärogative zur Seite tritt. Anschließend wendet sich Dieter Weiblen den rechtlichen Grenzen zu, die sich im Falle der Überplanung gesetzlich geschützter Biotope zum Zwecke der Bebauung ergeben. Er gelangt zu dem Ergebnis, eine solche Planung werde nicht stets, aber regelmäßig dem Grundsatz der Durchführbarkeit widersprechen und sich auf diesem Wege als rechtswidrig erweisen.

Daniel Ennöckl: Natura 2000 - Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht

2002, 171 Seiten, 35,00 Euro, ISBN 3-7046-3804-8, Verlag Österreich, Wien

Mit den beiden Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, wurde das Naturschutzrecht auf eine neue europäische Ebene gehoben. Das Werk von Ennöckl „Natura 2000“ bietet eine praxisorientierte Einführung und eine Hilfestellung für den Umgang mit dem gemeinschaftsrechtlichen und nationalen (österreichischem) Habitatschutzrecht. In einem Kapitel widmet sich der Autor ausführlich der Umsetzung der VRL und FFH Richtlinie in österreichisches Naturschutzrecht (der jeweiligen Bundesländer).

Michael Malaniuk: Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zugang zur Natur

2. Aufl. 2000, 191 Seiten, ca. 25,00 Euro, ISBN 3-7046-1154-9, Verlag Österreich, Wien

Der Autor beleuchtet das für Bergsteiger, Mountainbiker, Paragleiter und andere Natursuchende in Österreich relevante Spannungsverhältnis zwischen Tourismus und Fremdenverkehr einerseits sowie Bodeneigentümern und Jägern andererseits. Dargestellt wird die Gesetzeslage dieses „historischen Interessenskonflikt“.

Detlef Czybulka (Hrsg.): Ist die biologische Vielfalt zu retten?

Dritter Warnemünder Naturschutzrechtstag
2002, 184 S., 36,00 Euro, ISBN 3-7890-7814-X

(Rostocker Schriften zum Seerecht und Umweltrecht, Bd. 18)

Der von Prof. Dr. Detlef Czybulka (Universität Rostock) veranstaltete dritte Warnemünder Naturschutzrechtstag hatte das Generalthema „Ist die biologische Vielfalt zu retten?“

Weltweit wie regional gesehen ist die Biodiversität vor allem durch wirtschaftliche Nutzungen und menschliche Aktivitäten bedroht. Gibt es gute Gründe, Mittel und Wege, die biologische Vielfalt zu retten? Der Tagungsband beinhaltet Beiträge von Ökologen (J. Reichholf, G. Müller-Motzfeld), Ethiker (D. von der Pforden, M. Gorke) und Umwelt- und Völkerrechtler (D. Czybulka, T. Stoll) zu diesem Thema. Weitere Beiträge befassen sich mit dem Schutz von Landschaften als Thema einer gesamteuropäischen Strategie der Implementation und Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und anwendungsbezogen u.a. mit der nachhaltigen Forstwirtschaft in Schweden. Alle Beiträge sind interdisziplinär ausgerichtet und enthalten wichtige Grundlagen und Informationsquellen für Strategien zur Erhaltung der Biodiversität.

Detlef Czybulka (Hrsg.): Naturschutz und Rechtsregime im Küsten- und Offshore-Bereich

Vierter Warnemünder Naturschutzrechtstag
2003, 240 S., 49,- EURO, ISBN 3-8329-0391-7

(Beiträge zum Landwirtschaftsrecht und zur Biodiversität, Bd. 1)

Der Schutz der marinen Ökosysteme, der marinen Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume weist gegenüber dem terrestrischen Naturschutz aus fachlicher und rechtlicher Sicht eine Vielzahl von Besonderheiten auf. Ausgehend von der Fehlvorstellung, das Meer sei unendlich und seine Natur unerschöpflich, war der marine Naturschutz in der öffentlichen Diskussion in Deutschland lange Zeit nahezu unbekannt. Entsprechend unterentwickelt hatte sich das auf den terrestrischen Bereich ausgerichtete nationale Naturschutzrecht präsentiert, obgleich das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und das Europäische Habitatschutzrecht seit nunmehr über 10 Jahren den Schutz der Biodiversität auch im Küsten- und Offshore-Bereich verlangen. Die Referenten des 4. Warnemünder Naturschutzrechtstages haben auf diese Defizite hingewiesen, konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet und damit einen wichtigen Anstoß zur Entwicklung des marinen Naturschutzes in Deutsch-

land gegeben. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes aus dem Jahre 2002 hat der Bundesgesetzgeber einen ersten Schritt zur Einbeziehung des marinen Bereichs in das Naturschutzrecht getan, vgl. dazu § 38 BNatSchG.

Klaus Hansmann: Bundes-Immissionsschutzgesetz und ergänzende Vorschriften

Textausgaben mit Einführung und Anmerkungen
22. Auflage 2003, 814 S., 24,- EURO, ISBN 3-8329-0303-8

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist das Kerngesetz des Umweltrechts. Es wird durch zahlreiche Rechtsverordnungen und wichtige Verwaltungsvorschriften ergänzt und konkretisiert. Die 22. Auflage des Sammelwerks (Stand: August 2003) enthält die Texte aller einschlägigen Vorschriften zum Bundes-Immissionsschutzrecht (einschl. der neuen 17. BImSchV) sowie eine umfassende Einführung in die komplexen Regelungen. Das Gesetz selbst, die wichtigsten Durchführungsverordnungen (u. a. die Verordnung über das Genehmigungsverfahren und die Störfall-Verordnung) sowie die TA Luft und die TA Lärm werden durch knappe, praxisorientierte Anmerkungen erläutert. Ein Schlagwortverzeichnis hilft beim Auffinden der einschlägigen Regelungen. Das handliche Taschenbuch ist für Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälte, Umweltverbände und für Unternehmen von Nutzen. Es eignet sich besonders als Hilfsmittel bei Besprechungen. Dabei auftretende Fragen können häufig mit Hilfe der Einführung und der Anmerkungen schnell geklärt werden. Der Autor war Vorsitzender des Länderausschusses für Immissionsschutz. Er ist Lehrbeauftragter der Universität Düsseldorf und Mitglied des Arbeitskreises für Umweltrecht.

Bernd Peter Scharinger: Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Nationalparks in Deutschland, Österreich, der Schweiz und in Italien

(Rostocker Schriften zum Seerecht und Umweltrecht, Bd. 7)

1999, 230 S., 40,00 Euro, ISBN 3-7890-5884-X

Den Nationalparks kommt weltweit eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz zu. National und international aufeinander abgestimmte rechtliche Regelungen für die Errichtung und das Management sind hierbei dringend notwendig. Dennoch gibt es nur sehr wenige juristische Untersuchungen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit von Scharinger liegt auf der Erfassung und Darstellung der naturschutzrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Nationalparks. Neben der Rechtslage in Deutschland werden auch die Regelungen in Österreich, der Schweiz und Italien behandelt. Ebenso berücksichtigt der Verfasser die europarechtlichen Vorgaben und völkerrechtlichen Vereinbarungen für die Ausweisung von Schutzgebieten. Zahlreiche tabellarische Darstellungen erleichtern den Überblick über die komplexen Einzelregelungen. Das Werk leistet, obwohl bereits 1999 erschienen auch weiterhin – vor allem wegen seines europaweiten Ansatzes - gute Dienste sowohl für die Wissenschaft als auch für Praktiker in den nationalen Verwaltungen und in der Politik, die sich auch über grenzüberschreitende und völkerrechtliche Aspekte der Nationalparkproblematik informieren wollen.

Jochen Schumacher Tübingen

Jochen Jaeger: Landschaftszerschneidung.

2002, 447 S., brosch., 39,90 EURO, ISBN: 3-8001-3670-8, Verlag: Ulmer, Stuttgart.

Landschaftsverbrauch und Landschaftszerschneidung tragen wesentlich zum Verlust der Biodiversität bei. Um dem anhaltenden Artenschwund wirksam entgegenzutreten zu können, ist der Erhalt der noch vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume unabdingbar. Der Ermittlung und Bewertung der als Folge von Eingriffen in Natur und Landschaft auftretenden Zerschneidungswirkungen kommt daher in der Praxis eine zunehmende Bedeutung zu.

Das vorliegende Buch befasst sich problemorientiert und disziplinübergreifend mit dieser Thematik und bietet:

- eine Beschreibung der Landschaftszerschneidung und ihrer Folgen,
- eine kritische Betrachtung der Stärken und Schwächen von Zerschneidungsmaßen, welche bisher zur Erfassung und Bewertung der Landschaftszerschneidung herangezogen werden,
- die Einführung und Anwendung neuer Zerschneidungsmaße (z.B. die effektive Maschenweite), die sich im besonderen Maße zur Quantifizierung der Zerschneidungswirkung von Eingriffen eignen sowie
- die Auswertung einer Befragung von betroffenen Berufs- und Interessensgruppen zur Wahrnehmung und Beurteilung von Landschaftszerschneidungen in der Praxis. Dabei spielt auch der Umgang mit verbleibenden Unsicherheiten und Risiken, das Problem der Verantwortlichkeiten für Folgen sowie das Thema Genehmigung und Grenzwertsetzung eine wichtige Rolle.

Das Buch ist absolut empfehlenswert für alle, die sich mit der Bewertung von Eingriffen und ihrer Folgewirkungen befassen.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Daten zur Natur 2002.

2002, 284 S., 24,00 EURO, ISBN: 3-7843-3829-1; Landwirtschaftsverlag, Münster.

Mit den vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen „Daten zur Natur 2002“ steht nun wieder eine umfangreiche Datensammlung über den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Teil 1 fasst die Informationen über den Zustand und die Nutzung der Natur zusammen, aufgeteilt in die Kapitel „Natürliche Gliederung, naturschutzrelevante Flächen- und Ressourcennutzung, Artenbestand und -gefährdung, Biotoptypen und -gefährdung, genetische Vielfalt und ihre Gefährdung“.

Teil 2 beschäftigt sich mit den Instrumenten und Maßnahmen des Naturschutzes. Er informiert in 10 Kapiteln über Artenschutz, Gebietsschutz, Rote Listen, Biotopkartierung, naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Modell- und Forschungsvorhaben des Bundes, staatliche Ausgaben für Naturschutz, Instrumente einer naturschutzgerechten Regionalentwicklung, gesellschaftliche Aspekte des Naturschutzes sowie über internationale Naturschutzbestrebungen.

Teil 3 („Ausgewählte Themen des Naturschutzes“) enthält einen Beitrag zum Thema „Naturschutz und Grüne Gentechnik“ sowie eine „Analyse der Gefährdungssituation der Großschmetterlinge“ in Deutschland.

Zahlreiche Tabellen und Grafiken ergänzen die textlichen Ausführungen, so dass auch die nunmehr dritte Ausgabe der „Daten zur Natur“ wieder eine Fülle von naturschutzrelevanten Informationen in anschaulicher Weise präsentiert. Es ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die sich in irgendeiner Form mit dem Schutz der Natur befassen.

Rassmus, J., Herden, Chr., Jensen, I., Reck, H. und Schöps, K.: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz.

Angewandte Landschaftsökologie Heft 51
2003, 298 S., 18,00 EURO, 3-7843-3722-8; Landwirtschaftsverlag, Münster.

Verursacher von Eingriffen sind verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Dabei stellt eine fachgerecht durchgeführte Wirkungsprognose die notwendige Voraussetzung für die Beurteilung der von Eingriffen ausgehenden Beeinträchtigungen dar. In einem Forschungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz wurden nun die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Wirkungsprognosen und deren derzeitige Anwendung in der Praxis untersucht und bewertet. In Heft 51 der Reihe „Angewandte Landschaftsökologie“ werden die Ergebnisse dieses F+E-Vorhabens vorgestellt. Im Grundlagenteil des

Buches werden die Funktion und die Arbeitsschritte der Wirkungsprognose dargestellt und die konzeptionellen Grundlagen zur Bewertung der Prognoseergebnisse erarbeitet. Ein Vergleich der Wirkungsprognosen zu den in der Praxis weit verbreiteten Wertgleichungsverfahren zeigt deutlich, dass sich die Auswirkungen von Eingriffen und die zur Kompensation notwendigen Maßnahmen nur mit Hilfe von Wirkungsprognosen ermitteln lassen, während die Wertgleichungsverfahren hierbei deutliche methodische und konzeptionelle Mängel offenbaren.

An den Grundlagenteil schließt sich die Auswertung von Beispielen aus der Planungspraxis an. Als wertvoll für die Praxis erweist sich die in Kap. 4 enthaltene umfangreiche Grundlagensammlung zu Wirkungsprognosen bei verkehrsbedingten Eingriffen, wobei einzeln auf die unterschiedlichen Funktionselemente des Naturhaushalts eingegangen wird. Ein Praxistest (FFH-Verträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan) rundet das Werk ab.

Fazit: Das Buch ist jedem zu empfehlen, der sich mit der Bewertung von Eingriffen befasst. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die derzeit durchgeführten Eingriffsbewertungen bei kritischer Betrachtung häufig nicht den gesetzlichen Vorgaben genügen, ist diesem Buch eine weite Verbreitung zu wünschen - verbunden mit der Hoffnung, dass durch die sachgerechte Durchführung von Wirkungsprognosen zukünftig auch die Eingriffsregelung hält, was sie verspricht, nämlich eine adäquate Kompensation der durch Eingriffe entstandenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Winkel, G. und Volz, K.-R.:

**Naturschutz und Forstwirtschaft: Kriterienkatalog zur „Guten fachlichen Praxis“.
Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 800 84 001 des Bundesamtes für Naturschutz.**

Angewandte Landschaftsökologie Heft 52

2003, 194 S., 16,00 EURO, 3-7843-3725-2; Landwirtschaftsverlag, Münster.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 2002 wurde für den Bereich der Landwirtschaft die Beachtung von Grundsätzen der „guten fachlichen Praxis“ festgelegt. Die Forstwirtschaft wird in § 5 Abs. 5 zwar dazu verpflichtet, bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sowie einen hinreichend hohen Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten, eine „gute fachliche Praxis“ ist bislang für die Forstwirtschaft jedoch nicht definiert worden. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz wurde daher ein Gutachten zur „Konkretisierung der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft anhand naturschutzfachlicher Bewertungskriterien“ angefertigt, welches nun in Heft 52 der Reihe Angewandte Landschaftsökologie veröffentlicht wurde. Ausgehend von einer Analyse zum Stand des Wissens über die Einflüsse der Forstwirtschaft auf die Schutzgüter und der bestehenden rechtlichen Vorgaben, wurden zu verschiedenen Themengebieten eine naturschutzfachlich orientierte Konkretisierung der Guten fachlichen Praxis hergeleitet. Aufgeteilt in die Themen „Bestandesbegründung, Bodenproblematik und Walderschließung, Naturschutz im Wirtschaftswald, Waldschutz, standortgerechte Baumarten, Nährstoffkreisläufe, Waldbausysteme und segregativer Naturschutz“ wurde dabei ein Katalog mit insgesamt 17 Kriterien zur Definition der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft vorgeschlagen. Ausführungen zur Umsetzung und über den zukünftigen Forschungsbedarf runden das Werk ab.

Die Autoren betonen selbst, dass diese Ausführungen keinesfalls als abschließendes Kompendium der Festschreibung einer Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft zu verstehen ist, sondern vielmehr als Ausgangspunkt für „die Initiierung unverzichtbarer politischer Aushandlungsprozesse zwischen den unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich“. Unzweifelhaft hätten die aus naturschutzfachlicher Sicht vorgeschlagenen Kriterien weitreichende sozioökonomische Auswirkungen auf unsere Forstwirtschaft, weshalb man gespannt sein darf, in welchem Maße sich die von G. Winkel und K.-R. Volz erarbeiteten Kriterien in zukünftigen rechtlichen Regelungen wiederfinden werden. Zur aktuellen Diskussion dieses Themas leistet das Werk jedenfalls einen wertvollen Beitrag.

Anke Schumacher, Tübingen

Wolfgang Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz



2003. XIV, 743 Seiten
incl. CD-ROM
Fester Einband/Fadenheftung
€ 109,-
ISBN 3-17-017601-3

Schumacher/Fischer-Hüftle

Bundesnaturschutzgesetz

Kommentar.
Von Peter Fischer-Hüftle, Vors. Richter am VG Regensburg, Dr. rer. nat. Dipl. Biol. Wolfgang Herter, Büro für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Jungingen, Dr. jur. Dietrich Kratsch, RD MLR Baden-Württemberg, Dipl. Biol. Anke Schumacher, Spezielle Botanik, Mykologie, Universität Tübingen, Ass. jur. Jochen Schumacher, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, Tübingen.

Durch den interdisziplinären Ansatz in der Kommentierung wird die inhaltliche Verknüpfung von Sach- und Rechtsfragen erreicht, so dass der Kommentar eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis ist. Der Ausgabe liegt eine CD-ROM bei, die das neue und alte BNatSchG, die Landesnaturschutzgesetze, BundesartenschutzVO, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie enthält.

www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart

Letzte Informationen

Umweltbundesamt:

Gemeinsame Presse-Information mit der Europäischen Akademie Bozen

Die Entwicklung des Alpenraums klarer dokumentieren

Arbeitsgruppe „Umweltziele und Indikatoren“ der Alpenkonvention unterbreitet konkrete Vorschläge
Berlin/Bozen, den 10.12.2003

Die Alpenkonvention enthält mit ihren acht Umsetzungsprotokollen etwa 280 Einzelziele. Alle dienen dazu, die Vielfalt der Lebensräume im Alpenraum zu sichern und eine vernünftige wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung zu fördern – wie zum Beispiel durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung (Energieprotokoll). Die internationale Arbeitsgruppe „Umweltziele und Indikatoren“ tagte am 9. und 10. Dezember 2003 in Bozen. Die Fachleute aus sieben Alpenstaaten unterbreiteten Vorschläge, wie mittels geeigneter Indikatoren und eines Qualitätsberichts alpenübergreifend überprüft werden kann, welche Ziele bereits umgesetzt wurden. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Dr. Benno Hain, Umweltbundesamt Berlin, rief die Alpenstaaten dazu auf, die Vorschläge zu unterstützen. Hain: „Geeignete Indikatoren und eine einheitliche Berichtsstruktur sind ein wichtiger Schritt. Aber es reicht nicht aus, wenn wir uns über theoretische Verfahren verständigen. Wir brauchen jetzt konkrete Informationen und Daten aus den einzelnen Vertragsstaaten, um die Indikatorenauswahl über den gesamten Alpenbogen hinweg abzusichern.“ Werner Stuflesser, Präsident der Europäischen Akademie (EURAC) Bozen, ergänzt: „Ergebnisse aus alpenübergreifenden Forschungsprojekten können hierfür genutzt werden. Dies ist ein gelungener Brückenschlag zwischen Forschung und Politik, den wir weiter ausbauen sollten.“

Die Sitzung fand in der Europäischen Akademie Bozen statt, die gleichzeitig Standort der Außenstelle des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention ist. Die EURAC und andere Forschungseinrichtungen sind in die Arbeitsgruppe eingebunden, um bestehendes Wissen und Informationen aus alpenübergreifenden Forschungsprojekten und -programmen – zum Beispiel das europäische Programm INTERREG IIIb „Alpine Space“ – für das Indikatorensystem nutzbar zu machen.

Deutschland hat bis November 2004 den Vorsitz der Alpenkonferenz inne und verfolgt das Ziel, mit einem Zehn-Punkte-Programm die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle voranzutreiben. Dabei soll sich die Umsetzung des Leitbildes der nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum auf ein alpenweites Indikatorensystem stützen. Das gilt es zu erarbeiten. Mit einem solchen Instrument können die Erfolge und Problemfelder besser beobachtet und Handlungsbedarf genauer aufgezeigt werden. Langfristig wird ein solches alpenweites Indikatorensystem für einen regelmäßig zu erstellenden Qualitätsbericht für die Alpen genutzt werden.

Das Umweltbundesamt unterstützt die Arbeit der AG bereits seit 1999 durch begleitende Forschung und personelle Ressourcen. Bisher wurden von der AG zwei Berichte publiziert.

Eine Broschüre in den Sprachen Deutsch, Italienisch, Französisch und Slowenisch steht unter der Adresse <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/alpen.htm> im Internet zur Verfügung. Sie kann auch beim Umweltbundesamt, Zentraler Antwortdienst (ZAD), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin (Postkarte), Fax: 030/ 8903 2912, bestellt werden.

Generelle Informationen zur Alpenkonvention und deren aktuellen Arbeiten finden sich unter <http://www.alpenkonvention.org/>.

Wälder weiter unter Druck

Umweltbundesamt: Stickstoff setzt Ökosystemen und biologischer Vielfalt der Wälder zu – Klimawandel spürbar

Berlin, den 11.12.03

Der Waldzustandsbericht, den das Bundesverbraucherministerium heute vorgestellt hat, macht deutlich: Noch immer leiden die deutschen Wälder und andere Ökosysteme unter Schadstoffbelastungen. Das Umweltbundesamt (UBA) spricht sich dafür aus, besonders die Belastung durch Stickstoff aus Landwirtschaft und Verkehr zurückzufahren. Zwar sind die Luftschadstoffe durch umweltpolitische Maßnahmen der Vergangenheit zum Teil stark zurückgegangen. Hierzu gehören die Entschwefelung und Entstickung der Großfeuerungsanlagen sowie die flächendeckende Einführung des Katalysators für Benzin-Kraftfahrzeuge. Die Wälder erholen sich indes nur langsam von den Einträgen an Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden, denn: Diese haben sich im Boden angereichert und den Stoffhaushalt des Ökosystems Wald langfristig verändert. Außerdem sind die Ammoniaketräge der Landwirtschaft nach wie vor zu hoch. Obwohl also die Belastungen zum Teil gesunken sind, kann eine Erholung Jahrzehnte – und ohne weitergehende Maßnahmen Jahrhunderte – dauern. Eine weitere Belastung gewinnt zunehmend an Gewicht: die Veränderung der klimatischen Gegebenheiten als Folge der weltweiten Emission von Treibhausgasen. Bedingt durch Monokulturen und oft nicht optimale Baumarten stellt der Klimawandel einen zunehmenden Stress für den Wald dar. Extreme Wetterereignisse – wie die außergewöhnliche Hitze des Sommers und damit verbundene Trockenheit – haben zudem vor allem in Nord- und Ostdeutschland den Wald in Bedrängnis gebracht.

Es bedarf weiterer Anstrengungen zur Reinhaltung der Luft – darüber waren sich 40 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler deutscher Universitäten sowie Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder einig, die im November an einem Statusseminar im UBA teilnahmen. Die Grenzen der Belastbarkeit empfindlicher Ökosysteme – in der internationalen Umweltpolitik als Critical Loads bezeichnet – sind in Deutschland flächendeckend, massiv und im wesentlichen unverändert überschritten. Die Folgen sind zum Beispiel: Zunehmende Boden- und Gewässerversauerung, Grundwasserbelastung mit Nitrat, Wirkungen auf Bodenlebewesen, vermehrte Emission von Treibhausgasen aus Waldböden. Über die Hälfte der Pflanzenarten sind bereits jetzt durch hohe Stickstoffeinträge gefährdet. Diese Belastung stammt zu etwa 30 % aus dem Verkehr und zu über 50 % aus der Landwirtschaft.

Waldflächen mit hoher Stickstoffsättigung nehmen weiter zu. Hauptverursacher ist der Ammoniak-Ausstoß aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Geeignete forstliche Maßnahmen zum Sichern der Waldökosysteme stehen gegenwärtig nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die massiven Schadstoffeinträge über die Luft machen teilweise sehr aufwändige Maßnahmen des Naturschutzes sowie zum Schutz wertvoller Biotope zunichte.

Wälder erfüllen wichtige Funktionen wie zum Beispiel für den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz und die Erholung. Ein weiterer Aspekt ist ihre Senkenfunktion: Sie speichern atmosphärisches Kohlendioxid. Diesen empfindlichen Speicher gilt es zu erhalten und auszubauen. Neben der Verringerung der Schadstoffbelastung kommt es zum Beispiel auch darauf an, Monokulturen abzubauen.

Gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten verursachen Kosten

Schäden in Millionenhöhe durch „Exoten“ in der Natur

Berlin, den 18.12.2003

Fremde Pflanzen- und Tierarten – so genannte Neobiota – tauchen zunehmend in Gebieten und Ökosystemen auf, in die sie durch natürliche Ausbreitung gar nicht gelangen könnten. Für 20 solcher gebietsfremder Arten berechneten Forscherinnen und Forscher volkswirtschaftliche Kosten. Allein in Deutschland summierten sie sich im Jahr 2002 auf durchschnittlich 167 Millionen (Mio.) Euro. Das geht aus der Studie „Ökonomische Folgen zur Ausbreitung von Neobiota“ hervor, die die Goethe-Universität Frankfurt, Abteilung Ökologie und Evolution, im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) erarbeitete. Die Globalisierung des Verkehrs und des Handels führt dazu, dass natürliche Ausbreitungsbarrieren wie Flüsse, Berge und Meere leichter überwunden werden. So finden sich auch in Deutschland Neobiota wieder, die ökologische, ökonomische oder gesundheitliche Schäden verursachen können. Die ökonomischen Folgen der Ausbreitung derartiger Tiere und Pflanzen müssen jedoch differenziert bewertet werden. Das UBA appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger: Verzichten Sie darauf, fremde Arten aus dem Urlaub einzuführen, Exoten in die Natur zu entlassen oder auch gebietsfremde invasive – also sich schnell ausbreitende – Arten im Garten anzusiedeln.

In Fallstudien wurden zum Beispiel die jährlichen Kosten für die Bekämpfung gesundheitsgefährdender Arten – wie Beifußambrosie und Herkulesstaude – berechnet. Zudem sind Kosten für Arten die die Forst- und Landwirtschaft (Roteiche und spätblühende Traubenkirsche sowie Mehlmotte und Getreidekapuzinerkäfer) sowie die Fischerei und Teichwirtschaft (Bisam und Kamberkrebs) beeinflussen, berechnet worden. Für den kommunalen Bereich analysierten die Forscherinnen und Forscher ökonomische Folgen der Ausbreitung der Kastanienminiermotte und des Verursachers der Ulmenkrankheit.

So entstehen in Deutschland allein durch die Herkulesstaude Kosten in Höhe von rund 12,3 Mio. Euro pro Jahr; für die Kastanienminiermotte betragen sie sogar 19,2 Mio. Euro. Die Ergebnisse sind eine Momentaufnahme. Grundlage für die Berechnung waren jährliche Aufwendungen im Gesundheitswesen und in den Städten und Gemeinden.

Die Studie weist nach: Es besteht weiterer Handlungsbedarf von staatlicher Seite. Zur effektiven Kontrolle gebietsfremder Arten müssen zum Beispiel die rechtlichen nationalen und internationalen Regelungen harmonisiert sowie die Gesetzgebung im Fischerei-, Jagd- und Waldrecht novelliert werden. Die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen und den mit der Kontrolle befassten öffentlichen Stellen ist zu vertiefen. Zudem muss die Aufklärung und Einbeziehung der Öffentlichkeit forciert werden, um die Bevölkerung für diese Thematik zu sensibilisieren.

Die Studie „Ökonomische Folgen der Ausbreitung von Neobiota“ ist in der Reihe TEXTE des Umweltbundesamtes in deutscher (Nr. 79/03) und englischer Sprache Nr. (80/03) erschienen. Sie umfasst jeweils 248 Seiten und kostet 10 Euro. Beide sind erhältlich bei Werbung und Vertrieb, Ahornstraße 1 - 2, 10787 Berlin, Telefon: 030/2 11 60 61, Fax: 2 18 13 79. Eine Bestellung ist auch per e-Mail möglich unter der Adresse: umweltbundesamt@stk.de.

WWF: Windanlagen am Nationalpark beeinträchtigen Vögel massiv

Die Bezirksregierung Lüneburg hat die landesplanerische Feststellung für den Offshore-Windpark Nordergründe erteilt. Damit sind 25 Anlagen in der Außenweser quasi genehmigt. „Aus Sicht des Naturschutzes ist dieser Standort untragbar“, so Siecke Martin vom WWF. Das Projektgebiet hat eine extrem hohe Bedeutung für rastende und ziehende Vögel. Der Windpark Nordergründe würde eine massive Barriere für den internationalen Vogelzug darstellen. Voruntersuchungen haben ergeben, dass innerhalb eines Jahres fast eine Million Vögel allein in der Höhe der Rotoren hier entlangziehen. Die Vögel können bei schlechter Sicht und widrigen Windverhältnissen mit den Anlagen kollidieren und sterben.

Der Windpark liegt in einem Gebiet, das als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Stern- und Prachtaucher von internationaler Bedeutung ist. Auch Eider- und Trauerenten kommen in großer

Anzahl vor. Das Gebiet ist daher als IBA, important bird area, identifiziert worden. Drehen sich hier Rotoren, wird das Gebiet inklusive einer Pufferzone von weit mehr als einem Kilometer von diesen Arten gemieden.

Aber auch der regionale Vogelzug ist nicht zu unterschätzen, der Windpark zerschneidet die ökologische Verbindung zwischen Nahrungsräumen, Brutplätzen und Rastgebieten. Die Brandseeschwalbe beispielsweise brüdet in der Nähe des Windparks auf Wangerooge. Sachverständige gehen von einer hohen Stömpfindlichkeit dieser gefährdeten Art aus, die weite Areale zur Nahrungssuche beansprucht.

Der WWF befürwortet grundsätzlich einen naturverträglichen Ausbau der Offshore-Windenergie. Nordergründe gehört aber aus ökologischer Sicht zu den denkbar schlechtesten Standorten. Mit dieser Entscheidung hat sich die Bezirksregierung über alle ökologischen Bedenken – auch der landeseigenen Fachbehörde, des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) – hinweggesetzt. Hiermit wird ein katastrophales Signal für die weitere Entwicklung der Offshore-Windenergie gesetzt. Die Chance, Windenergie naturverträglich zu entwickeln, wurde hier vertan.

Weitere Informationen:

<http://www.wwf.de/presse/pressearchiv/artikel/01594/index.html>



Michael Succow, Hans Joosten
Landschaftsökologische Moorkunde
2. völlig neu bearbeitete Auflage
2001. XIV, 622 Seiten, 223 Abbildungen, 136 Tabellen,
1 Anhang, 104 Farbabb., gebunden, 29 x 21cm
ISBN 3-510-65198-7, € 76,--

Das Interesse an Mooren wächst zunehmend. Sie sind wichtig für die Land- und Forstwirtschaft, die Rohstoff- und Wasserwirtschaft, für den Ressourcen- und Umweltschutz, aber auch für den allgemeinen Naturschutz sowie für ur- und frühgeschichtliche Funde. Überall werden Moore entwässert, und der Abbau von Torf nimmt zu. Moore sind sehr vielfältig nutzbar und wichtige Ressourcen, mit denen äußerst haushälterisch umzugehen ist. Voraussetzung ist jedoch eine genaue Kenntnis der Moore und der darin ablaufenden Veränderungen.

Die sehr unterschiedliche Moorbildung, die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, der stratigraphische Aufbau, die stofflichen Eigenschaften, die hydrologischen Bedingungen und die mannigfaltigen Vegetationsausbildungen der Moore werden unter Berücksichtigung der Nutzung in diesem Buch ausführlich geschildert.

Gegenüber der 1. Auflage, die sehr rasch vergriffen war, wird in der Neubearbeitung das damals verarbeitete Wissen auf den neuesten Stand gebracht. Die naturräumliche Kennzeichnung in kleinem und großem Maßstab wird fortgeführt, die wesentlichen Geokomponenten, also Substrat, Wasser, Relief und Vegetation, werden charakterisiert. Jetzt wird besonders auf die Prozeßabläufe in den Mooren eingegangen. Als Beispiele werden insbesondere die Moore Norddeutschlands beschrieben.

Das Buch mit vielen farbigen Abbildungen wurde unter Leitung von Michael Succow von 33 Spezialisten verfaßt. Es ist von größtem Interesse für alle, die sich mit den Mooren befassen: Geographen, Land- und Forstwirte, Botaniker, Zoologen, Hydrologen, Raumplaner, Straßenbauer, die Torfindustrie, Natur- und Landschaftsschutzbeauftragte, Geotopschutz.

 **E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung**
(Nägele u. Obermiller) · Johannesstr. 3 A, 70176 Stuttgart, Germany
Tel. +49 (0)711 351 456-0 Fax +49 (0)711 351 456-99
<http://www.schweizerbart.de> order@schweizerbart.de

Impressum

Naturschutz in Recht und Praxis - Online-Zeitschrift für Naturschutzrecht ISSN 1610-7837

Herausgeber: Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, A. & J. Schumacher GbR

Postfach 21 02 29, 72025 Tübingen, Tel. 07071-6878161, Email: redaktion@naturschutzrecht.net

Schriftleitung und Redaktion: Anke Schumacher, Ursrainer Ring 81, 72076 Tübingen,

Tel. 07071-6878161, Fax. 07071-6878162, Email: redaktion@naturschutzrecht.net

Erscheinungsweise: Naturschutz in Recht und Praxis erscheint kostenlos in loser Folge mit 3-4 Ausgaben pro Jahr, die Hefte werden online publiziert unter www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift.

Alle Ausgaben sind im Internet abrufbar.

Rezensionsexemplare und Informationsmaterial senden Sie bitte an die Schriftleitung.

Veranstaltungsankündigungen, Pressemitteilungen usw. bitte per Email an folgende Adresse: redaktion@naturschutzrecht.net

Manuskripthinweise:

„Naturschutz in Recht und Praxis“ soll als interdisziplinäre Online-Zeitschrift den Bogen zwischen Naturschutzrecht auf der einen Seite und ökologischer Forschung auf der anderen Seite spannen. Beide Themengebiete werden zumeist getrennt voneinander abgehandelt, so dass häufig dem Juristen die naturschutzfachlichen Grundlagen und dem Ökologen die juristischen Ansätze fremd sind. Diese Lücke soll mit „Naturschutz in Recht und Praxis“ geschlossen werden.

Aufsätze, die diesem interdisziplinären Charakter gerecht werden, sind gerne willkommen. Es werden nur Manuskripte bisher unveröffentlichten Inhalts angenommen, über die Annahme des Beitrags wird der Autor schriftlich (z.B. per Email) informiert. Mit der Annahme überlässt der Autor dem Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen das ausschließliche Verlagsrecht.

Gezeichnete Artikel stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Schriftleitung. Die Schriftleitung behält sich vor, Form und Inhalt des Beitrags mit dem Autor abzustimmen und bei Leserbriefen eine eventuelle Kürzung vorzunehmen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte einschließlich aller seiner Teile wird keine Haftung übernommen.

Urheberrecht und Verlagsrecht

Die in dieser Online-Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind einschließlich ihrer Abbildungen urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, Nachrichten und Kommentare, soweit sie vom Einsender oder der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert worden sind.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen; diese bedürfen zur Auswertung der Genehmigung des Instituts für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen.

Dem Autor ist es nicht gestattet, seinen Beitrag anderen Zeitschriften in einem Zeitraum von 2 Jahren ab der Veröffentlichung in Naturschutz in Recht und Praxis anzubieten und dort in identischer oder ähnlicher Form zu veröffentlichen. Ausgenommen davon ist die Veröffentlichung auf der eigenen Homepage im Internet. In Absprache mit dem Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen darf der Beitrag auf der eigenen Homepage im Internet veröffentlicht werden, sofern er deutlich als Beitrag aus Naturschutz in Recht und Praxis gekennzeichnet ist.